EGGBI Schriftenreihe zu Bewertungen von Schadstoffen, Informationen und Prüfberichten zu Produkten/Produktgruppen, Bausystemen für den Einsatz in Gebäuden mit erhöhten Anforderungen an die "Wohngesundheit" (Schulen, Kitas und Risikogruppen: Allergiker, Chemikaliensensitive, Schwangere, Kleinkinder...); allgemeinen Verbraucherberatungen zum Thema "Wohngesundheit" Informationsstand: 25.04.2025; kostenlose Downloads

Gerichtsurteile

zu Auseinandersetzungen bezüglich gesundheitlicher Risiken und Schäden

verursacht durch Belastungen im Wohnungs- und Arbeitsumfeld

Inhalt

1	V	orw/	ort		7
2	F	Raumbelastungen als Reklamationsgrund			
3	В	Baur	echt	Rechtsanspruch, Architektenhaftung	8
	3.1		Ents	cheidend: Belastung der Raumluft	8
4	В	3era	tung	shaftung Händler, Verarbeiter, Hersteller, Berater	9
	4.1		Beis	piel "mangelhafte technische Daten"	9
	4.2		Kost	enersatz bei "mangelhafter Ware"	9
5	G	erü	iche	und Schadstoffe als Reklamationsgrund	10
	5.1		Möb	el	10
	5	5.1.1		Kurzfassung Urteil 2019 Düsseldorf	10
	5	.1.2	2	Kurzfassung Urteil 2009 Bamberg	10
	5	5.1.3	3	"Üble Gerüche aus Möbeln im Wohnzimmer"	10
	5.2		Fußl	ooden	10
	5.3		Muff	iger, feucht-modriger Geruch aus dem Keller stellt Sachmangel dar	10
	5.4		Geru	uchsbelastung in Schule durch Bodenbelag	11
	5.5		Recl	nt zur Mietminderung von 25 % aufgrund durch Formaldehyd belasteter Raumluft	11
	5.6		Recl	nt zu Mietminderung bei Schadstoffbelastung	11
	5.7		Sch	adstoffbelastung als anerkannter Mangel des Mietobjektes	11
	5.8		Miet	recht allgemein – Gerüche in der Mietwohnung	11
	5.9		Sofo	rtiges Miet- Kündigungsrecht wegen Geruchsbelästigung	12
	5.10)	PAK	im Parkettkleber – Aufforderung zu mehr "Wischen"	12
	5.11	1	Park	ettkleber verursacht Schadstoffbelastung	12
	5.12	2	PAK	in der Wohnung	12
	5.13	3	Wei	chmacher aus Elektrokabel	12
	5.14	5.14		naldehyd in gemietetem Fertighaus	12
	5.15	5	Miet	minderung durch Schadstoffe in der Wohnung: Risiko genügt	12
	5.16	6	Begı	ründete Befürchtung reicht für Mietminderung	13
	5.17	5.17 Ge		undheitsgefährdende Giftstoffe	13
	5.18	3	Gifts	stoffe ohne Grenzwerte	13
	5.19	9	Inse	ktizide	13
	5.20	C	Holz	schutzmittel	13
	5	.20	.1	Schadenersatz und Schmerzensgeld für Mieter	13
	5	.20	.2	Beweisvereitelung durch Vermieter	13
	5.21	1	Weit	ere Urteile	13
6	G	Serü	iche	und Schadstoffe aus Nachbarwohnungen	14
	6.1		Grur	ndsätzliche Aussagen eines BGH- Urteils	14
	6	6.1.1		Besitzstörung	14
	6	6.1.2		Wesentliche Beeinträchtigung	14

6.1.3		Gebrauchsregelung	14
6.1.4		Adressat des Rechtsanspruchs	14
	6.2 Ger	ruchsbelastung durch Raucher im darüberliegenden Schlafzimmer	14
	6.3 Lös	ungsmittelgeruch aus darüberliegender Wohnung	15
	6.4 Tox	ische Lösungsmittel aus darüberliegendem Geschoss	15
	6.5 Urte	eile wegen Zigarettenrauch, Essensgerüche	15
	6.5.1	Geruchsstoffe im Treppenhaus	15
	6.5.2	Gebot der Rücksichtnahme gilt auch für Rauchen auf dem Balkon	15
	6.5.3	Leitfaden zum Nichtraucherschutz bei rauchenden Nachbarn	15
	6.5.4	Weitere Urteile zu Zigarettenrauch und Gerüchen	15
7	Gesundh	neitsgefährdende Stäube	16
	7.1 Mie	tminderung bei hoher (KMF) Staubbelastung	16
	7.2 Ash	estbelastung	16
	7.2.1	Aufklärungspflicht	16
	7.2.2	Psychische Beeinträchtigung durch begründeten Asbestverdacht	17
	7.2.3	Mietminderung bei asbestbelasteter Wohnung	17
	7.2.4	Gebrochene "Asbestfliese" in Mietwohnung	17
	7.2.5	Schmerzensgeld bei Asbestbelastung in Mietwohnung	17
	7.2.6	Schadenersatzanspruch wegen möglicher späterer Erkrankungen	
	7.2.7	Weitere Asbesturteile und Infos	18
	7.3 Sch	adstoffbelastung – Holzöfen in der Nachbarschaft	
	7.3.1	Erhebliche Belästigung	18
	7.3.2	Unterlassungsurteil Kaminofen- Belastung	18
	7.3.3	Bürgerliche Rechtsstreitigkeit	18
8	Schimme	elbelastung	19
	8.1 Mel	nr Verbraucherrechte nach "Lübecker Urteil" 2018	19
		chweispflicht Schimmelursache durch Vermieter	
	8.2.1	Wichtig für Mieter sind die Grundsätze des Rechtsentscheids des OLG Karlsruhe	20
	8.2.2	Amtsgericht Osnabrück bestätigt 2013 Nachweispflicht	20
	8.2.3	Bundesgerichtshof bestätigt ebenfalls Nachweispflicht - Reihenfolge	20
	8.2.4	Landesgericht Augsburg 1982	20
	8.2.5	Anforderungen an Gebäude zum Zeitpunkt des Baues unwesentlich	21
	8.2.6	Einhaltung der Norm zum Bauzeitpunkt nicht entscheidend	21
	8.2.7	Kondensat und Pilzbildung an den Außenwänden	21
	8.2.8	Schränke an der Außenwand nur erheblich abgerückt?	21
	8.2.9	Mängel an der Bausubstanz müssen Mieter nicht durch Lüften ausgleichen	22
	8.2.10	Schimmelpilzsanierung unterliegt Gewährleistung	22
	8.2.11	Badsanierung: Silikonfugen sind Vermietersache	
	8.2.12	Informationspflicht des Vermieters vor Sanierung	
	8.2.13	Mangelhafte Schimmelsanierung	
	8.2.14	100% Mietminderung bei Schimmelbefall	
	8.2.15	Schimmel in Eigentumswohnung Neubau	23
	8 2 16	Verhindlichkeit von Schimmelnilzsanierungsleitfäden	23

	8.2	2.17	Unzumutbarer Lüftungsaufwand	. 23
8		2.18	Weitere Urteile zu Schimmelbelastungen - Mietminderungen	. 24
9	So	hadsto	ffbelastung und Beweispflicht	. 26
9	.1	Kost	en für Schadstoffprüfung hat der Vermieter zu tragen	. 26
9	.2	Ges	undheitsgefährdung im Mietrecht	. 26
9	.3	Grer	nzwertüberschreitung	. 27
10		Urteile	zu Sanierungen und steuerlicher Absetzbarkeit	. 27
1	0.1	Miet	er	. 27
	10	.1.1	Schadstoffsanierung	. 27
	10	.1.2	Verdunklung der Wohnung nach energetischer Sanierung	. 27
1	0.2	Hau	sbesitzer	. 29
	10	.2.1	Steuerliche Absetzbarkeit von Sanierungen	. 29
	10	.2.2	Grundsätzliche Aussagen zur steuerlichen Absetzbarkeit	. 30
	10	.2.3	Absetzbarkeit von Abschirmmaßnahmen	. 30
11		"Fürso	rgepflicht des Vermieters"	.31
12		Schalls	schutz	. 32
1:	2.1	Recl	ntsansprüche bei mangelhaftem Schallschutz des Gebäudes	. 32
	12	.1.1	Mietminderung bei extremer Hellhörigkeit	. 32
1:	2.2	Ges	undheitsgefährdung durch Infraschall	. 33
	12	.2.1	Schallbelastungen aus der Nachbarschaft (Wärmepumpen, Lüftungsanlagen)	. 33
	12	.2.2	Windkraft und Infraschall	. 35
13		Gebäu	dekauf – verschwiegene Mängel	. 36
1	3.1	Scha	adstoffhaltige Baumaterialien	. 36
	13	.1.1	Asbestfassade	. 36
1	3.2	Vers	chwiegener Schimmel bei Hauskauf	. 36
1	3.3	Kaut	f Fertighaus- verschwiegene Mängel	. 36
1	3.4	Kont	aminierter Baugrund	. 36
1	3.5	Geru	uch in älteren Fertighäusern	. 37
1	3.6	Vers	teckter Mangel als Reklamationsgrund - Beweislast	. 37
1	3.7	Chlo	ranisole grundsätzlich als kaufrechtlicher Mangel anerkannt	. 37
1	3.8	Beis	piel einer erfolgreichen "Rückabwicklung"	. 38
14		Gefahr	enermittlung und Gefährdungsbeurteilung	. 38
15		Werbe	aussagen "Gesundheit"	. 39
1	5.1	Allge	emeines Urteil zu Werbeaussagen "Gesundheit"	. 39
1	5.2	Urte	il zur Werbeaussage "Gesund Wohnen mit Kalksandstein"	. 40
1:	5.3	Urte	il zu Werbung mit "phthalatfreiem Kinderspielzeug"	. 40
16		Werbe	aussagen "schadstofffrei"	.41
1	6.1	Sch	adstofffreie Matratzen?	.41
1	6.2	Sch	adstofffreie Baustoffe	.41
17		Gerich	tsurteile zur Anerkennung von Umwelterkrankungen wie z.B. MCS	.42
1	7.1	Umv	velterkrankungen durch "Belastungen" am Arbeitsplatz	.42
1	7.2	Beru	ıfskrankheiten	.42
	17	.2.1	Berufskrankheit auch bei Unterschreitung gesetzlicher Grenzwerte	.43

	17	.2.2	Berufskrankheit bei Einwirkung mehrerer Schadstoffe-"Kombinationsschädigung"	44
	17	.2.3	Berufskrankheit Kombinationswirkung von Pestizidvernebelung	44
	17.3	Arbe	eitsunfall	45
	17	.3.1	Stewardess von Kabinenluft vergiftet	45
	17.4	Bear	mtenrecht	45
	17	.4.1	Einspruch gegen Frühpensionierung wegen MCS	45
	17.5	MCS	S-, CFS- "Anerkennung" vor Gerichten	46
	17	.5.1	MCS als Ursache für volle Erwerbsminderungsrente	46
	17	.5.2	MCS als Schwerbehinderung mit einem GdB von 50 %	46
	17	.5.3	MCS als Schwerbehinderung mit einem GdB von 70%	46
	17	.5.4	Besondere Medikamente für MCS- Erkrankte	47
	17	.5.5	Weitere Gerichtsurteile bezüglich grundsätzlicher Anerkennung Behinderungsgrad	47
	17.6	Nich	nt nachvollziehbare Urteile	48
	17	.6.1	16.12.2008 OVG NRW 16.12.2008	48
	17	.6.2	VG Düsseldorf, 17.01.2011	48
	17	.6.3	VG Aachen, 10.04.2014	48
	17	.6.4	VG Würzburg, 21.04.2015	50
	17	.6.5	Beurteilung solcher Urteile	51
	17	.6.6	Widerruf einer "Zwangs- Frühverrentung"	51
18	3	Mobilfu	unk	52
	18.1	Eige	entumsrechte – Wertminderung Immobilien	52
	18.2	Miet	minderung in Sonderfällen anerkannt	52
19)	Medizii	nische Hilfsmittel für Umwelterkrankte	52
	19.1	Luftr	reiniger und Krankenkassen	52
	19.2	Nah	rungsergänzungsmittel steuerliche Absetzbarkeit	52
20)	Beratu	ngshaftung Hersteller/ Händler/ Verarbeiter/ Planer	53
	20.1	Baus	stoffhändler bzwhersteller haften bei zugesicherten Eigenschaften	53
	20	.1.1	Beispiel Haftung aus Falschangaben im technischen Merkblatt	53
	20.2	Bera	atungshaftung Architekt	53
	20	.2.1	Beispiel OLG Koblenz Urteil vom 30.06. 2011 AZ 5 U 297/11	53
	20.3	Bau	werkserkundigungspflicht des Architekten	54
	20.4	Bau	werksüberwachungspflicht des Architekten	54
	20	.4.1	Beispiel Architekt muss Messprotokolle bezügl. Verlegereife des Estrichs überprüfen	54
	20.5	Guta	achterhaftung	54
	20	.5.1	Gerichtsurteil OLG Hamm – TÜV haftet für fehlerhaftes Gutachten	54
21		Allgem	eine Verbraucherschutz -Urteile	55
	21.1	EuG	GH-Urteil stärkt Verbraucher (9.10.2015)	55
22	<u> </u>		ne Atteste, Gutachter, Behördentermine	
	22.1		ichterliche, amtsärztliche Untersuchungen, Behördentermine	
	22.1		hverständige bei Umwelterkrankungen	
	22.2		leitperson	
	22.3	•	ile, die das Recht auf eine Begleitperson bestätigen:	
				56

2	22.3.2	Oberlandesgericht Hamm	56
2	22.3.3	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (II)	57
2	22.3.4	Weitere Hinweise zur Begutachtung:	58
22.	4 Vor	bereitung auf das Gespräch	59
2	22.4.1	Abbruch des Gespräches	60
23	Schad	lstoffe an Schulen	60
24	Weite	re Prozessurteile	60
25	Recht	shilfe - Prozesskostenhilfe	61
26	Hinwe	ise zur Suche Rechtsanwalt	61
27	Bewei	smittel	61
28	Umwe	eltrecht und Umweltinformationsgesetz (UIG)	62
28.	1 Nat	ionales Gesetz UIG	62
28.	2 Eur	opäische Union	63
29	Weite	re Informationen – Links	63
30	Allgen	neiner Hinweis	64

Es handelt sich hier nicht um eine wissenschaftliche Studie oder "Rechtsberatung", sondern lediglich um eine Informationssammlung und Diskussionsgrundlage.

Bei Zitaten wird stets, wenn möglich zur Textquelle verlinkt – das Zitieren von Aussagen bedeutet nicht eine grundsätzliche Zustimmung zum gesamten Text!!!

Gerne ergänze ich diese Zusammenfassung mit " glaubwürdig belegten" Beiträgen und Gegendarstellungen.

Bitte beachten Sie die zahlreichen erklärenden Links in dieser Stellungnahme. Sollten Sie diese Zusammenfassung in Papierform erhalten haben, so bekommen Sie die ständig aktualisierte Version als PDF unter

https://www.eggbi.eu/fileadmin/EGGBI/PDF/Gerichtsurteile zu Schadstoffproblemen.pdf

Für die Meldung nicht mehr "funktionierender Links", inhaltlicher Fehler – vor allem neuer Urteile zu Schadstoffproblemen und Umwelterkrankungen bin ich dankbar!

1 Vorwort

Vor allem Umwelterkrankte haben nicht nur mit den zahlreichen Problemen mangelnder Anerkennung und Unterstützung durch fehlende umweltmedizinische Unterstützung,

Unwissenheit vieler Behörden und Institutionen bezüglich Krankheiten wie MCS, EHS, bei Wohnraumund Arbeitsplatzproblemen zu kämpfen,

immer wieder erleiden auch "Gesunde" dauerhafte Schäden durch Umweltgifte, Schadstoffe – sowohl im privaten Wohnumfeld als auch am Arbeitsplatz.

Häufig kommt es dann zu rechtlichen Auseinandersetzungen mit Produktherstellern, Baufirmen, Vermietern, Arbeitgebern.

Fehlendes Fachwissen vieler Anwälte, aber auch Gutachter und Richter, zu Fragen des Umweltrechts, zu Umwelterkrankungen und Risiken dauerhafter Erkrankungen durch Gebäude- Belastungen, führen hier oft zu Fehlurteilen zum Nachteil der Betroffenen.

Sehr oft fehlen den Betroffenen aber im Gegensatz zu den "Beklagten" auch einfach nur die wirtschaftlichen Mittel, um teure Gutachten erstellen zu lassen.

Auch qualitative umweltmedizinische Atteste sind nur sehr schwer erhältlich, da sich die Kassen nach wie vor weigern, umweltmedizinische Untersuchungen und Leistungen im erforderlichen Ausmaß zu bezahlen, in vielen Fällen nachweisbare Beschwerden als "Einbildung" abgetan, und "psychische Untersuchungen" empfohlen werden.

Ein besonderes Problem stellt hier auch die Anerkennung von Umwelterkrankungen als "Behinderung" im Sinn der UN- Behindertenrechtskonvention dar.

Ich habe haben versucht, eine Reihe von Gerichtsurteilen zu sammeln, die Betroffenen, vor allem aber auch deren Anwälte möglicherweise wertvolle Informationen darstellen können.

Weiterführende Informationen zu verwandten Themen:

- Umweltmedizinische Versorgung in Deutschland
- Barrierefreiheit für Umwelterkrankte
- Umwelterkrankungen und "Umweltmedizin"
- Barrierefreier Arbeitsplatz für Umwelterkrankte
- Barrierefreie Wohnung
- Beispiel Schadstoffe am Arbeitsplatz: <u>Diuron am Arbeitsplatz</u>
- EGGBI Schriftenreihe

Hinweis:

Ich bin weder befugt noch in der Lage, rechtliche oder medizinische Beratungen anzubieten. Bei Auseinandersetzungen mit Behörden, Firmen, Vermietern ... empfehle ich stets, wenn eine gütliche Einigung nicht möglich ist, einen Anwalt in Anspruch zu nehmen, der sich gerne mit **fachlichen** Fragen zum Thema "Wohngesundheit" und Schadstoffe in Schulen, Kitas, im Arbeits- und Wohnbereich, an die Informationsplattform EGGBI wenden kann.

"Wer Rechtsrat oder Rechtshilfe von einem Anwalt benötigt, aber nur ein geringes Einkommen bezieht, kann beim zuständigen Amtsgericht am Wohnsitz einen so genannten Beratungshilfeschein beantragen oder auch unmittelbar eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt seiner Wahl mit der Bitte um Beratungshilfe aufsuchen. (<u>Akademie de</u>)

Sammeln Sie bereits frühzeitig Beweismittel (siehe dazu Kapitel 27)

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite 7 von 64

2 Raumbelastungen als Reklamationsgrund

Bei Gerichtsurteilen orientieren sich Richter nicht nur an den

allgemeinen Gesetzen bezüglich Anforderungen an Produkte und Gebäude,

sondern ziehen für eine "Bewertung" zunehmend auch eine sehr maßgebliche

Publikation des Umweltbundesamtes

heran, in der klare Definitionen zu finden sind, bis zu welchen <u>TVOC- Belastungen</u> Räume als hygienisch einwandfrei zu bezeichnen sind, ab welchen Belastungen nur mehr eine temporäre Nutzung zumutbar und ab welcher Belastung eine Nutzung generell zu unterlassen ist.

Aber nicht nur Stoffe wie VOC, Formaldehyd und andere toxische Belastungen, Schimmel können einen "Reklamationsgrund" darstellen – auch eine dauerhafte Geruchsbelastung, die als "störend" empfunden wird, berechtigt zu einer "Beschwerde".

3 Baurecht: Rechtsanspruch, Architektenhaftung

Zahlreiche Gesetze garantieren dem Bauherrn eine "gesundheitsverträgliche" Bauprodukte und Gebäude, vor allem auch die Musterbauverordnung <u>Musterverwaltungsvorschrift MVV TB</u> und die <u>Landesbauordnungen.</u>

Siehe dazu "Rechtliche Grundlagen für Wohngesundheit"

Vielen Planern sind aber entsprechende Fragen der "Architektenhaftung" noch völlig fremd.

In der Vergangenheit begleitete ich zahlreiche Schadensfülle bezüglich schadstoffbelasteter Gebäude; dabei kam es in den meisten Fällen nach entsprechenden Nachweisen und Stellungnahmen zu "einvernehmlichen" Lösungen (Schadenersatz für den Bauherrn) ohne Gerichtsurteil.

In manchen Fällen ziehen sich aber auch gerichtliche Auseinandersetzungen über Jahre hin – Ein Beispiel: neugebauter Ökokindergarten in Wallerfangen war nicht benutzbar: Beispiel der Einforderung der Architektenhaftung

Dieser Rechtsanspruch bezieht sich nicht nur auf Neubauten, sondern auch auf bauliche Leistungen im Rahmen von Sanierungen, Erweiterungen.

3.1 Entscheidend: Belastung der Raumluft

Entscheidend für Haftung von Planer, Fertighaussteller... ist keineswegs primär der Emissionswert der eingesetzten Produkte – sondern die tatsächliche Belastung der Raumluft im Gebäude – bestätigt durch das OLG Bamberg 1999:

Zwar wurde der Fertighaushersteller im eigentlichen Klagepunkt, seine Werbe -Aussage nur "umweltfreundliche Produkte" zu verwenden, würde dem Käufer einen Anspruch auf "Wiedergutmachung" bei Formaldehydbelastung (unterhalb des Richtwertes!) geben, freigesprochen.

"Formaldehydausgasungen aus Baumaterialien eines Wohnhauses stellen keinen Mangel dar, wenn sie zu keiner höheren Konzentration als 0,1 ppm in der Raumluft führen."

OLG Bamberg, Urteil vom 06.10.1999 – 3 U 66/97) Zitat aus "Baubegleitende Rechtsberatung"

Der Umkehrschluss aus diesem Urteilsspruch ergibt aber: ein Mangel wäre gegeben, wenn der Richtwert in der Raumluft überschritten wird.

Hinweis: Der Richtwert für Formaldehyd ist 2016 von 0.1 ppm (125 µg/m³) auf 100 µg/m³ herabgesetzt worden.

Dazu ergänzend die Aussage des AIR, dass bereits dann Handlungsbedarf besteht, wenn der Richtwert RW I für mehr als ½ Stunde überschritten wird. Daraus ergibt sich, dass der 2016 durch den AIR abgeleitete Richtwert RW I kein echter Vorsorgewert ist, sondern viel eher den Charakter eines Gefahrenwertes hat, so wie bereits der 1977 durch das BGA abgeleitete Richtwert. Wecobis

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite 8 von 64

4 Beratungshaftung Händler, Verarbeiter, Hersteller, Berater

Nicht nur der "Architekt, Planer" haftet entsprechend den Vorgaben der <u>Musterverwaltungsvorschrift</u> (MVV-TB).

Auch Berater, Händler, Hersteller können bei entsprechenden "Beratungsfehlern" zur Verantwortung gezogen werden.

Wenn sich der Planer (aber auch der Verarbeiter, Verbraucher!) vorher – optimal schriftlich- bei Lieferanten, Herstellern, Produktberatern bezüglich der gesundheitsrelevanten konkreten Eignung des verwendeten Produktes **ausreichend** beraten ließ, kann er in bestimmten Fällen sich auf entsprechende "Beratungsmängel" berufen, und seinerseits wiederum die Verantwortlichen bezüglich deren "Beratungshaftung" in Regress nehmen.

7itat

Auch Baustoffhändler bzw. -hersteller haften bei zugesicherten Eigenschaften

Die Zusammenarbeit mit Herstellern von Bauprodukten ist oft voller Risiken. Es gibt viele Fälle, bei denen Planer für Mängel gehaftet haben, obwohl das Problem eigentlich aus der Sphäre des Produktherstellers stammte. Lesen Sie im folgenden Beitrag, wie Sie sich vor der Haftung schützen, bzw. wie Sie das Haftungsrisiko dem eigentlich Schuldigen – den Baustoffhersteller – zuordnen. (Aus "aktuelle Rechtsprechung -inw.de")

Dies bezieht sich auf alle Fälle reklamationsfähiger Schäden durch "falsche Beratung".

4.1 Beispiel "mangelhafte technische Daten"

Urteil des OLG Koblenz

Der entscheidende Satz befindet sich in einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Koblenz: "Ein Bauprodukthersteller, der in seinen technischen Merkblättern präzise Angaben zur Erhöhung von Trittschall- und Wärmeschutz macht, mit einer verlängerten Gewährleistungsfrist wirbt und vollständige konkrete Planungen mit Blanko-Leistungsverzeichnis auf Grund einer Beratung durch Mitarbeiter zur Verfügung stellt, geht ein Planungs- bzw. Beratungsverhältnis mit dem Bauherrn ein (Werkvertrag). Er haftet dementsprechend für Fehler". Urteil: 21.11.2003; Az 8 U, 548/03

In Rechnung gestellt kann dabei nicht nur der Preis des Produktes, sondern auch mit dem Austausch verbundene "Folgekosten":

4.2 Kostenersatz bei "mangelhafter Ware"

Im Juni 2011 entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) neu über den Verbrauchsgüterkauf und die Haftung bei mangelhafter Ware. Dabei änderte sich die Haftungsfrage grundlegend und verschiebt sich von einer Baustoffhandel-freundlichen zu einer verbraucherfreundlichen Rechtsprechung. Denn in Zukunft muss der Baustoffhandel auch die Handwerkerkosten für den Einbau der ausgetauschten Ware tragen, die zuvor als mangelhaft erkannt wurde.

Bisher galt im Baustoffhandel, dass der Käufer zwar ein Recht auf mangelfreie Ware hat und damit auch auf entsprechenden Ersatz, wenn die Ware bei Erwerb mangelhaft war. Allerdings musste der Verbraucher die Kosten des Handwerkers für die erneute Handwerksleistung selbst übernehmen. Dies war durch den Bundesgerichtshof (BGH) so festgelegt worden und bis heute auch praktiziert. Mit in Kraft treten des neuen Urteils des EuGH ist diese Regelung nicht mehr wirksam und belastet zukünftig die Baumärkte und deren Baustoffzulieferer enorm. (Meistertipp)

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite 9 von 64

5 Gerüche und Schadstoffe als Reklamationsgrund

5.1 Möbel

5.1.1 Kurzfassung Urteil 2019 Düsseldorf

Vorinstanz Landgericht Wuppertal, 17 O 261/16 *Leitsätze:*

- 1. Der Besteller hat gegen den mit der Herstellung und dem Einbau von Arbeitszimmermöbeln beauftragten Unternehmer einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz aus §§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1 und 3, 281 BGB, wenn die Möbel nach einem Zeitraum von über drei Monaten nach dem Einbau noch so starke Ausdünstungen verursachen, dass diese deutlich wahrnehmbar sind und zu Reizungen von Augen, Schleimhäuten und Atemwegen führen.
- 2. Für die Sollbeschaffenheit des Werks kann nicht allein darauf abgestellt werden, ob in der untersuchten Raumluft Werte festgestellt wurden, bei denen nach den geltenden Richtlinien von einer Gesundheitsgefahr auszugehen wäre. Entscheidend ist, ob die vorhandenen Ausdünstungen negativ wahrnehmbar sind und die Nutzbarkeit der hergestellten Möbel beeinträchtigen.
- 3. Der Beweis der Mangelhaftigkeit der Werkleistung wegen von den Möbeln ausgehender Belastungen kann auch durch Vernehmung von Zeugen erbracht werde

Urteil: OLG Düsseldorf I-21 U 96/18 26.02.2019

5.1.2 Kurzfassung Urteil 2009 Bamberg

"Wenn Schlafzimmermöbel auch mehr als ein Jahr nach dem Kauf noch einen unangenehmen Chemikaliengeruch verströmen, dann kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Dabei ist es ohne Belang, ob die Gerüche auch gesundheitsschädlich sind."

Urteil: OLG Bamberg vom 07.08.2009 Aktenzeichen: 6 U 30/09

Siehe dazu auch Beitrag "wohngesunde Möbel"

5.1.3 "Üble Gerüche aus Möbeln im Wohnzimmer"

Aktenzeichen 6 O 4220/86 Landgericht Nürnberg vom 02.10.1986 Urteil

Die Klage ist im vollen Umfang begründet:

"Der Kläger kann die Entfernung der im Klageantrag näher bezeichneten Möbelstücke (1.), Rückerstattung des Kaufpreises (2.a) und Erstattung der Kosten für das von ihm in Auftrag gegebene Gutachten des Sachverständigen verlangen (2.b) (§ 13 Nr.6 und 7 VOB/B)."

5.2 Fußboden

"Riechendes" Parkett muss entschädigt werden

Geht von der Versiegelung eines Parketts monatelang ein starker Lösungsmittelgeruch aus, so handelt es sich um einen Werkmangel - selbst wenn damit gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht einhergehen und die Schadstoffbelastungskennzahlen nicht überschritten werden. (Hier wurde den Hausbesitzern eine Nutzungsentschädigung von 1.800 Euro sowie Ersatz der Kosten für die Neuversiegelung zugesprochen.) (Oberlandesgericht Köln, 3 U 66/02)

Es benötigt daher bei Reklamationen keineswegs nunmehr auch bei Gebäuden dringend eines **Nachweises** "gesundheitlicher Gefährdung".

Siehe dazu auch "mögliche Schadstoffe aus Bodenbelägen"

5.3 Muffiger, feucht-modriger Geruch aus dem Keller stellt Sachmangel dar

BGH: Muffiger bzw. modrig-feuchter Geruch im Haus aufgrund Feuchtigkeit im Keller stellt Sachmangel dar

Käufer kann Gewährleistungsrechte geltend machen

"Bei Häusern, die zu einer Zeit errichtet wurden, als Kellerabdichtungen noch nicht üblich waren, begründet nicht jede Feuchtigkeit im Keller einen Sachmangel. Kommt es zu einem muffigen bzw. modrig-feuchten Geruch im Haus aufgrund der Kellerfeuchtigkeit, so liegt ein Sachmangel vor. Der Käufer kann dann Gewährleistungsrechte geltend machen. Dies geht aus einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs hervor."

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 10.10.2019 - V ZR 4/19 -

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite **10** von **64**

5.4 Geruchsbelastung in Schule durch Bodenbelag

OLG Düsseldorf 17.07.1997 Az. 23 0 214/96-70217/94:

"werden über längere Zeit Gerüche wahrgenommen, ist bereits ein Grund zur Beanstandung gegeben, der den Austausch des textilen Belags rechtfertigt, auch wenn die gängigen "Empfehlungswerte" eingehalten werden".

"Nach der Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass der Bestellerwille auf eine von üblen und unangenehmen Gerüchen freie Nutzung der Bauleistung gerichtet ist, wie sie unter Verwendung moderner Baustoffe und der Anwendung anerkannter Regeln der Technik auch durchaus erreichen lässt. Dies entspricht anerkannten Rechtsgrundsätzen."

Seite 275 Schadstoffe an Schulen

Siehe auch Auflistung von Schadstoffbelastungen an Schulen und Kitas

5.5 Recht zur Mietminderung von 25 % aufgrund durch Formaldehyd belasteter Raumluft

"Weist die Raumluft einer Mietwohnung ein Formaldehyd-Wert von über 0,1 ppm auf und kommt es dadurch zu einer Geruchsbelästigung sowie einer Gesundheitsgefahr, so kann dies eine Mietminderung von 25 % rechtfertigen. Dies geht aus einer Entscheidung des Amtsgerichts Bad Säckingen hervor."

Amtsgericht Bad Säckingen, Urteil vom 21.08.1992- 1 C 191/91 -

Ergänzung: zwischenzeitlich wurde Formaldehyd als krebserzeugend eingestuft – der Richtwert auf 100 μg/m³ herabgesetzt. Es muss bei Überschreitungen daher der Vermieter umgehend eine Sanierung einleiten. (Siehe auch Raumschadstoff Formaldehyd)

5.6 Recht zu Mietminderung bei Schadstoffbelastung

Das Amtsgericht Bielefeld gab am 25.10.1990 einem Mieter Recht, der seine Miete wegen der Belastung mit PCPund lindanhaltigen Holzschutzmitteln um 300 € im Monat gemindert hatte. Das Gericht hielt dabei in der
Urteilsbegründung für ausreichend, dass in der Wohnung unzweifelhaft Holzschutzmittel verwendet worden waren,
deren Inhaltsstoffe PCP und Lindan giftig sind. Der Mieter müsse für den Kausalzusammenhang zwischen
Giftstoffbelastung und einzelnen Krankheitsbildern jedoch keinen naturwissenschaftlichen Beweis führen (AG
Bielefeld 15 C 591/88). Textquelle

5.7 Schadstoffbelastung als anerkannter Mangel des Mietobjektes

Das Oberlandesgericht Hamm entschied zudem, dass eine Mietwohnung mit Beziehung zu einer Gefahrenquelle nicht erst dann mangelhaft sei, "wenn der Mieter wirklich Schaden erleidet, sondern schon dann, wenn die Mietsache nur in der Befürchtung der Gefahrensverwirklichung benutzt werden kann - abhängig allerdings von den Umständen des Einzelfalls" (Beschluss vom 25.3.1987, 30REMiet 1/86). Textquelle

5.8 Mietrecht allgemein – Gerüche in der Mietwohnung

Starke Beeinträchtigungen des Mietgebrauchs durch Geruchsbelästigung können im Mietrecht einen Mangel der Mietsache darstellen. Der Mieter kann in diesem Fall selbst oder durch einen Rechtsanwalt, einen Anspruch auf Unterlassung oder Beseitigung des Mangels geltend machen und auch das Recht auf Kündigung des Mietverhältnisses ist nicht ausgeschlossen. Das am häufigsten ausgeübte Recht bei einer Geruchsbelästigung ist aber das Recht auf Mietminderung.

Grundsätzlich ist ein Mangel der Mietsache zu bejahen, wenn Umstände vorliegen, welche den vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache negativ beeinträchtigen, § 536 Abs. 1 BGB. Auch Gerüche können eine solche Beeinträchtigung hervorrufen.

Zunächst ist zu ermitteln, ob ein Geruch als störend und unzumutbar anzusehen ist. Bei dieser Beurteilung kommt es im Mietrecht auf das Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen an (BGH 05.02.1993 Az. V ZR 62/91). Rein subjektive Empfindungen des Mieters genügen daher nicht. Mehr Hinweise dazu

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite 11 von 64

5.9 Sofortiges Miet- Kündigungsrecht wegen Geruchsbelästigung

Vermieter darf Mietverhältnis aufgrund intensiver Geruchsbelästigung fristlos kündigen. <u>Landgericht Braunschweig, Urteil vom 10.04.2007 - 6 S 313/06 (101) -</u>

Vermietern rate ich, an Stelle der "Anerkennung dieses Kündigungsrechts" für eine Beseitigung des Kündigungsgrundes (wenn möglich, da Ursache im Gebäude bzw. im Verhalten anderer Mieter liegt) zu sorgen – ansonsten ist er vermutlich auch beim nächsten Mieter wieder mit Fragen der Mietkürzung und fristloser Kündigung konfrontiert.

Für die Zusendung weiterer "Gerichtsurteile" bin ich dankbar, da diese auch für viele <u>Duftstoffallergiker</u> mit "Geruchsproblemen aus der Umgebung" möglicherweise hilfreich sein könnten.

5.10 PAK im Parkettkleber – Aufforderung zu mehr "Wischen"

Fordert der Vermieter den Mieter dazu auf, wegen im Parkettkleber der Mietwohnung enthaltener polycyclischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK) das Parkett täglich feucht zu wischen und häufig zu lüften, so liegt eine Gebrauchsbeeinträchtigung vor, auf Grund derer die Miete um 15% zu mindern ist (Urteil des AG Frankfurt a.M. vom 01.02.2000, 33 C 1398/99-67). Mietminderung

Grundsätzlich stellt <u>"Mehr Wischen und mehr Lüften"</u> keine Sanierung und damit Beseitigung des Gesundheitsrisikos dar.

5.11 Parkettkleber verursacht Schadstoffbelastung

Kommt es aufgrund eines mangelhaften Parkettklebers zu einer Schadstoffbelastung, kann der Mieter seine Miete um 30 % mindern. Eine höhere Minderungsquote kommt nicht in Betracht, wenn durch ausreichendes Lüften eine Gesundheitsgefahr ausgeschlossen werden kann. Dies geht aus einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs hervor. (BGH VIII ZR 411/12).

5.12 PAK in der Wohnung

"Gesundheitsgefährdende Giftstoffe

Das Vorhandensein von gesundheitsgefährdenden Giftstoffen in der Wohnung (im vorliegenden Fall polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Raumluft) kann die Tauglichkeit der Nutzung zu Wohnzwecken gänzlich aufheben und damit zu einer Mietminderung von 100% führen.

Wegen der bloßen Möglichkeit, in dieser Wohnung noch Möbel aufzustellen und Sachen zu lagern, ist der Mieter nicht zur Zahlung eines "Restmietzinses" verpflichtet."

LG Berlin, Urteil vom 31.08.2004 – AZ 65 S 117/02 – Textquelle

5.13 Weichmacher aus Elektrokabel

Es wird festgestellt, dass die Beklagte (Kabelhersteller- Firma) verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche Schäden, die dem Kläger durch Austritt von Phtalsäureester, sog. Weichmacher, aus dem von der Beklagten produzierten NYM-Kabel im Objekt des Klägers, F-Straße, in S noch entstehen, zu ersetzen. Ausgenommen ist ein Ersatz für die Kabel selbst. (Landgericht Bonn Az.: 13 O 5/03; Textquelle)

5.14 Formaldehyd in gemietetem Fertighaus

"Eine überhöhte Formaldehydkonzentration in der Raumluft eines Fertighauses stellt einen Mangel dar, der zur Mietminderung berechtigt und eine fristlose Kündigung wegen Gesundheitsgefährdung begründet". Urteil des AG Köln vom 30.09.1986 217 c 346/86

5.15 Mietminderung durch Schadstoffe in der Wohnung: Risiko genügt

Grundsätzlich darf man davon ausgehen, dass ein Mangel nicht erst dann vorliegt, wenn und der Mieter auch nicht zuwarten muss, bis eine konkrete Gesundheitsgefährdung eingetreten ist oder sich eine Gefahrenlage offenbart. Nach der Rechtsprechung genügt die ernstzunehmende nicht völlig aus der Luft gegriffene Gefahr einer Gesundheitsgefährdung (OLG Hamm WuM 1987, 248; LG Mannheim WuM 1996, 338). Teils erkennen die Gerichte bereits bei einer geringen Belastung der Raumluft mit Lösungsmitteln eine Mietminderungsquote von z.B. 3,5 % zu (AG Torgau WuM 2003, 316), teils muss der Mieter aber Anzeichen für eine konkrete Gefahrenlage beweisen (LG Osnabrück WuM 2003, 267). http://www.mietminderung.org/mietminderung-schadstoffe-in-der-wohnung/

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite 12 von 64

5.16 Begründete Befürchtung reicht für Mietminderung

Nicht entscheidend ist, ob bereits ein Schaden eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht. Für die Annahme der Mangelhaftigkeit genügt vielmehr, dass die Mietsache nur in der objektiv begründeten Befürchtung genutzt werden kann, dass damit eine Gesundheitsgefahr verbunden ist. Hinsichtlich des Gefährdungstatbestandes kommt es dabei nicht auf subjektive Befürchtungen, sondern auf objektive Erkenntnisse an, wobei der jeweilige Entwicklungsstand der medizinischen, technischen, biologischen und sonstigen Erkenntnisse zu berücksichtigen ist (Urteil des Landgerichts Berlin vom 09.05.1996, 62 S 410/95; Urteil des Kammergerichts Berlin, Urteil vom 26.02.2004, 12 U 1493/00). Textguelle

5.17 Gesundheitsgefährdende Giftstoffe

Sind Giftstoffe in einem gesundheitsgefährdenden Ausmaß vorhanden, sind die Räumlichkeiten daher mangelhaft. Kann die Wohnung aufgrund der Belastung nicht mehr bewohnt werden, beträgt die Mietminderung 100 %. Ist eine Wohnung aufgrund der Belastung mit Schadstoffen nicht mehr als solche nutzbar, so beträgt die Mietminderung trotzdem keine 100 %, wenn die Mieter ihr Hab und Gut noch in ihr stehen lassen (Landgericht München I, Urteil vom 06.12.2012 – Aktenzeichen (Az.) 14 S 12138/12) Textquelle

5.18 Giftstoffe ohne Grenzwerte

"Für manche Stoffe wie beispielsweise Asbest oder PAK gibt es keine offiziellen Grenzwerte. Hier liegt ein Mangel dann vor, wenn es eine begründete Besorgnis gibt, dass die Gefahr einer Gesundheitsbeeinträchtigung besteht (Urteil des Landgerichts Frankfurt a.M vom 04.07.2000, 2-11 S 345/99). Dies muss im Zweifel durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen festgestellt werden. Geht es um Konzentrationen von polyzyklisch aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), für die der Gesetzgeber in Wohnräumen (bislang) keine Grenzwerte festgelegt hat, ist ein Mangel nach einem Urteil des Landgerichts Berlin vom 04.08.1995 (64 S 205/92) so lange zu verneinen, wie die Konzentrationen nicht das Maß der üblichen Hintergrundbelastung überschreiten. Denn Spuren von (zumindest einigen) PAK sind praktisch in jedem Wohnraum nachweisbar. Eine Belastung des Hausstaubes mit 4,3 mg/kg PAK stellt nach einem Urteil des Landgerichts Berlin vom 17.08.2004 (64 S 368/03) lediglich eine unerhebliche Minderung des vertragsgemäßen Gebrauchs dar und rechtfertigt daher keine Mietminderung.

Wegen der bekannten Gefährlichkeit von Asbest liegt ein Mangel schon dann vor, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass Asbestfasern freigesetzt werden." Textquelle

5.19 Insektizide

Insektizide, deren Verwendung in geschlossenen Räumen schon vom Hersteller untersagt ist, stellen ebenfalls einen Mangel der Mietsache dar. Häufig treten im Zusammenhang mit einem Ungezieferbefall auch noch Probleme mit giftigen Insektenbekämpfungsmitteln auf. Gesundheitsbeeinträchtigende Luftkontamination durch die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln nach einem Befall mit Ungeziefer rechtfertigen eine Mietminderung von bis zu 100 % (Urteil des Amtsgerichts Trier vom 14.08.2001, 6 C 549/00). Textquelle

5.20 Holzschutzmittel

5.20.1 Schadenersatz und Schmerzensgeld für Mieter

Bei einer entsprechenden Kontaminierung der Raumluft ist der Mieter zu einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt. Die Miete ist um 100 % gemindert, da die Wohnung nicht zum Wohnen tauglich ist. Der Vermieter muss in aller Regel den dem Mieter entstandenen Schaden ersetzen, insbesondere die Umzugskosten, ev. Heilbehandlungskosten und auch Schmerzensgeld. LG Darmstadt 7. Zivilkammer, Urteil vom 8. Januar 1997, Az: 7 S 159/96 DB 1997, 1557. Mietrechtslexikon

5.20.2 Beweisvereitelung durch Vermieter

Beseitigt der Vermieter vor einem Prozess die problematischen Holzteile, liegt eine Beweisvereitelung vor, so dass der Vermieter dann ein von den Mietern zuvor eingeholtes Gutachten voll gegen sich geltend lassen muss. AG Stade, Urteil vom 14. März 2000, Az: 63 C 437/98 Fundstelle: WuM 2000, 417-418 Mietrechtslexikon

5.21 Weitere Urteile

Siehe dazu "Gesundheitsgefährdung im Wohnraum" (Mietrechtslexikon)

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite 13 von 64

6 Gerüche und Schadstoffe aus Nachbarwohnungen

Siehe dazu auch

Innenraumbelastungen durch Produkte im Außenbereich
Schadstoff- und Geruchsbelastungen aus Nachbarwohnungen

6.1 Grundsätzliche Aussagen eines BGH- Urteils

6.1.1 Besitzstörung

Der BGH stellt fest, dass eine Besitzstörung darin begründet sein kann, "dass der Besitzer bei dem Gebrauch der Sache durch Immissionen im Sinne des § 906 Abs. 1 Satz 1 BGB beeinträchtigt wird" und schließt daraus: "Für Besitzstörungen durch Rauch und Ruß kann grundsätzlich nichts anderes gelten."

6.1.2 Wesentliche Beeinträchtigung

"Wann eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt, beurteilt sich nach dem Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen und dem, was diesem unter Würdigung anderer öffentlicher und privater Belange zuzumuten ist."

6.1.3 Gebrauchsregelung

"Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme führt im Allgemeinen zu einer Gebrauchsregelung

6.1.4 Adressat des Rechtsanspruchs

Mieter müssen wissen, welche Ansprüche sie gegenüber dem **Vermieter** und welche sie gegenüber ihren **Nachbarn** haben. Mehrere Nichtraucherschutzklagen sind an fehlenden Ansprüchen gegen die beklagte Partei gescheitert.

- Ist zum Beispiel die Wohnung nicht im vertragsgemäßen Zustand (Decke, Boden, Fenster oder Türen undicht, Risse im Mauerwerk etc.), sind Mieter und Vermieter gefragt (§§ 535 ff. BGB).
- Dringt der Tabakrauch über geöffnete Fenster, vom Balkon, der Terrasse oder vom Nachbargrundstück in die Nichtraucherwohnung bzw. zum Balkon oder zur Terrasse, sind in der Regel **Mieter und Nachbar** die Konfliktparteien, wobei der Nachbar ebenfalls ein Mieter sein kann, aber auch ein Wohnungseigentümer oder sogar der darin wohnende Vermieter.

In diesem BGH - Urteil - Bundesgerichtshof, <u>Aktenzeichen V ZR 110/14, 16.01.2015</u> finden sich zu den hier aufgelisteten Zitaten umfangreiche Erläuterungen.

6.2 Geruchsbelastung durch Raucher im darüberliegenden Schlafzimmer

Mieter darf wegen Geruchsbelästigung für darüberliegendes Schlafzimmer nicht während der Nachtzeit aus dem Zimmerfenster rauchen.

"Ein Mieter darf während der Nachtzeit nicht aus dem Fenster eines Zimmers rauchen, wenn dadurch Nikotingeruch durch die geöffneten Fenster in das Schlafzimmer der über ihm liegenden Wohnung gelangt. Die durch die Geruchsbelästigung bedingte Störung der Nachtruhe kann zudem eine Mietminderung von 3 % rechtfertigen. Dies hat das Landgericht Berlin entschieden."

Landgericht Berlin, Urteil vom 10.08.2017 - 65 S 362/16 -

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite 14 von 64

6.3 Lösungsmittelgeruch aus darüberliegender Wohnung

Geruchsbelästigung durch Lösungsmittel - 90%(!) Mietminderung
In einem *Urteil vom 27.3.1996 (Aktenzeichen: 6 C 32/92)* sah das *Amtsgericht Schöneberg* als erwiesen an, dass eine Geruchsbelästigung durch Lösungsmittel (flüchtige organische Stoffe), die von einer neu renovierten Wohnung in eine darüber liegende Wohnung durch die Decke zogen, die Miete um 90 % minderte. Zudem musste der Vermieter dem Mieter die Kosten eines Gutachters ersetzten, den der Mieter in Sorge um eine Gesundheitsgefahr beauftragt hatte. Das Gericht erkannte einen entsprechenden Schadensersatzanspruch des Mieters an, da der Vermieter sich das Verschulden der Handwerker, übermäßig viel Lösungsmittelgeruch verursacht zu haben, zurechnen lassen musste. http://www.anwalt.de/rechtstipps/die-rechte-des-mieters-und-vermieters-beigeruchsbelaestigung-durch-loesungsmittel 022261.html

6.4 Toxische Lösungsmittel aus darüberliegendem Geschoss

Wesentlich leichter gelingt die Reklamation, wenn es sich nicht nur um Gerüche aus anderen Räumen, sondern um nachweisbar toxische Stoffe handelt – in einem konkreten Fall zusätzlich mit einer strafrechtlichen Verurteilung des Verursachers.

Amtsgericht Mannheim, Aktenzeichen CS 622 Js 6897/10, 01.06.2019 Vorgeschichte

6.5 Urteile wegen Zigarettenrauch, Essensgerüche

6.5.1 Geruchsstoffe im Treppenhaus

Ärger mit den Mitwohnungseigentümern durch Versprühen von Geruchsstoffen im Treppenhaus

Ein Wohnungseigentümer hat nicht das Recht im Treppenhaus eines Mehrfamilienhauses Parfüm zu versprühen. Das geht aus einem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf hervor. Im Fall hatte sich ein Wohnungseigentümer an unerträglichen Gerüchen im Treppenhaus gestört.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16.05.2003 - I-3 Wx 98/03 Mehr Infos

6.5.2 Gebot der Rücksichtnahme gilt auch für Rauchen auf dem Balkon

Bundesgerichtshof, Aktenzeichen V ZR 110/14, 16.01.2015

Wesentliche Aussagen:

"Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme führt im Allgemeinen zu einer Gebrauchsregelung. Für die Zeiten, in denen beide Mieter an einer Nutzung ihrer Balkone interessiert sind, sind dem einen Mieter Zeiträume freizuhalten, in denen er seinen Balkon unbeeinträchtigt von Rauchbelästigungen nutzen kann, während dem anderen Mieter Zeiten einzuräumen sind, in denen er auf dem Balkon rauchen darf."

"Eine Besitzstörung kann darin begründet sein, dass der Besitzer bei dem Gebrauch der Sache durch Immissionen im Sinne des § 906 Abs. 1 Satz 1 BGB beeinträchtigt wird."

Zum konkreten Fall

"Die Kläger haben Umstände dargelegt und unter Beweis gestellt, die geeignet sind, die Annahme, Passivrauchen im Freien sei ungefährlich, für den konkreten Fall zu erschüttern. Sie haben unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Feinstaubmessungen vorgetragen, dass immer dann, wenn die Beklagten rauchen, in einem für die Gesundheit gefährlichen Umfang toxische Feinstaubpartikel auf ihren Balkon und in ihre Wohnung gelangen.

Diesem Vortrag wird das Berufungsgericht nachgehen müssen, wenn der Unterlassungsanspruch nicht schon wegen der Geruchsbelästigung begründet ist."

6.5.3 Leitfaden zum Nichtraucherschutz bei rauchenden Nachbarn

Hier finden sich Erläuterungen zu zahlreichen aufgelisteten Gerichtsurteilen aus Nachbarschaftsauseinandersetzungen bezüglich Raucher - Belästigungen.

Link zum Leitfaden

6.5.4 Weitere Urteile zu Zigarettenrauch und Gerüchen

Die folgenden weiteren Urteile beschäftigen sich mit dem Thema Zigarettenrauch und Essensgerüche

Auflistung1

Auflistung2

7 Gesundheitsgefährdende Stäube

7.1 Mietminderung bei hoher (KMF) Staubbelastung

Die Kanzlei Leistikow vertritt in diesem Fall einen Mieter, der über Gesundheitsbeschwerden wie Hautjucken und Atemnot klagte. In seiner Wohnung befanden sich erhebliche Mengen von Staub über lange Zeit. Eine Untersuchung ergab das Vorliegen von künstlichen Mineralfasern. Der Mieter forderte die Mängelbeseitigung. Als diese nicht erfolgte, minderte er die Miete schließlich um 100 %. Der Vermieter verklagte den Mieter daraufhin auf Räumung wegen der ausgebliebenen Mietzahlungen. Der Mieter wurde auf Räumung verklagt, da er die Miete um 100 % wegen hoher Staubbelastung minderte. Das Gericht wies den Antrag auf Räumung zurück. Das Amtsgericht Charlottenburg (237 C 269/14) hielt dazu fest:

"Denn der Vermieter hat gemäß § 535 Abs.1 S. 2 BGB den vertragsgemäßen Gebrauch der Wohnung während der Mietzeit zu gewährleisten und ein Mieter muss eine hohe Raumluftbelastung durch irgendwelche "Fasern"..., grundsätzlich nicht hinnehmen."

Weiter urteilt das Gericht:

"..., dass dem Beklagten wegen erheblicher Beeinträchtigung des vertragsgemäßen Gebrauch seiner Wohnung grundsätzlich Mietminderungs- und Zurückbehaltungsrechte zustanden und bis heute zustehen, und zwar unabhängig davon, aus welchen konkreten Fasern der Staub besteht. Dem Kläger als Vermieter obliegt es, die konkrete Ursache für die extreme Staubbelastung in der Wohnung zu ermitteln..."

Zur Beweislastverteilung hält das Gericht fest:

"Denn wenn für einen Schaden in einer Mietwohnung als Ursachen sowohl bauliche Mängel als auch das Nutzerverhalten des Mieters in Betracht kommen muss der Vermieter nach der Rechtsprechung grundsätzlich zunächst beweisen, dass die Schadensursache im Bereich des Mieters gesetzt worden ist, wozu er die Möglichkeit eines aus seinem Verantwortungs- und Pflichtenkreis herrührenden Schadens ausräumen muss."

Das Gericht hält weiter fest, dass eine 100 %ige Mietminderung nicht dadurch unberechtigt sei, dass der Mieter weiter in der Wohnung leben würde. Mindestens bestünde hier ein 50 %iges Mietminderungsrecht nebst einem Zurückbehaltungsrecht, welches zusammen ebenfalls ein vollständiges Ausbleiben der Miete ausmache. Geschäftsnummer: 237 C 269/14 verkündet am 01.12.2014 Amtsgericht Charlottenburg

Meine Stellungnahme dazu: In der Regel kommt es zu solchen Belastungen,

- wenn beispielsweise im Deckenbereich Faserdämmstoffe ohne entsprechender "Absperrung zum Raum hin" eingesetzt werden und durch "Erschütterungen" (Trittschall) aus dem darüberliegenden Geschoss permanent Fasern in den darunterliegenden Raum freigesetzt werden,
- wenn nach Sanierarbeiten, bei denen Mineralwolle als Dämmstoff entfernt/ eingebaut wurde, nicht für ausreichenden Staubschutz- nachträgliche Staubreinigung gesorgt worden ist...Siehe dazu: BG Bau, Umgang mit Mineralwolldämmstoffen und Diskussion KMF (künstliche Mineralfaser)

7.2 Asbestbelastung

7.2.1 Aufklärungspflicht

Mit der Klärung zur Aufsichtspflichtverletzung ist ein wichtiger Schritt zugunsten der Mieterrechte erfolgt, der sich in den nächsten Monaten und Jahren auswirken wird.

Das Amtsgericht Schöneberg, 07.07.2016 erklärt hierzu:

"Eine Aufklärungspflicht besteht allenfalls hinsichtlich der übrigen Wohnungen des Gebäudes, wenn innerhalb dieses Gebäudes in einer Wohnung Asbestfasern in Bauprodukten nachgewiesen worden sind. Dann liegt eine ausreichende Verdachtslage vor, dass auch das restliche Gebäude mit Asbestprodukten belastet sein könnte." Mehr Informationen dazu

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite 16 von 64

7.2.2 Psychische Beeinträchtigung durch begründeten Asbestverdacht

Landgericht München I

Latente Gefahr einer Asbestfreisetzung führt zu einer psychischen Beeinträchtigung

Erfahren Mieter, dass in ihrer Wohnung Asbest vorhanden ist, von dem zwar keine konkrete aber eine abstrakte Gefahr ausgeht, können sie die Miete um 15 % mindern. Dies hat das Landgericht München I entschieden und ein Urteil des Amtsgerichts München bestätigt.

Im zugrunde liegenden Fall erfuhren Mieter, dass ihre Wohnung asbestbelastet ist. Der Asbest befand sich unter anderem in einer im Kinderzimmer befindlichen Kunstmarmorplatte und einer im Bad befindlichen Asbestpappe. Ein Sachverständiger stellte fest, dass die Wohnung nicht mit Asbestfasern in atembarer Form kontaminiert ist. Eine tatsächliche Gesundheitsgefährdung ging von dem Asbest... Lesen Sie mehr

7.2.3 Mietminderung bei asbestbelasteter Wohnung

Amtsgericht München

15 % Mietminderung bei asbestbelasteter Wohnung

Mietminderung auch ohne konkreten Nachweis der Gesundheitsbeeinträchtigung

Bei einer asbestbelasteten Wohnung kann der Mieter eine geringfügige Mietminderung (hier: 15 % des Mietzinses) ab Kenntnis der Asbestbelastung auch dann verlangen, wenn eine konkrete Gesundheitsbeeinträchtigung nicht nachgewiesen ist. Das hat das Amtsgericht München entschieden.

Die Kläger waren seit 1997 Mieter einer 4-Zimmer-Wohnung in der Widenmayerstraße in München. Mit Rundschreiben der Hausverwaltung vom 25.07.2000 wurden die Kläger darüber informiert, dass ihre Wohnung asbestbelastet sei und die Hausverwaltung deshalb einen Sachverständigen zur umgehenden Beseitigung zugezogen hat. Der Sachverständige habe bei anderen Wohnungen festgestellt, dass an... Lesen Sie mehr

7.2.4 Gebrochene "Asbestfliese" in Mietwohnung

Das Landgericht Berlin (LG Berlin, Urt. v. 27.10.1998 - 65 S 223/98) hat wegen einer gebrochenen Asbestfliese in einer Mietwohnung dem Mieter eine Mietminderung von zehn Prozent zu gesprochen. Andere Gerichte (AG Heidelberg, 08.05.1996 - 62 C 63/95, LG Hannover, 30.05.1997 - 8 S 203/96; LG Dortmund, 16.02.1994 - 11 S 197/410) sprachen Mietern im Fall von asbesthaltigen Nachtspeicheröfen eine Mietminderung zwischen 17 und 50 Prozent zu.

Asbest findet sich vor allem in Gebäuden, die in den 1960er- bis 1980er-Jahren errichtet wurden. Asbest kann in Abwasserrohren, Balkonbrüstungen, Blumenkästen, Fassadenplatten und besonders häufig in Fußbodenbelägen enthalten sein. Nach Schätzungen des Berliner Mietervereins (BMV) sind allein in Berlin in mindestens 70.000 Wohnungen solche Bodenbeläge zu finden. Vermietern mit Asbest in der Mietwohnung empfiehlt sich daher, diese Stoffe durch Experten zu entsorgen. Informationen über entsprechende Firmen geben häufig die Stadtverwaltungen oder die Landratsämter. Quelle

7.2.5 Schmerzensgeld bei Asbestbelastung in Mietwohnung

"Eine hohe Asbestbelastung der Raumluft rechtfertigt einen Anspruch auf Schmerzensgeld, so das LG Dresden in seinem Urteil vom 25.02.2011 (Az.: 4 S 73/10). Urteilstext

In einem Mietstreit stritten Mieter und Vermieter um eine Schmerzensgeldverpflichtung aufgrund der Asbestbelastung in den vom Mieter bewohnten Mieträumen (Mietzeit: 1988 bis 2005).

Nach einem vom Mieter im Juni 2006 beauftragten Privatgutachten lag eine erhebliche Asbestbelastung (hier: Asbestbelastung der "Sanierungsdringlichkeitsstufe I") infolge der in den Räumen verbauten Asbestfaserplatten (Baufathermplatten) vor.

Der Vermieter hatte versäumt seiner Sorgfaltspflicht nachzukommen und eine Begutachtung der Bausubstanz der Immobilie zu veranlassen. Die weitverbreitete Asbestbelastung von Bauwerken in den neuen Bundesländern war allgemein bekannt, so die Richter.

Das Landgericht sprach dem Mieter eine Mietminderung von 100% sowie ein Schmerzensgeld von 20.000 € zu."

7.2.6 Schadenersatzanspruch wegen möglicher späterer Erkrankungen

Mieter, in deren Wohnung beschädigte Vinyl-Asbestplatten vorhanden sind, die ohne fachgerechte Umsetzung (Stand der Technik) entfernt werden, haben **wegen möglicher späterer Erkrankungen an Rippenfellkrebs, Asbestose und anderen klassischen Asbesterkrankungen** einen Anspruch auf Feststellung zukünftiger Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegen den Vermieter.

LG Berlin vom 21.12.2012 – 65 S 200/12 – Langfassung Urteil

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite 17 von 64

7.2.7 Weitere Asbesturteile und Infos

Urteile zu Asbest am Nachbargrundstücke finden sich in meiner Publikation:

Asbest am Nachbargrundstück - Asbest im Mietshaus

Informationen zu Asbestose

Hauskäufer kann Schadenersatz für Asbestbelastung verlangen

Weitere Infos zu Asbest

7.3 Schadstoffbelastung – Holzöfen in der Nachbarschaft

7.3.1 Erhebliche Belästigung

"Schädliche Umwelteinwirkungen im vorgenannten Sinn sind nach der Legaldefinition in § 3 Abs. 1 BlmSchG dabei solche Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Welche Beeinträchtigungen dabei als erheblich einzustufen sind, bemisst sich danach, was die Betroffenen an Immissionen nicht mehr hinzunehmen brauchen, weil sie unzumutbar sind (Jarass § 3 BImSchG RdNr. 47). Dabei ist auch die Gebietsart von Bedeutung (Jarass § 3 BImSchG RdNr. 55). Es gibt vorliegend unumstößliche Indizien dafür, dass erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft aufgetreten sind und auch zukünftig zu erwarten sind. Vorliegend wurden massive Nachbarschaftsbeschwerden aktenkundig.

Der Umweltingenieur hat bestätigt, dass die vorherrschende Hanglage die austretenden Rauchschwaden zu einer erheblichen immissionsseitigen Belästigung bei den darüber liegenden Wohneinheiten lassen werde. Ob das Nachbargebäude mit der Hausnummer ... nach Behauptung der Kläger wegen der Problematik der Hanglage tatsächlich ohne die erforderliche Baugenehmigung errichtet worden ist, kann hierbei offengelassen werden (vgl. oben). Die schädlichen Umwelteinwirkungen können auch durch ein neuzeitiges Anlagenkonzept verhindert werden. Die Kläger sind schließlich Anlagenbetreiber, da sie die tatsächliche Verfügungsgewalt und Sachherrschaft über die Anlage besitzen". https://openjur.de/u/486816.html

7.3.2 Unterlassungsurteil Kaminofen- Belastung

"Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, es zu unterlassen, durch den Betrieb des Kaminofens auf ihrem Grundstück Gase, Dämpfe, Gerüche, Rauch und Ruß dem Grundstück Q-straße 17 in I zuzuführen, und zwar an mehr als 8 Tagen je Monat für 5 Stunden." https://openjur.de/u/136469.html

7.3.3 Bürgerliche Rechtsstreitigkeit

"Entgegen der Auffassung des Beklagten sind zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits die ordentlichen Gerichte berufen.

Nach § 13 GVG gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind, vor die ordentlichen Gerichte.

Hier liegt eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit vor, weil die Kläger weder Aufhebung noch Änderung hoheitlicher Maßnahmen begehren, sondern von dem Beklagten als ihrem Grundstücksnachbarn die Unterlassung von immissionsauslösenden Handlungen verlangen und sich dabei auf die §§ 1004, 906 BGB berufen. Damit bildet das private Nachbarrecht und nicht das öfffentliche Recht die Grundlage des Unterlassungsanspruchs (vgl. BGH, Urteil vom 07.03.1986, VZR 92/85).

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite 18 von 64

8 Schimmelbelastung

8.1 Mehr Verbraucherrechte nach "Lübecker Urteil" 2018

1.Der Mieter darf ohne besondere Absprache einen Mindeststandard erwarten, der den heutigen Maßstäben gerecht wird.

- 2. Der Mieter kann deshalb auch in Altbauwohnungen verlangen, dass die Wohnung schimmelfrei ist, selbst wenn die Wohnung entsprechend dem damaligen Baustandard errichtet wurde und zum Errichtungszeitpunkt die Ursachen der Entstehung von Schimmelbefall noch nicht hinreichend bekannt waren.
- 3. Für die Annahme eines Mangels genügt es außerdem, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass der Mietgebrauch durch die infrage stehende Beschaffenheit jederzeit erheblich beeinträchtigt werden könnte.
- 4. Es ist nicht erforderlich, dass der Mieter von dieser Gefahr Kenntnis hat oder dass der Fehler überhaupt erkennbar ist.
- 5. Ein Mieter ist ohne besondere vertragliche Vereinbarungen grundsätzlich nur verpflichtet, täglich zweimal für fünf bis zehn Minuten Stoß zu lüften und die Innenraumtemperatur im Schlafzimmer auf mindestens 16° C und in allen übrigen Räumen auf mindestens 20° C zu halten: hierbei ist bereits die Feuchtigkeitsproduktion beim Kochen und Duschen berücksichtigt.
- 6. Das Gebäude ist daher mangelhaft, wenn nur durch übermäßiges und unwirtschaftlich heißes Heizen und Lüften Feuchtigkeitsschäden vermieden werden.
- 7. Ist es notwendig, zur nachhaltigen Vermeidung von Schimmelpilzbefall die Wohnung dreimal täglich für ca. neun Minuten zu lüften, handelt es sich bereits um das Erfordernis eines übermäßigen Lüftens.
- 8. Die Grenze der Zumutbarkeit ist ferner überschritten, wenn die ständige Beheizung des Schlafzimmers mit 20° C notwendig ist.
- 9. Des Weiteren ist die Zumutbarkeitsgrenze überschritten bei dem notwendigen Einbau einer Dämmung oder Aufstellen zusätzlicher Heizquellen.

LG Lübeck, <u>Urteil vom 15.02.2018 - 14 S 14/17</u>

Empfehlung

Ich empfehle Mietern, sofort nach Feststellung von Schimmel den Vermieter zu informieren, und ihn unter Fristsetzung mit Hinweis auf mögliche Mietminderung aufzufordern, <u>nachhaltige, bauliche</u> Maßnahmen zur Beseitigung des Schimmels zu ergreifen.

Bei Ablehnung des Vermieters, (häufigste Begründung: der Mieter würde zu wenig oder falsch lüften) empfehle ich eine entsprechende Dokumentation des Schimmelschadens, Aufzeichnungen über eigenes Lüftungsverhalten und möglichst frühzeitige Inanspruchnahme eines Anwalts. Zur "Beweissicherung" sind neben Fotos auch entsprechende Untersuchungen auf "Gefährlichkeit" des Schimmels empfehlenswert, um damit auch die "Dringlichkeit" einer Lösung zu finden. Vor eigenmächtigen "Mietminderungen" ohne entsprechende schriftliche Vorankündigung warne ich - solche Maßnahmen sollten optimal bereits mit einem Anwalt geklärt werden, um hier keine formalen Fehler zu machen. Gerne benenne ich nach Möglichkeit auf Wunsch "schimmelerfahrene Anwälte".

Siehe auch Zusammenfassungen aus der EGGBI Schriftenreihe

"Gesundheitsrisiko Schimmel"

Schimmelsanierung

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite 19 von 64

8.2 Nachweispflicht Schimmelursache durch Vermieter

8.2.1 Wichtig für Mieter sind die Grundsätze des Rechtsentscheids des OLG Karlsruhe

vom 9.8.1984 (ZMR 1984, 417).

"Danach muss zunächst der Vermieter beweisen, dass die Schadensursache in dem der unmittelbaren Einflussnahme, Herrschaft und Obhut des Mieters unterliegenden Bereich gesetzt worden ist.

Dazu muss er die Möglichkeit einer **aus seinem Verantwortungs- und Pflichtenkreis** oder demjenigen eines anderen Mieters desselben Hauses herrührenden Schadensursache ausräumen." Ist dieser Beweis geführt, so hat sich er Mieter umfassend hinsichtlich Verursachung und Verschulden zu entlasten."

Ergänzung:

- □ Dies bedeutet, dass dem Vermieter die volle Beweislast dafür obliegt, dass die Feuchtigkeitserscheinungen nicht aufgrund von außen eindringender oder im Mauerwerk aufsteigender Feuchtigkeit verursacht wurden.
- □ Wurden bereits Maßnahmen gegen Baumängel durchgeführt, muss der Vermieter auch beweisen, dass diese Maßnahmen erfolgreich waren. <u>Haufe Recht</u>

8.2.2 Amtsgericht Osnabrück bestätigt 2013 Nachweispflicht

Amtsgericht Osnabrück, Urteil vom 10.10.2013 - 48 C 31/12 (5) -

Vermieter muss fehlende Ursächlichkeit zwischen Schimmelpilzbildung und Baumängeln beweisen

Tritt in der Wohnung Feuchtigkeit und Schimmelpilz auf, so kann dies eine Mietminderung von 20 % rechtfertigen. Behauptet der Vermieter, dass die Schimmelpilzbildung nicht auf Baumängel zurückzuführen ist, so muss er dies beweisen. Dies hat das Amtsgericht Osnabrück entschieden. (Textquelle)

8.2.3 Bundesgerichtshof bestätigt ebenfalls Nachweispflicht - Reihenfolge

Diese Reihenfolge wurde vom Bundesgerichtshof ebenfalls bestätigt.

"Die Darlegungs- und Beweislast für einen Mangel der Mietsache ist nach Verantwortungsbereichen verteilt: Der Vermieter muss darlegen und beweisen, dass die Ursache des Mangels nicht aus seinem Pflichten- und Verantwortungsbereich stammt, sondern aus dem Herrschafts- und Obhutsbereich des Mieters. Hat er diesen Beweis geführt, muss der Mieter nachweisen, dass er den Mangel nicht zu vertreten hat. Behauptet der Mieter, die Mietsache sei nach Reparaturversuchen des Vermieters immer noch mangelhaft, so trägt der Vermieter die Beweislast für den Erfolg seiner Mangelbeseitigungsmaßnahmen." (Urteil des Bundesgerichtshofes vom 01.03.2000/ XII ZR 272 / 97 (NJW 2000, 2344 = NZM 2000, 549)

8.2.4 Landesgericht Augsburg 1982

"Lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen, ob Feuchtigkeitsschäden in der Wohnung auf deren Beschaffenheit oder auf das Verhalten des Mieters zurückzuführen sind, ist der Vermieter den Beweis schuldig geblieben, dass der Mieter den Mietzins zu Unrecht minderte." (LG Augsburgs, Urteil vom 17.03.1982 - 7 S 467/81)

Aus den Gründen:

Zwar hat der Mieter die Tatsache eines Mangels zu beweisen. Steht der Mangel, wie hier, jedoch fest, so ist es Sache des Vermieters, den Nachweis zu führen, dass der Mangel von den Mietern selbst verursacht wurde. Denn der Mieter kann auch dann den Mietzins mindern, wenn den Vermieter am Vorhandensein des Mangels kein Verschulden trifft. Lediglich wenn der Mieter den Mangel in seiner eigenen Sphäre verursacht hat, scheidet eine Mietminderung aus (Staudinger, BGB, 12. Aufl., 2. Bearb., § 537 Rz. 10). Für den Nachweis dieses Sonderfalls hat der Vermieter zu sorgen. Der Kläger hat den erforderlichen Beweis nicht geführt." Textquelle

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite 20 von 64

8.2.5 Anforderungen an Gebäude zum Zeitpunkt des Baues unwesentlich

"Beim Auftreten von Feuchtigkeitsschäden in einer Mietwohnung ist es für das Vorliegen eines Mangels im Sinne des § 536 BGB unerheblich, ob die zur Neubauzeit geltende Vorschrift der DIN 4108 – Wärmeschutz im Hochbau – eingehalten wurde." (Landgericht Lübeck, Urteil vom 20.11.1981/ 6 S 336/ 81)

Auch wenn das Gefährdungspotenzial für Schimmel mit der Bauweise des Gebäudes zusammenhängt, die zur Zeit des Baujahres üblich war und den damaligen Regeln der Technik entsprach, hat der Mieter grundsätzlich ein Recht auf eine gesundheitlich unbedenkliche Wohnung (vgl. BayOblG NZM 1999,899). Damit hat der Vermieter die Wohnung in Hinblick auf Art. 2 GG auch nach den aktuellen Grenzwerten von gesundheitsschädigenden Einwirkungen freizuhalten (vgl. BayOblG NZM 1999,899)."

Gericht: Amtsgericht Köln, Urteil vom 07.10.2014 - 211 C 446/13 Quelle

8.2.6 Einhaltung der Norm zum Bauzeitpunkt nicht entscheidend

Schimmel in der Mietwohnung:

Der Vermieter kann sich bei Schimmel nicht darauf berufen, dass alle Baunormen beachtet worden sind, wenn der Befall nachweislich durch Wärmebrücken aufgrund von Isolationsmängeln entstanden ist (Landgericht Flensburg, WM 91, 582 und 88, 354).

8.2.7 Kondensat und Pilzbildung an den Außenwänden

"Die Ursache für die Kondensat- und Pilzbildung sieht das Gericht in einer den heutigen Anforderungen nicht mehr genügenden Wärmedämmung der Wände, an deren kältesten und am wenigsten belüfteten Stellen sich hier in besonderem Maße Tauwasser niederschlägt.

Zwar lässt sich kein Baumangel im eigenen Sinne feststellen, denn nach den zuverlässigen Ermittlungen des Sachverständigen sind die Außenwände entsprechend den 1964/65 geltenden DIN-Vorschriften ausreichend wärmegedämmt. Jedoch sind nach zutreffender Auffassung Fehler der Mietsache nicht nur solche Mängel, mit denen die Mietsache selbst behaftet ist, sondern auch tatsächliche Zustände und Verhältnisse, die mit ihr zusammenhängen und die sie in ihrer Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch unmittelbar beeinträchtigen. Im vorliegenden Fall haben sich an den zur Nordwestseite gelegenen Räumen solche Verhältnisse herausgebildet, wenn – bei an sich noch normgerechter Wärmedämmung – insbesondere in der kälteren Jahreszeit beim normalen Wohngebrauch so hohe Temperaturunterschiede auftreten, dass übermäßig entstehendes Tauwasser zu Pilzkulturen dieses Ausmaßes führt." (Amtsgericht Hannover, Urteil vom 24.08.1981/ 5 C 14/80, insoweit bestätigt vom LG Hannover WM 1982, 183), OLG Celle RE WM 85,9 und LG Köln WM 90, 547).

8.2.8 Schränke an der Außenwand nur erheblich abgerückt?

"Wenn eine Schimmelpilzbildung in der Wohnung nur zu vermeiden sei, indem Schränke überhaupt nicht an der Außenwand oder nur erheblich davon abgerückt stehen dürfen, seien die Zimmer nicht mehr uneingeschränkt gebrauchstauglich", so z. B. das LG Hamburg. "Das Aufstellen von Möbeln in einer Mietwohnung darf keiner Beschränkung unterliegen." Und weiter: "Ein Mieter kann seine Möbel direkt an der Außenwand einer Wohnung aufstellen. Bildet sich dann Schimmel an den Möbeln, haftet der Vermieter für den Schaden", so das LG Mannheim, Urteil vom 14.02.2007, Az.: 4 S 62/06). Dies sei auch deshalb ein Mangel, weil die Wohnfläche dadurch verringert werde.

8.2.9 Mängel an der Bausubstanz müssen Mieter nicht durch Lüften ausgleichen

"Mieträume müssen bauphysikalisch so beschaffen sein, dass bei einem Wandabstand der Möbel nur von wenigen Zentimetern, wie er allgemein bereits durch das Vorhandensein einer Scheuerleiste gewährleistet ist, sich Feuchtigkeitsschäden durch Tauwasserniederschlag bei normaler Beheizung und Belüftung nicht bilden können.

Wird die Wohnung mit neuen dichten Fenstern ausgestattet und wird dadurch nachteilig in die raumklimatischen Verhältnisse einer nur schwach wärmegedämmten Erdgeschosswohnung eingegriffen, liegt ein Mangel vor, der zur Mietzinsminderung berechtigt.

Lassen sich Feuchteerscheinungen in einer Wohnung (Spak- und Schimmelpilzbefall) nicht durch übliches Wohnverhalten, sondern allein durch übersteigertes Heizen und Lüften vermeiden, liegt auch insoweit ein zur Minderung gemäß § 537 BGB berechtigter Mangel vor.

Es kommt nicht darauf an, ob ein bauphysikalischer Sachverständiger die Wohnung mit gezielten Maßnahmen schadensfrei halten könnte. Einem Mieter kann nicht angesonnen werden, über den Tag verteilt mehrfach gründlich zu lüften, nur um einen Mangel der Bausubstanz auszugleichen." (Landgericht Hamburg, Urteil vom 26.09.1997/311 S 88/96).

8.2.10 Schimmelpilzsanierung unterliegt Gewährleistung

"Auch die Beseitigung und Schimmelpilzsanierung findet in keinem rechtsleeren Raum statt.

Einige Handwerker und Sachverständige setzen Produkte zur Schimmelpilzsanierung ein, deren allergenes oder toxisches Potenzial nicht bekannt oder weitaus höher ist, als von den zu bekämpfenden Schimmelpilzen je ausgegangen wäre. Hinzu kommt die Art der Verarbeitung, die häufig mehr Sporen aufwirbelt, als ohne Sanierung je stattgefunden hätte. Auch diese Sanierungsleistungen finden im Geltungsbereich der VOB und des BGB statt und unterliegen der Gewährleistung sowie der Produktund/ oder Beratungshaftung. Der Unternehmer ist verpflichtet, sowohl das versprochene Werk herzustellen als auch einen Erfolg herbeizuführen (§ 631 BGB). Jede Abweichung von den vertraglichen Vereinbarungen ist ein Fehler (OLG Schleswig, Urteil vom 10.03.2006, 14 U 47/05; BGH, Beschluss vom 08.02.2007, VII ZR 80/06, IBR 2007, 791). "Pflichten der Hausverwaltung bei Schimmelbefall (Haftung)

"Lehnt es der Verwalter bei einer im Sondereigentum aufgetretenen Feuchtigkeit und Schimmelbildung ab, der Ursache nachzugehen, obgleich hierfür ein Mangel am Gemeinschaftseigentum nicht von vorneherein auszuschließen war, handelt er pflichtwidrig.

Stellt sich dann später heraus, dass Ursache ein Mangel im Gemeinschaftseigentum ist, hat der Verwalter dem geschädigten Eigentümer den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Kurzsachverhalt:

In der vermieteten Eigentumswohnung des Klägers traten im Bereich des Dachflächenfensters Feuchtigkeit und Schimmel auf und es zeigte sich ein Befall mit Silberfischen. Der Kläger führte diese Mängel auf einen Mangel des Fensters zurück. Der Verwalter besichtigte nach der Anzeige durch den Kläger den Schaden und erklärte, Ursache der Mängel sei falsches Lüftungsverhalten des Mieters. Weitere Nachforschungen lehnte der Verwalter ab.

Der Mieter minderte zunächst die Miete um 20%. Nachdem sich der Schimmel verschlimmerte hatte, kündigte der Mieter außerordentlich. Erst neun Monate nach der Mängelanzeige schaltete der Verwalter einen Sachverständigen ein, der einen Mangel am Fenster als Schadensursache bestätigte.

Der Sachverständige stellte fest, dass ein Mangel am Fenster von Anfang an nicht auszuschließen war. Der Kläger verlangte vom Verwalter Schadensersatz in Höhe der geminderten Miete und hinsichtlich des Mietausfalls für die Zeit zwischen der außerordentlichen Kündigung des Mieters und der Neuvermietung.

Das Landgericht sprach die Klage überwiegend zu. Die Untätigkeit des Verwalters war jedoch für einen Teil des Minderungsausfalls nicht kausal, da kein dringender Fall im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 3 WEG vorlag und auch bei ordnungsgemäßem Verhalten des Verwalters die Schadensbeseitigung nicht sofort nach der Mängelanzeige erfolgt wäre." LG-München, 15.10.2012 1 S 26801/11

8.2.11 Badsanierung: Silikonfugen sind Vermietersache

"Brüchige Silikonfugen muss der Vermieter erneuern. Diese stellen keine Installationsgegenstände dar und unterfallen nicht dem Anwendungsbereich einer Kleinreparaturklausel. Das hat das Amtsgericht Berlin-Mitte entschieden (Az.: 5 C 93/16, GE 2017, 1227). Im verhandelten Fall hatte eine Vermieterin auf diese Klausel im Vertrag gepocht und eine von der Mieterin bezahlte Rechnung nicht übernommen. (Mehr Infos)"

8.2.12 Informationspflicht des Vermieters vor Sanierung

"Termine für eine Sanierung müssen dem Mieter "zumutbar" vorgegeben werden - er darf den Zugang zur Wohnung für die Sanierung natürlich nicht grundsätzlich verweigern, kann aber vom Vermieter ausreichend Information über die Art der Sanierungen einfordern" - Link zum Urteil

Siehe dazu auch "Auseinandersetzung Vermieter- Mieter"

8.2.13 Mangelhafte Schimmelsanierung

Gerichtsurteil BGH vom 29. Juni 2006 (AZ: VII ZR 274/04)

"Eine ordnungsgemäße Mängelbeseitigung eines mit Schimmelpilz befallenen Dachstuhls liegt nicht vor, wenn dessen Holzgebälk nach Vornahme der Arbeiten weiterhin mit Schimmelpilzsporen behaftet ist. Dies gilt auch dann, wenn von diesen keine Gesundheitsgefahren für die Bewohner des Gebäudes ausgehen."

Weitere Informationen zu diesem Urteil

8.2.14 100% Mietminderung bei Schimmelbefall

Giftig können auch Schimmelpilze sein. So hat das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg in einem Urteil vom 09.07.2007 (203 C 607/06) entschieden, dass ein zu konkreten Gesundheitsbeeinträchtigungen führender Schimmelbefall der Wohnung ein Mangel der Mietsache ist und eine Mietminderung von 100 % rechtfertigt.

Textquelle

8.2.15 Schimmel in Eigentumswohnung Neubau

Eine neu errichtete Eigentumswohnung ist mangelhaft, wenn es dort bis zur Abnahme zum Eintrag von Nässe kommt, die ein über die normale Hintergrundbelastung von 10.000 KBE/g hinausgehendes Schimmelpilzwachstum auslöst.

OLG Naumburg, Urteil vom 11.07.2019 - 1 U 116/18

8.2.16 Verbindlichkeit von Schimmelpilzsanierungsleitfäden

In einer wegweisenden Entscheidung hat das OLG Celle im Hinblick auf die Prüfung eines Sanierungskonzeptes zur Beseitigung von Schimmelbefall entscheiden, dass der <u>Schimmelleitfaden</u> <u>des Umweltbundesamtes</u> zwar nicht den allgemein anerkannten Regeln zuzuordnen ist. Dennoch muss sowohl ein Architekt als auch ein Projektsteuerer den Inhalt dieser Abhandlung kennen und **berücksichtigen.** OLG Celle, 11.03.2020 14 U 32/16 <u>Erläuterung</u>

8.2.17 Unzumutbarer Lüftungsaufwand

"Muss ein Wohnungsmieter täglich mehr als sechsmal stoßlüften, um ein Schimmelbefall zu vermeiden, liegt ein unzumutbarer Lüftungsaufwand vor. Der Mieter kann daher ein Anspruch auf Mangelbeseitigung sowie ein Recht zur Mietminderung zu stehen, sollte es zu einem Schimmelbefall kommen. Dies geht aus einer Entscheidung des Landgerichts Berlin hervor". Landgericht Berlin, Urteil vom 15.04.2016 - 65 S 400/15 -

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite 23 von 64

8.2.18 Weitere Urteile zu Schimmelbelastungen - Mietminderungen

Eine Wohnung ist mangelhaft, wenn sich der Schimmel nur durch überdurchschnittliches Heizen und Lüften vermeiden lässt (Landgericht Hamburg, Urteil v. 26.9.1997, NZM 1998, S. 571).

Ein übersteigertes Lüft- und Heizverhalten kann vom Mieter nicht verlangt werden. Mehr als ein "normales" Heizen und Lüften, um die Restfeuchte zu bekämpfen, ist dem Mieter nicht zuzumuten (Landgericht Oldenburg, Urteil v. 7.10.1999, ZMR 2000, S. 100).

Lassen sich Schimmelschäden nur durch verstärktes Heizen und Lüften vermeiden, kann der Mieter vom Vermieter für zusätzlich aufgewendete Heizkosten Erstattung verlangen (Landgericht Wuppertal, Urteil v. 11.10.2002, NZM 2002, S. 987).

Bei einem Neubau muss der Vermieter dem Mieter schriftliche Tipps zum richtigen Heizen und Lüften geben. Ein schlichter Hinweis auf Neubaufeuchtigkeit reicht nicht aus (Landgericht Wuppertal, Urteil v. 11.10. 2002, NZM 2002, S. 987).

Wenn eine mangelhafte Bauweise die Hauptursache für Feuchtigkeit ist, muss der Mieter nicht ständig die Fenster weit geöffnet halten (Landgericht München I, Urteil v. 20.10.1982, Az. 15 S 8971/82).

Wenn der Schimmel nur durch Heizen über das Normalmaß hinaus verschwindet, etwa indem der Mieter die Räume auf 22 Grad Celsius beheizt, ist dies ein Mangel der Mietwohnung. Der Mieter muss nur normal heizen, also ca. 18 bis 20 Grad Celsius (Landgericht Braunschweig, Urteil v. 11.01.1983, Az. 6 S 241/8).

Möbel von der Wand weg Mehrere Landgerichte hielten es für unzumutbar, große Möbelstücke zehn Zentimeter oder mehr von der Wand abzurücken beziehungsweise überhaupt keine Möbel vor Außenwände zu stellen (Landgerichte Berlin, MM87, 290; Landgericht München, WM85, 26 und Landgericht Hamburg WM85, 21).

Es ist für einen Mieter nicht zumutbar, auf das Aufstellen von Möbeln an Außenwänden zu verzichten, wenn er einen Wandabstand von wenigen Zentimetern einhält (Landgericht Berlin, GE 88, 1111).

Wenn eine Mischung von Baumangel und Fehlverhalten des Mieters vorliegt, dann verringert das Fehlverhalten des Mieters den Anspruch auf Mietminderung (Landgericht Lübeck, WM 90, 202; Landgericht Stade, WM 85, 23 und Bayerisches Oberlandesgericht, WM 89, 657).

Aber: Wenn ein Baumangel Hauptursache von Schimmelbildung ist, verringert das Fehlverhalten des Mieters den Anspruch auf Mietminderung nur dann, wenn der Vermieter ihn konkret darauf hingewiesen hat, dass er sein Wohnverhalten umstellen muss (Landgericht Lübeck, WM 90, 202).

Wenn neue Fenster eingebaut werden, ist der Vermieter verpflichtet, den Mieter darauf hinzuweisen, dass er sein Lüftungsverhalten ändern muss (Landgericht Lübeck, WM 90, 202).

Wenn nach dem Einbau von Isolierverglasung Schimmel auftritt, muss der Mieter nachweisen, dass er ausreichend geheizt und gelüftet hat. Auf die Notwendigkeit, das Lüftungsverhalten zu ändern, muss ihn der Vermieter hingewiesen haben (Amtsgericht Hannover, Urteil v. 9.11.1983, Az. 11 S 292/83).

Wenn es im Bad nur eine Innenlüftung oder Zwangsentlüftung gibt und Schimmel entsteht, liegt ein Mangel vor. Der Vermieter muss das Bad so herrichten, dass der Mieter duschen kann, ohne dass sich Schimmelpilz an den Wänden bildet (Landgericht Bochum, WM 92, 431).

Wenn bei gewöhnlichem Heiz- und Lüftungsverhalten Schimmel entsteht, ist die Ursache des Befalls bauwerksbedingt (Amtsgericht Düren, Urteil v. 1.3.1990, Az. 3 C 450/89 und Landgericht Aachen, Urteil v. 12.7.1990, Az. 2 S 114/90).

Der Mieter muss dem Vermieter schon den Beginn von Schimmelbildung melden, wenn in einer eigentlich mangelfreien Wohnung zum ersten Mal nach Einzug Feuchtigkeitsschäden auftreten (Landgericht Lüneburg, ZMR 1985, 127).

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite 24 von 64

Schäden können auch durch die falsche Tapetenwahl hervorgerufen oder begünstigt werden, etwa durch Raufasertapete im Bad (Landgericht Hamburg, WM 91, 29) oder durch Thermotapeten in der kompletten Wohnung (Landgericht Aachen, WM 91, 89).

Das Risiko, dass der Taupunkt beim Austausch von Fenstern in den schlecht isolierten Außenwandbereich verlagert wird, trägt der Vermieter (Landgericht Oldenburg, Az. 1 S 959/85 und Amtsgericht Neuss, WM 87, 214).

Wenn Feuchtigkeitsschäden auftreten, weil die alte geringere Wärmedämmung und die neuen dichten Fenster nicht mehr zusammenpassen, haftet der Vermieter (Landgericht Lübeck, WM 90, 202).

Der Mieter ist nicht verpflichtet, nachts das Schlafzimmer zu heizen (Landgericht Düsseldorf, DWW 92, 243).

Schimmelpilzbildung im Schlafzimmer aufgrund mangelhafter Außenisolierung: zehn Prozent Minderung (Landgericht Hamburg, Urteil v. 10.4.1984).

Erheblicher Schimmelpilzbefall in Wohn-, Schlaf und Badezimmer: 20 Prozent Minderung (Landgericht Osnabrück, Urteil v. 2.12.1988). Schimmel aufgrund schlechter Wärmedämmung: 20 Prozent Minderung (Amtsgericht Köln, Az. 222 C 371/99).

Schimmel in zwei Zimmern sowie in Küche und WC: 15 Prozent Minderung (Landgericht München I, Urteil v. 2.10.1985, Az. 15 S 7066/85).

Wohnungseigentümer müssen unter anderem Schimmelsanierungen auch in nicht selbst genutzten Räumen mitfinanzieren: AZ. V ZR 9/14

Auch wenn ein Baumangel nicht feststellbar ist, kann ein Schimmelschaden in der Gesamtschau als Mietmangel angesehen werden, wenn folgende Indizien dafürsprechen: vorangegangener Einbau von Isolierglasfenstern ohne Lüftungsmöglichkeit, Wärmebrücken laut Gutachten, zulässige Möblierung der Außenwand, Raufasertapete als Nährboden, kleine Wohnung mit höherer Luftfeuchtigkeit, kein pflichtwidriges Heiz- und Lüftungsverhalten. AG Mitte, Aktenzeiche 9 C 75/15; BGB §§ 536, 536 a; Quelle

Zahlreiche weitere Urteile und mögliche Mietminderungen

Mietminderungstabelle 2020 Urteile zu Mietminderung

Textquellen unter anderem: Rechtsindex; kostenlose Urteile; Sachverständiger Harsch; Roos-GmbH;

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite 25 von 64

9 Schadstoffbelastung und Beweispflicht

9.1 Kosten für Schadstoffprüfung hat der Vermieter zu tragen

Bei begründetem Verdacht auf Schadstoffbelastung in einer Mietwohnung muss der Vermieter Untersuchungen veranlassen und für Abhilfe sorgen.

So die Entscheidung des Amtsgerichts Frankfurt (Akt. 33 C 2618 / 98 27)

https://www.institut-beb.de/schadstoffe-mietwohnungen/

Meine Stellungnahme dazu:

Unbedingt muss hier im Vorfeld der Vermieter (beispielsweise unter Vorlage ärztlicher Atteste) möglichst schriftlich aufgefordert werden, solche Prüfungen (unbedingt Prüfumfang/ Anforderungen an den Prüfenden/ Qualifikation schriftlich definieren, um spätere Auseinandersetzung bezüglich Anerkennung des Prüfergebnisses zu vermeiden) zu veranlassen!

Nur bei Weigerung kann nach entsprechender Fristsetzung gegebenenfalls eine solche Schadstoffprüfung auch selbst beauftragt werden. Auf jeden Fall sollten solche Maßnahmen nicht ohne anwaltliche Beratung beauftragt werden - fachliche Unterstützung (nur gesundheitsrelevante!) biete ich dem beauftragten Anwalt gerne an.

9.2 Gesundheitsgefährdung im Mietrecht

"Grundsätzlich ist der Mieter dafür beweispflichtig, dass eine Gesundheitsgefährdung vorliegt und diese auch erheblich ist. Sofern es bereits zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen gekommen ist, bestehen keine Zweifel daran, dass die Gefährdung auch "erheblich" ist. Kopfschmerzen, vorübergehenden Geschmacksveränderungen, Brennen in der Nase, Atembeschwerden und Übelkeit reichen aus" (LG Berlin, Urteil vom 1. März 2001, Az: 67 S 574/99). http://www.mietrechtslexikon.de/a1lexikon2/g1/gesundheit.htm

Dazu Ergänzungen

"Eine Mietwohnung muss sich in einem Zustand befinden, der eine Gesundheitsgefährdung der Bewohner ausschließt.

Ist dies nicht der Fall, so hat der Mieter ein Recht auf Abhilfe.

Wird dem nicht Folge geleistet, so kann er den Mietzins kürzen und unter Umständen sogar Schadenersatz verlangen und fristlos kündigen.

Die häufigsten Fälle für eine Gesundheitsgefährdung in der Wohnung sind Lärm, Feuchtigkeit (z.B. Schimmelpilz an den Wänden) und Ungeziefer in der Wohnung,

und in den letzten Jahren immer häufiger: Chemikalien und krebserregende Stoffe wie Asbest.

Grundsätzlich können Mieter ihre Rechte schon geltend machen,

wenn eine solche Beeinträchtigung bemerkt wird, nicht erst dann, wenn es zu einer Gesundheitsschädigung gekommen ist.

Grundsätzlich sprechen ein Überschreiten von Grenzwerten oder bereits aufgetretene

Krankheitssymptome für eine Gesundheitsgefährdung.

Es gelten immer die neuesten Grenzwerte, d.h. ein Vermieter darf sich nicht darauf berufen, dass die Wohnung den gesetzlichen Vorschriften zum Zeitpunkt des Baus genügt hat. Vielmehr gelten die aktuellen Richtwerte, auch wenn sie über denen bei Vertragsabschluss liegen!" (<u>Wirtschaftslexikon</u>)

Der konkrete Verdacht einer Gesundheitsgefahr reicht aus.

Ist die Benutzung der Wohnung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit des Mieters verbunden, so steht diesem das Recht zur fristlosen Kündigung zu. Der Mieter muss also keinesfalls abwarten, bis er einen Gesundheitsschaden erlitten hat, sondern er kann das Mietvertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge eine Schädigung der Gesundheit zu erwarten ist. Mietrecht von A bis Z

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite 26 von 64

9.3 Grenzwertüberschreitung

Werden die Grenz- oder Richtwerte für bestimmte Stoffe überschütten, wird regelmäßig ein Mangel angenommen (LG Köln ZMR 1991, 223), ohne dass darauf ankommt, dadurch tatsächlich eine konkrete Gesundheitsgefahr begründet wird (LG München WuM 1991, 584).

http://www.mietminderung.org/mietminderung-schadstoffe-in-der-wohnung/

10 Urteile zu Sanierungen und steuerlicher Absetzbarkeit

10.1 Mieter

10.1.1 Schadstoffsanierung

Der Vermieter ist darauf hinzuweisen, dass Aufwendungen für erforderliche Schadstoffsanierungen grundsätzlich abzugsfähig sein. (Kapitel: 10.2.1)

10.1.2 Verdunklung der Wohnung nach energetischer Sanierung

Bei energetischen Sanierungen der Fassaden - (möglicherweise auch Austausch der Fenster: Siehe Seite 9 <u>Mieterverein</u>) verändert sich oft der Lichteinfall in die Wohnung erheblich. Dies führt nicht nur zu erhöhten Stromkosten für die Beleuchtung- sondern vor allem auch zu gesundheitlichen Qualitätsminderungen der Wohnung durch weniger Tageslicht - Reduzierung des "Sonnenlichtes" incl. UV-Strahlung (<u>Vitamin D Bildung</u>) Siehe dazu: <u>Licht und Gesundheit</u>

10.1.2.1 Gerichtsurteil:

Werden die vorhanden Holzdoppelkastenfenster im Rahmen einer Modernisierungsmaßnahme durch Isolierglasfenster ersetzt und führt diese Maßnahme zu einer erheblichen Verringerung des Lichteinfalls (hier: um 28,85 Prozent pro Fenster), darf der Mieter die Miete um jeweils 3 Prozent pro Fenster mindern.

LG Berlin vom 6.11.2013 – 67 S 502/11 – Quelle

Zitat dazu - Berliner Mieterverein

Keine Modernisierungsumlage ohne Wohnwertverbesserung?

Nicht nur extreme Mietsteigerungen ärgern viele Mieter, auch die baulichen Folgen der <u>energetischen Sanierung</u> sind nicht immer ein Segen. Nach Wärmedämmung verschlechtert sich oft der Schallschutz, zudem muss öfter gelüftet werden, sonst droht sich Schimmel auszubreiten. **Nach dem Einpacken der Gebäudehülle mit Platten liegen die Fenster tiefer, so dass weniger Licht hereinkommt.** "Meine Wohnung ist jetzt wesentlich teurer und schlechter", bringt es ein Bewohner des Wohnungsunternehmens Degewo auf den Punkt. In seiner Siedlung rund um die Alboinstraße sind die neuen Fenster viel kleiner als die alten. Zu allem Überfluss wurden die Fenstergriffe so hoch angebracht, dass ältere oder kleinere Menschen kaum herankommen. Derzeit streitet sich ein Teil der Bewohner noch mit der Degewo um die Beseitigung der Mängel. **Nach einem Urteil des Landgerichts Berlin dürfte ihnen immerhin eine Mietminderung für die verkleinerten Fenster zustehen. Quelle**

Auseinandersetzungen mit Vermietern zu diesem Themen finden sich auch immer wieder in den Medien:

"Niemand sei bereit, "für ein paar Dämmplatten und einen Schießscharten Effekt" – gemeint ist ein geringerer Lichteinfall durch die neu geplanten Fenster – so viel mehr Miete zu zahlen".(<u>TAZ 21.6.2017</u>)

Eine technische - zumindest Teil- Lösung stellen hier abgeschrägte Laibungen dar:

"schräge Sache für mehr Licht"

Ein weiterer Vorschlag:

"Werden neue Fenster eingebaut, lohnt es sich, die **Belichtung** der Räume zu hinterfragen. Gibt es zu dunkle Räume, können Sie prüfen, ob eine Vergrößerung der Fenster umsetzbar ist. Beim Austausch der Fenster empfiehlt es sich auch, die

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite **27** von **64**

ungedämmten Rollladenkästen zu ersetzen. Da neue Rollladen in der Regel kleiner als die bisherigen sind, werden die Fenster und damit der Lichteinfall größer. Schiebe- oder Klappläden können eine Alternative zu den Rollläden sein." (IFEM)

10.2 Hausbesitzer

10.2.1 Steuerliche Absetzbarkeit von Sanierungen

Der BFH hat mit zeitgleich veröffentlichten für Grundeigentümer positiven Urteilen entschieden, dass Aufwendungen auch für die **Sanierung eines selbstgenutzten Wohngebäudes** als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sein können.

Gehen von einem Gegenstand des existenznotwendigen Bedarfs (z.B. Wohnung) nicht nur abstrakte, sondern konkrete Gesundheitsgefährdungen aus, entstehen die Aufwendungen zur Beseitigung dieser Gefährdung dem Steuerpflichtigen aus tatsächlichen Gründen und sind deshalb grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung abziehbar.

10.2.1.1 Fertighaussanierung 1 (gilt generell für Schadstoffsanierungen)

BFH, Urt. v. 29.03.2012 - VI R 47/10

Revision des Urteils: BFH, Urt. v. 11.02.2009 - VI B 140/08

Zitate

"Gehen von einem Gegenstand des existenznotwendigen Bedarfs konkrete Gesundheitsgefährdungen aus, entstehen die Aufwendungen zur Beseitigung dieser Gefährdung dem Steuerpflichtigen aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig (§ 33 Abs. 2 Satz 1 EStG) und sind deshalb grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung abziehbar (BFH-Urteile vom 9. August 2001 III R 6/01, BFHE 196, 492, BStBI II 2002, 240, Aufwendungen für die Asbestsanierung der Außenfassade eines Wohnhauses; vom 23. Mai 2002 III R 52/99, BFHE 199, 287, BStBI II 2002, 592, Aufwendungen für den Austausch mit Formaldehyd verseuchter Möbel, und vom 11. November 2010 VI R 16/09, BFHE 232, 34, BStBI II 2011, 966, Aufwendungen für die medizinisch indizierte Anschaffung von Schlafzimmermöbeln und einer Couchgarnitur; zu den Aufwendungen zur Schadstoffbeseitigung vgl. auch Hettler, Der Betrieb 2002, 1848).

Ferner sind Aufwendungen zur Wiederbeschaffung existenznotwendiger Gegenstände oder zur Beseitigung von Schäden an diesen aus Anlass eines unausweichlichen Ereignisses wie Brand, Hochwasser, Kriegseinwirkung, Vertreibung oder politische Verfolgung als aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig anzusehen (BFH-Urteil in BFHE 196, 492, BStBI II 2002, 240, m.w.N.). In diesem Zusammenhang hat der BFH insbesondere auch die aus einer "privaten Katastrophe" folgenden Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen i.S. des § 33 EStG angesehen (BFH-Urteil vom 6. Mai 1994 III R 27/92, BFHE 175, 332, BStBI II 1995, 104, Wasserschaden durch Rückstau in einer Drainage).

Zu berücksichtigen sind dabei aber Vorbehalte – z.B. bei Sanierung eines älteren Fertighauses (Asbest, Gerüche, Holzschutzmittel) – Frage der "Wertsteigerung!"

Hier hat somit unbedingt ein Anwalt/ Steuerberater vorher zu prüfen, welche steuerlichen Absetzmöglichkeiten zu erwarten sind.

"Das FG wird hinsichtlich der Feststellung der notwendigen Sanierungsmaßnahmen schließlich auch sicherzustellen haben, dass in den Sanierungskosten keine wertsteigernden Aufwendungen enthalten sind. Da in den geltend gemachten Beträgen nach den Feststellungen des FG auch Aufwendungen für die vollständige Erneuerung der Außenfassade einschließlich der Dämmung sowie für den Einbau von Aluminiumaußenfensterbänken enthalten sind, liegt angesichts des Alters des im Jahr 1973 erbauten Hauses die Vermutung nahe, dass es sich jedenfalls insoweit um werterhöhende Ausgaben gehandelt haben könnte (vgl. BFH-Urteil in BFHE 175, 332, BStBI II 1995, 104)."

10.2.1.2 Fertighaussanierung 2

BFH, Urt. v. 29.03.2012 - VI R 21/11

Revision der Entscheidung: Niedersächsisches Finanzgericht Urteil v. 17.02.2011 - 14 K 425/09

"Gelingt den Klägern im Streitfall der Nachweis, dass sie sich den Sanierungsaufwendungen aus tatsächlichen Gründen nicht entziehen konnten, wird der Abzug der Sanierungskosten auch nicht durch einen Gegenwert gehindert. Tauscht der Steuerpflichtige wegen einer aus tatsächlichen Gründen bestehenden Zwangslage Gegenstände des existenznotwendigen Bedarfs aus, so steht die Gegenwertlehre dem Abzug der Aufwendungen nicht entgegen. Der sich aus der Erneuerung ergebende Vorteil ist jedoch anzurechnen ("Neu für Alt"). Dabei obliegt die Ermittlung des Vorteilsausgleichs dem FG als Tatsacheninstanz (BFH-Urteil in BFHE 232, 34, BStBI II 2011, 966, m.w.N.)."

Auch hier wird aber auf die erforderliche Berücksichtigung eventueller "Wertsteigerung" hingewiesen.

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite 29 von 64

10.2.1.3 Hausschwamm

BFH, Urt. v. 29.03.2012 - VI R 70/10

Revision des Urteils: BFH, Urt. v. 21.04.2010 - VI R 62/08, BStBI 2010 II 965

Zitate

"Nach den tatsächlichen und das Revisionsgericht bindenden (vgl. § 118 Abs. 2 FGO) Feststellungen des FG ist der Befall mit Echtem Hausschwamm unentdeckt geblieben, hat die Statik des Gebäudes gefährdet und eine aufwendige Sanierung zur Folge gehabt. Die daraus folgende Würdigung des FG, nicht der Befall des Gebäudes mit Echtem Hausschwamm als solcher, sondern die aus der konkreten und unmittelbar bevorstehenden Unbewohnbarkeit des Gebäudes folgende aufwendige Sanierung sei ein unabwendbares Ereignis, verstößt weder gegen Denkgesetze noch gegen allgemeine Erfahrungssätze, so dass sie für das Revisionsgericht nach § 118 Abs. 2 FGO bindend ist.

Von einem die Außergewöhnlichkeit der Aufwendungen ausschließenden Baumangel ist nicht auszugehen. Denn der Befall mit Echtem Hausschwamm war nach den nicht mit zulässigen und begründeten Verfahrensrügen angegriffenen und den Senat daher auch insoweit gemäß § 118 Abs. 2 FGO bindenden Feststellungen des FG nicht davon abhängig, ob das jeweilige Bauwerk entsprechend den allgemein anerkannten Regeln des Bauhandwerks errichtet worden ist."

10.2.2 Grundsätzliche Aussagen zur steuerlichen Absetzbarkeit

Grundsätzlich: Absetzbarkeit beinhaltet die folgenden Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen an einem Gebäude:

- Behebung konkreter Gesundheitsgefährdungen, etwa bei einem asbestgedeckten Dach,
- Beseitigung von Brand-, Hochwasser- oder ähnlich unausweichlichen Schäden, beispielsweise durch den Befall eines Gebäudes mit "Echtem Hausschwamm",
- Behebung vom Gebäude ausgehender unzumutbarer Beeinträchtigungen, z.B. Geruchsbelästigungen.

Tauscht der Hausbesitzer gesundheitsgefährdende Gegenstände des existenznotwendigen Bedarfs aus, so steht die Gegenwertlehre dem Abzug der Aufwendungen nicht entgegen.

Erforderlich sind zumindest konkrete Gesundheitsgefährdungen, optimal durch Gutachten und ärztliche Aussage belegt, also ist die Unzumutbarkeit des alten Zustands anhand objektiver Kriterien bestimmt.

Mit der Sanierung verbundene allgemeine "Wertsteigerungen" des Gebäudes sind zu berücksichtigen!

Erläuternde Publikationen - Medienberichte - dazu:

Schadstoffsanierung absetzbar

Fiskus beteiligt sich an Sanierungskosten bei gesundheitlichen Gefahren

Informationen zur Beseitigung von Schäden an Vermögensgegenständen (Smart Steuer)

Manager Magazin;

Frankfurter Allgemeine (3.02.2014)

10.2.3 Absetzbarkeit von Abschirmmaßnahmen

Finanzgericht Köln 10 K 290 11 Urteil

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung des Jahres 2009 Kosten für in der Wohnung der Klägerin durchgeführten **Hochfrequenzabschirmungen an der äußeren Gebäudehülle sowie im Bodenbereich** der Wohnung in Höhe von 17.075,- € als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden müssen.

Der angefochtene Einkommensteuerbescheid 2009 vom 17.11.2010 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 27.01.2011 wird dahingehend geändert, dass eine weitere außergewöhnliche Belastung in Höhe von 17.075,- € berücksichtigt wird.

Gerichturteil

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite **30** von **64**

11 "Fürsorgepflicht des Vermieters"

Grundsätzlich gibt es eine "Fürsorgepflicht" des Vermieters.

Schadensersatzansprüche des Mieters sehen die mietrechtlichen Vorschriften des BGB in § 536a BGB vor. Ansprüche des Mieters können sich auch aus der Verletzung allgemeiner schuldrechtlicher Vorschriften ergeben, z. B. aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des Vermieters. Ein Ausschluss der Haftung in einem Formularvertrag für leicht fahrlässig verschuldete Mängel der Mietsache ist unwirksam. Dies kann auch der Fall sein bei schuldhafter Verschlechterung der Mietsache oder Verletzung der Obhutspflicht." (Textquelle haufe.de)

- 1) "Hat die Mietsache zur Zeit der Überlassung an den Mieter einen Mangel, der ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt, oder entsteht während der Mietzeit ein solcher Mangel, so ist der Mieter für die Zeit, in der die Tauglichkeit aufgehoben ist, von der Entrichtung der Miete befreit.
- 2) Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat er nur eine angemessen herabgesetzte Miete zu entrichten.
- 3) Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht." (https://dejure.org/gesetze/BGB/536.html)

Die Frage, ob es sich um eine "erhebliche" Minderung der Tauglichkeit handelt, wird im Streitfall ein qualifizierter Gutachter - bei Schadstoffproblemen anhand glaubwürdiger(!) Prüfberichte und umweltmedizinischer Atteste" zu klären haben.

- 1. Der Vermieter hat die vertragliche Nebenpflicht, **Störungen des Mieters** und Beschädigungen an dessen eingebrachten Sachen zu unterlassen (sog. "Fürsorgepflicht").
- 2. Erleidet der Mieter aufgrund der Verletzung dieser Pflicht einen Schaden, so haftet der Vermieter nach § 280 BGB.
- 3. Für die Darlegungs- und Beweislast gilt: Steht fest, dass die Schadensursache aus dem Obhuts- und Gefahrenbereich des Vermieters kommt und scheidet auch die Verantwortlichkeit eines Dritten aus, so muss sich der Vermieter nicht nur hinsichtlich seines Verschuldens, sondern auch hinsichtlich der objektiven Pflichtwidrigkeit entlasten. (Textquelle haufe.de)

Gesundheitsgefährdung bei Wohnraum

"Grundsätzlich ist der Mieter dafür beweispflichtig, dass eine Gesundheitsgefährdung vorliegt und diese auch erheblich ist. Sofern es bereits zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen gekommen ist, bestehen keine Zweifel daran, dass die Gefährdung auch "erheblich" ist. Kopfschmerzen, vorübergehenden Geschmacksveränderungen, Brennen in der Nase, Atembeschwerden und Übelkeit reichen aus (LG Berlin, Urteil vom 1. März 2001, Az: 67 S 574/99)." (Mietrechtslexikon)

Bewertung des Mangels

Der Bundesgerichtshof vertritt nach seinen neuesten Urteilen vom 13. Februar 2004 – V ZR 217/03 und V ZR 218/03 dazu folgenden Standpunkt:

Ob eine Beeinträchtigung wesentlich ist, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des Senats von dem Empfinden eines verständigen Menschen und davon ab, was diesem auch unter Würdigung anderer öffentlicher und privater Belange billigerweise nicht mehr zuzumuten ist. **Dabei steht dem Tatrichter ein auf die konkreten Umstände des Einzelfalls bezogener Beurteilungsspielraum zu**. Hierbei hat er indes zu beachten, dass nach § 906 Abs. 1 Satz 2 BGB eine unwesentliche Beeinträchtigung "in der Regel" dann vorliegt, wenn – wie hier – die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenzen oder Richtwerte von den ermittelten und bewerteten Immissionen nicht überschritten werden.

Die Einhaltung solcher Grenzen oder Richtwerte schließt zwar das Vorliegen einer wesentlichen Beeinträchtigung nicht aus, hat aber Indizwirkung zugunsten einer nur unwesentlichen Beeinträchtigung. (Mietrechtslexikon)

Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Qualität und Aussagekraft vorliegender Raumluft- Prüfberichte – eine Raumluftuntersuchung kann sich bei bereits festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen hier keinesfalls auf eine VOC- und Formaldehyduntersuchung beschränken, sondern muss möglichst sämtliche, gebäudeindividuell möglichen Belastungen berücksichtigen. (Kriterienkatalog)
Empfohlen wird dazu auch die Vorlage eines "umweltmedizinischen Attests" von einem gualifizierten

<u>Umweltarzt</u>; die Ansprüche an einen gerichtlich bestellten Gutachter (Kapitel <u>22.1</u> sind dabei vom Gericht zu berücksichtigen!

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite 31 von 64

12 Schallschutz

12.1 Rechtsansprüche bei mangelhaftem Schallschutz des Gebäudes

Entsprechend der Landesbauordnungen sind bei Neubauten natürlich die entsprechenden gesetzlichen Richtlinien im Hinblick auf Schallschutz einzuhalten - deren Nichteinhaltung ist somit einklagbar.

Auch der Mieter hat ein Recht, dass diese Richtlinien eingehalten werden.

Ein Recht auf Mietminderung besteht also, wenn die gesetzlichen Anforderungen an den Schallschutz nicht eingehalten werden. Diese Anforderungen orientieren sich bei Altbauten allerdings an den Schallschutzrichtlinien, die zum Zeitpunkt des Baus gültig waren.

Auch Schall stellt ein <u>erhebliches gesundheitliches Risiko</u> dar – ausreichender Schallschutz ist daher ein wesentlicher Faktor <u>eines "wohngesunden Gebäudes".</u>

12.1.1 Mietminderung bei extremer Hellhörigkeit

"Nach den Landesbauordnungen muss ein Gebäude einen seiner Nutzung gemäßen Schallschutz aufweisen. Diese Vorgabe wird durch die Technische Baubestimmung "Schallschutz im Hochbau" (Norm DIN 4109) konkretisiert.

Werden die in DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" bezeichneten Vorgaben beachtet, sollte der nach Mindestschallschutz eingehalten sein. DIN 4109 soll sicherstellen, dass Menschen, die sich in Wohn- und Arbeitsräumen innerhalb von Gebäuden aufhalten, vor "unzumutbaren Belästigungen" durch Schallübertragung geschützt werden. Dennoch sind trotz Einhaltung der Anforderungen der DIN 4109 Belästigungen durch Geräusche aus benachbarten Wohnungen, von haustechnischen Einrichtungen und Installationen nicht auszuschließen.

Schallschutz beurteilt sich auch nach der VDI 4100 "Schallschutz von Wohnungen".

Im Rechtstreit prüft der Richter unter Einbeziehung eines Sachverständigengutachtens, ob das Gebäude die Schallschutzwerte der DIN 4109 erfüllt. Machen sich baubedingt Wohngeräusche übermäßig stark bemerkbar und werden dadurch die Werte der DIN 4109 überschritten, so sind die baulichen Mindestanforderungen an den Schallschutz bei der gemieteten Wohnung nicht erfüllt. In einer Entscheidung des AG Gelsenkirchen (Az: 3 C 29/75) wurde einem Mieter wegen einer im Erdgeschoss befindlichen Schuhmacherwerkstatt eine Minderung von 20% der Monatsmiete zugesprochen." (mietminderung.org)

Überschreitung der Lärmgrenzwerte der DIN 4109 müssen nicht hingenommen werden

Überschreitet eine Geräuschbelästigung die Grenzwerte der DIN 4109, so muss diese nicht hingenommen werden.

Landgericht Berlin, Urteil vom 25.09.2013 - 85 S 57/12 – (Wohnungseigentumsrecht)

Bei Problemen mit dem Vermieter- vor allem, wenn sich der Schallschutz nach Umbaumaßnahmen verschlechtert hat, sollte unbedingt ein "Baurecht-kundiger Anwalt" frühestmöglich beigezogen werden.

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite 32 von 64

12.2 Gesundheitsgefährdung durch Infraschall

Es gibt erst wenige Gerichtsurteile bezüglich Belastungen aus dem Wohnumfeld – **es fehlt bei den meisten Behörden allgemeines Wissen um die gesundheitlichen Wirkungen von Infraschall**, der bei normalen Lärmmessungen üblicherweise noch nicht ausreichend erfasst wird.

<u>Gesundheitsrisiko Schall - Infraschall</u>

Vielmehr liegt mir bei beispielsweise eine Stellungnahme eines Landratsamts vor,

"Tieffrequente Töne sind bisher bei Tierhaltungsbetrieben noch nicht aufgefallen. Von Vertretern des Landratsamtes wurde bei Ortsbesichtigungen solche Töne auch nicht wahrgenommen".(Landratsamt Kelheim, 18. Oktober 2017)

Offenbar erfolgte die Aussage ohne Kenntnis der Eigenschaften von Infraschall, der nur von wenigen unmittelbar "wahrgenommen" werden kann - dennoch aber zu maßgeblichen gesundheitlichen Störungen führen kann und ein

tatsächlicher Nachweis ausschließlich durch "glaubwürdige(!) Messungen" festgestellt oder negiert werden kann.

12.2.1 Schallbelastungen aus der Nachbarschaft (Wärmepumpen, Lüftungsanlagen...)

Gerichtliche Auseinandersetzungen bezüglich Lärmbelästigung durch Wärmepumpen, Lüftungsanlagen, Heizungspumpen, Stereoanlagen und andere Geräte gestalten sich vor allem dann schwierig, wenn es sich nicht nur um "wahrnehmbaren" Lärm, sondern auch um Infraschall handelt, da es hier noch maßgebliche Mängel dazu in der Gesetzgebung gibt, die sich vor allem an den "wahrnehmbaren" Geräuschen orientiert.

Nur wenige Fachleute sind derzeit in der Lage, "gerichtsfeste" Nachweise solcher Belastungen überhaupt zu erstellen, die Beweislast liegt derzeit stets bei den "Geschädigten", die neben diesen Nachweiskosten optimal auch noch umweltmedizinische Atteste bezüglich der gesundheitlichen Auswirkungen der Belastung vorlegen sollten.

12.2.1.1 Zuständigkeit- Baurecht

Leitsatz:

Wenn es problematisch sein kann, ob die Geräuschimmissionen die für die Nachbarn maßgebende Zumutbarkeitsgrenze überschreiten, muss die Baugenehmigung das gestattete Ausmaß der Geräuschimmissionen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen festlegen. Sie muss die für die Nachbarn maßgebende Zumutbarkeitsgrenze konkret bestimmen, etwa durch die Festlegung eines konkreten, zielorientierten Immissionsrichtwerts nach Nr. 6 TA-Lärm. Nur in diesem Fall ist die Immissionsbelastung für den Nachbarn hinreichend bestimmbar. (Rn. 28 – 29) (redaktioneller Leitsatz) VGH München, Beschluss vom 04.12.2020 – 9 CS 20.2338

12.2.1.2 Luftwärmepumpe ist eine bauliche Anlage

im Sinne von §2 Abs.1, 1.S 1 BuO NRW

"Die Bauaufsichtsbehörde hat gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 BauO NRW u.a. bei der Errichtung baulicher Anlagen nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen dafür zu treffen, dass die öffentlichrechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Ein betroffener Nachbar hat hiernach (nur) dann einen Anspruch auf bauaufsichtliches Einschreiten, wenn die streitige bauliche Anlage gegen Vorschriften verstößt, die zumindest auch seinem Schutz als Nachbar zu dienen bestimmt sind; das der Bauaufsichtsbehörde durch § 61 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauO NRW eingeräumte Entschließungsermessen kann dann auf eine Verpflichtung zum Einschreiten reduziert sein. Vgl. dazu: OVG NRW, Urteil vom 13. November 2009 – 7 A 146/08 – BRS 74 Nr. 83, Beschluss vom 18. Oktober 2011 – 2 A 2731/10 – BauR 2012, 468 sowie Urteil vom 22. August 2005 – 10 A 3611/03 – BRS 69 Nr. 91.)

Hiernach steht den Klägern ein Anspruch auf bauaufsichtsbehördliches Einschreiten gegen die von den Beigeladenen installierte Luftwärmepumpe zu, weil diese den einschlägigen öffentlichrechtlichen Anforderungen widerspricht. "

Somit kann sich der "Geschädigte" auch auf die MVV-TB berufen:

Gemäß § 3 und § 13 MBO1 sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und

instand zu halten,

dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden und durch pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen.

Bei "unzumutbarer Belästigung" haben somit die Baubehörden einzuschreiten!

12.2.1.3 Urteil Wärmepumpen – tatsächliche Messergebnisse erforderlich

"Für die Ermittlung und Beurteilung der Zusatzbelastung nach TA- Lärm durch eine baurechtlich genehmigte Anlage sind im Verfahren über den Rechtsbehelf eines Nachbarn gegen die Baugenehmigung auch die Ergebnisse von Messungen des tatsächlichen Immissionsbeitrags der Anlage nach deren Inbetriebnahme heranzuziehen". <u>VGH Baden Württemberg</u>, 30.01.2019 5 S 1913/18

Mir liegt eine Stellungnahme eines Landratsamts vor, in der dieses sich auf allgemeine Messdaten des Herstellers beruft, ohne "mögliche" Montagefehler oder eventuell produktindividuelle Mängel in Erwägung zu ziehen.

12.2.1.4 Belästigende Luft-Wärmepumpe muss versetzt werden

Urteil des Landgerichts Meiningen vom 16.12.2014, Aktenzeichen: (123) 3 O 402/14

Hintergrund

Betroffene Nachbarn gehen in der Regel davon aus, dass sie auf öffentlich-rechtlichem Weg wegen Lärmbeeinträchtigung durch den Nachbarn Hilfe bei den zuständigen Umweltämtern oder Baubehörden suchen müssen. Grundsätzlich ist das zwar der richtige Weg, da die Behörden nicht nur bei genehmigungspflichtigen Anlagen, sondern gemäß § 22 BImSchG auch bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen verpflichtet sind, zum Schutz 1der Gesundheit des Nachbarn einzuschreiten.

Leider hat sich herausgestellt, dass Behörden oftmals den rechtswidrigen Störern helfen, seine Lärm verursachende Anlage zu legitimieren, der Lärm aber nicht wirklich unterbunden wird.

Die nachfolgende Entscheidung vom Amtsgericht Bernau zeigt, dass der gestörte Nachbar die Möglichkeit hat, ohne Einschaltung von langwierigen öffentlich-rechtlichen Behördeninstanzen, selbst auf zivilrechtlichem Weg gegen eine Lärmstörung erfolgreich vorzugehen.

Besonders interessant ist dabei, dass die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften festgesetzten Grenzwerte bei der Beurteilung, ob ein Lärm eine schwerwiegende Lärmbeeinträchtigung darstellt, im zivilrechtlichen Verfahren nur am Rande ein Rolle spielen. Auch dann, wenn die Grenzwerte nach der TA-Lärm eingehalten werden, kann ein Nachbar auf zivilrechtlichem Weg erfolgreich gegen gesundheitsschädlichen Lärm vom Nachbargrundstück vorgehen. Textquelle "Nachbarstreit"

12.2.1.5 Urteil – Luftwärmepumpe im Haus – allgemeine Schallbelastung - Mietrecht

"Im vorliegenden Fall wurde im Keller eines Mietshauses eine Wärmepumpe eingebaut. Im Schlafzimmer der Wohnung des Mieters überschritt der resultierende Lärm den zulässigen Grenzwert von 25 Dezibel. Dies muss nicht hingenommen werden. Der Vermieter ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Begrenzung der Lärmemission zu ergreifen."

OLG München, 24.10.2007 Az: 34 Wx 23/07

12.2.1.6 Lüftungsanlage Nachbarhaus - Lärmeinwirkungen ist zukünftig zu verhindern

"Das Amtsgericht Bernau hat mit Urteil vom 23.09.2010, Az. 10 C 311/09 entschieden, dass die Lüftungsanlage des Nachbarn im Haus der Kläger Geräusche verursacht, die zu einer Beeinträchtigung führen.

Denn selbst bei geschlossenen Fenstern zur Nachtzeit waren die Geräusche zu vernehmen.

Eine Erholung im Außenbereich war nicht möglich, da die Geräusche dort besonders stark zu hören waren. Ein Kind war ihnen sogar ständig beim Spielen im Garten ausgesetzt. Durch ein Sachverständigengutachten wurde bewiesen, dass die Geräusche der Lüftungsanlage kausal für die Beeinträchtigungen waren. Bereits im Betrieb der Lüftungsanlage in der Stufe 1 waren deren Betriebsgeräusche vor dem Haus, als auch im Garten hörbar und deutlich von den Umgebungsgeräuschen unterscheidbar."

"Erfolgreiche Lärmbekämpfung auf zivilrechtlichen Weg"

12.2.1.7 Urteil – Grenzwerte der TA-Lärm für die Nachtzeit sind einzuhalten

"Eine in einem reinen Wohngebiet unmittelbar vor den Nachbarfenstern frei errichtete Wärmepumpe hat die Grenzwerte der TA-Lärm einzuhalten; der Nachweis hierzu obliegt dem Betreiber. Für eine bauaufsichtliche Anordnung, die Grenzwerte zur Nachtzeit einzuhalten, bedarf es nicht zwingend eines Sachverständigengutachtens einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle, ausreichend wäre auch die Wahrnehmung unzumutbaren Lärms durch einen Baukontrolleur."

Der in der TA-Lärm festgelegte Immissionsrichtwert für die Nachtzeit von 22.00bis 6:00: 35 dB(A) dürfen nicht überschritten werden.

Verwaltungsgericht des Saarlandes 5. Kammer 5 K 1528/11

12.2.1.8 Luftwärmepumpe verletzt Baurecht und TA-Lärm

TA-Werte von 50 dB(A) tagsüber und 35 dB(A) nachts wurde nicht eingehalten. Bauabstand wurde ebenfalls nicht eingehalten

"Die Beklagte wird verurteilt, die auf dem Grundstück ... straße ... / ... in Stadt1 in einer Entfernung von 0,5 m bis 0,7m von der Grenze zum Grundstück ... straße ... errichteten beiden Luftwärmepumpenanlagen (Luftwärmepumpen mit Außengehäuse) zu entfernen."

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 26.02.2013 - 25 U 162/12

12.2.1.9 Abstandsgrenze Luftwärmepumpe - Baurecht

Bei diesem Urteil ging es lediglich um die Einhaltung des Abstands zum nachbargrundstück- nicht um die Lärmbelästigung. VG Köln, Urteil vom 13. März 2020, Az. 8 K 16093/17

12.2.1.10 Weitere Gerichtsurteile zum Thema Lärm- Wärmepumpen

<u>Auflistung der Internetseite "luft-wärmepumpen.de"</u>; siehe dazu auch <u>NTV- Bericht 17.05.2023</u>

12.2.2 Windkraft und Infraschall

Positiv:

Derzeit laufen Gerichtsverfahren bezüglich Infraschallbelastung durch Windkraftanlagen – ein Ersturteil wurden wegen mangelnder Beweiswürdigung der ersten Instanz inzwischen zurückgewiesen. Endgültige Entscheidungen stehen aber noch aus. (Revisionsentscheidung)
Dazu Stellungnahme der klageführenden Anwaltskanzlei

Negativ: In der Vergangenheit wurden entsprechende Klagen in der Regel abgewiesen. (Urteile)

13 Gebäudekauf – verschwiegene Mängel

13.1 Schadstoffhaltige Baumaterialien

13.1.1 Asbestfassade

"Baustoffe, die bei der Errichtung eines Wohnhauses gebräuchlich waren, später aber als gesundheitsschädlich erkannt worden sind, können einen offenbarungspflichtigen Mangel der Kaufsache begründen." BGH- Urteil V ZR 30/08 vom 27-03.2009

Ergänzungen dazu aus dem Urteil:

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Sachmangel vorliegt, kommt es nicht auf das Baujahr des verkauften Hauses (hier 1980) an. Entscheidend ist vielmehr - wenn die Vertragsparteien wie hier keine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB getroffen haben -, ob der Rechtsverkehr im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (hier 2006) ein älteres Wohnhaus, dessen Fassade aus Asbestzementplatten besteht, als uneingeschränkt geeignet ansieht für die gewöhnliche bzw. die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung (§ 434 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Insoweit besteht zwar eine Gemeinsamkeit mit dem Einsatz von Baumaterialien, die ein gravierendes gesundheitsschädigendes Potential aufweisen. Das gilt umso mehr, wenn diese Materialien Stoffe enthalten, die selbst in geringen Dosen karzinogen wirken. Andererseits gilt es dem Umstand Rechnung zu tragen, dass selbst Baustoffe mit bedenklichen Inhaltsstoffen je nach der Art ihrer Verwendung und Nutzung keine konkrete Gefährlichkeit aufweisen und sie ihre Funktion unproblematisch erfüllen können, solange es nicht zu einem Substanzeingriff kommt - man denke etwa an eine von Mauern umschlossene und von außen nicht zugängliche Dämmschicht, die, solange die Ummantelung aufrechterhalten wird, keine gefährlichen Stoffe diffundiert.

13.2 Verschwiegener Schimmel bei Hauskauf

"Ein Wohnhaus, in dem es aufgrund einer unzureichenden Isolierung zu massiven Feuchtigkeitsschäden wie Schimmelbildung gekommen ist, ist zu Wohnzwecken und damit für die gewöhnliche Verwendung nicht geeignet. Dies stellt einen Mangel der Kaufsache im Sinne von § 434 BGB dar."

Zu den Indizien für ein arglistiges Verschweigen eines solchen Mangels von Seiten des Verkäufers:

OLG-FRANKFURT - Urteil, 21 U 57/05 vom 10.02.2006

13.3 Kauf Fertighaus- verschwiegene Mängel

BGH, Urteil vom 27.03.2009 - V ZR 30/08

Die Verneinung von Ansprüchen nach §§ <u>437</u> Nr. 3, <u>280</u>, <u>281</u> BGB hält einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Baustoffe, die bei der Errichtung eines Wohnhauses gebräuchlich waren, später aber als gesundheitsschädlich erkannt worden sind, können einen offenbarungspflichtigen Mangel der Kaufsache begründen.

13.4 Kontaminierter Baugrund

"Demgegenüber ist das Vorliegen eines offenbarungspflichtigen Mangels bei der Kontaminierung eines Grundstücks mit sog. Altlasten, deren Gefährdungspotential ursprünglich als nicht gegeben oder nur als geringfügig eingestuft,

nunmehr aber als gravierend erkannt worden ist, zumindest in der Regel anzunehmen (vgl. Senat, Urt. v. 20. Oktober 2000, <u>V ZR 285/99</u>, <u>NJW 2001, 64</u>; Krüger in Krüger/Hertel, Der Grundstückskauf, 9. Aufl., Rdn. 213; vgl. auch BGH, Urt. v. 19. März 1992, <u>III ZR 16/90</u>, <u>NJW 1992, 1953</u>, 1954 f.).

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite **36** von **64**

13.5 Geruch in älteren Fertighäusern

Zahlreiche Fertighäuser der 60 und 70 er Jahre zeichnen sich zwischenzeitlich durch einen störenden Geruch dar – Chloranisole als Zersetzungsprodukte der damals verwendeten Holzschutzmittel. Obwohl diese Chloranisole gesundheitlich weniger bedenklich sind als das Ausgangsprodukt PCP, spricht man hier von "sozialer Toxizität", da sich der Geruch auch an die Kleidung der Bewohner anhaftet und zu einer sozialen Isolierung führen kann.

"Geruch in älteren Fertighäusern"

Bei bewusstem Verschweigen eines solchen Mangels hat der Käufer beste Chancen zur Rückabwicklung des Kaufes, wenn dem Verkäufer diese Kenntnis nachgewiesen werden kann. In einem konkreten Fall hatte der Verkäufer sich bereits einen Kostenvoranschlag für eine "Geruchsanierung" erstellen lassen, dann aber auf eine Sanierung verzichtet und das Haus verkauft.

13.6 Versteckter Mangel als Reklamationsgrund - Beweislast

Immobilienkäufer haben die Beweislast. Makler müssen bei Fehlinformationen sogar den Verlust der Provision hinnehmen. Damit ein Immobilienkauf reibungslos über die Bühne geht und vor allem im Nachhinein keine unnötigen Kosten verursacht, sollten Sie Ihre Rechte und Pflichten kennen. Denn blindes Vertrauen kann teuer werden.

Grundsätzlich ist ein Immobilienverkäufer dazu verpflichtet, das Objekt ohne versteckte Mängel zu veräußern. Geregelt ist dies im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) unter Paragraf 433.

Inwieweit Sie als Immobilienkäufer einen Gewährleistungsanspruch haben, ist abhängig von der Art des Mangels. Hierbei wird unterschieden zwischen einem Sach- und einem Rechtsmangel. Zu differenzieren sind grundsätzlich offene, versteckte und arglistig verschwiegene Mängel.

Beispiel: Deutlich erkennbare Risse in der Fassade oder Schäden am Dach sind offene Mängel. In diesem Fall haben Sie im Nachhinein keine Möglichkeit, eine Gewährleistung zu fordern.

"Wenn ein versteckter Mangel nach Abschluss des Kaufvertrags auftritt, hat der Käufer oftmals Schwierigkeiten, Ansprüche gegenüber dem Verkäufer erfolgreich geltend zu machen. Regelmäßig werden Verträge nach dem Motto gestaltet: 'gekauft, wie die Immobilie steht und liegt'. Der Verkäufer übernimmt dabei, soweit dies gesetzlich zulässig ist, regelmäßig keine Gewährleistung für versteckte Mängel. Dies bedeutet, dass der Verkäufer in der Regel nicht haftet, wenn im Nachhinein Mängel sichtbar werden, die der Verkäufer nicht kannte und auch nicht hätte erkennen können."

Das Gesetz hebelt diese Klausel dann aus, wenn der Immobilienverkäufer vor Vertragsabschluss den Mangel kannte und den Käufer nicht darauf hingewiesen hatte.

So entschied der Bundesgerichtshof (BGH) im Urteil vom 15. Juli 2011, dass sich ein Immobilienverkäufer nicht auf einen vertraglichen Haftungsausschluss berufen kann, wenn ein Sachmangel arglistig verschwiegen wurde, selbst dann nicht, wenn dieser nicht ursächlich war für den Kaufentschluss (Az: V ZR 171/10).

"Wenn der Verkäufer von den Mängeln wusste und diese arglistig verschwiegen hat, kann der Immobilienkäufer grundsätzlich die Behebung des Mangels verlangen. Ist eine Mangelbeseitigung nicht möglich, so steht dem Käufer das Recht zu, den Kaufpreis zu mindern oder — im Falle eines erheblichen Mangels — von dem Kaufvertrag zurückzutreten. Darüber hinaus können etwaige Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Allerdings wird es in vielen Fällen für den Käufer schwierig sein, eine arglistige Täuschung des Verkäufers nachzuweisen"

Weitere Informationen zu diesem Thema

13.7 Chloranisole grundsätzlich als kaufrechtlicher Mangel anerkannt

November 2022 - noch nicht endgültig abgeschlossen ist ein Fall am OLG Frankfurt – Chloranisole sind hier als Mangel bereits anerkannt – in zweiter Instanz wird derzeit aber noch um die konkrete Deutung gestritten, ob dem Käufer der Mangel beim Kauf bereits bekannt war. Siehe dazu Rechtstipp November 2022: "Geruch im Holzhaus – Chloranisole"

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite 37 von 64

13.8 Beispiel einer erfolgreichen "Rückabwicklung"

Einen Erfolg konnten Käufer eines Asbest– und Chloranisol- belasteten Fertighauses vor dem LG Offenburg (Az.:2 O 305/18) erzielen, nachdem sie nachweisen konnten, dass dem Vorbesitzer der Mangel beim Verkauf offensichtlich bekannt war (er hatte bereits eine Sanierangebot vor dem Verkauf eingeholt)!

Zitate aus dem Urteil:

"(3) Zu guter Letzt hält das Gericht den Vortrag der Klägerin, wonach ihr und ihrem Mann bei den Besichtigungsterminen kein muffiger Geruch aufgefallen sei, für glaubhaft. Abgesehen davon, dass der für ältere Fertighäuser typische modrige Geruch durch Duftkerzen und Öffnen von Fenstern übertüncht werden kann, was auch der sachverständige Zeuge P.S. bestätigt hat (vgl. Bl. 351 d.A.), beschränken sich Aufenthalte bei Besichtigungsterminen in einzelnen Zimmern auf kurze Augenblicke, in denen üblicherweise weder an Möbeln gerochen wird noch man sich einen Gesamteindruck von der Zusammensetzung der Raumluft machen kann, sofern auf eine Geruchsbelastung aufgrund der Situation überhaupt geachtet wird. Im Hinblick darauf, dass der Zeuge P.S. bei den Klägern im Januar 2018, bei den Beklagten im März 2016 zu Hilfe gerufen wurde, geht das Gericht weiterhin davon aus, dass der modrig-muffige Geruch entsprechend der These der Kläger (Bl. 137 d.A.) besonders in den feuchten und kalten Monaten deutlich wahrnehmbar ist, wohingegen die Besichtigungstermine vor Kaufvertragsschluss im Sommer stattfanden."

b) Die Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Mängel war gemäß § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB entbehrlich.

Dies deshalb, weil die Beklagten den Klägern die vorgenannten Mängel arglistig verschwiegen haben (BGH, Beschl. v. 08.12.2006 – V ZR 249/05, NJW 2007, 835; Palandt/Grüneberg, § 323 Rn. 22). Es kann daher offenbleiben, ob die Beklagten die Nacherfüllung mit Schreiben vom 20.02.2018 (Anlage K8) ernsthaft und endgültig verweigert haben.

c) Die vorgenannten Mängel waren im maßgeblichen Zeitpunkt der Rücktrittserklärung auch erheblich i.S.v. § 323 Abs. 5 S. 2 BGB.

14 Gefahrenermittlung und Gefährdungsbeurteilung

Vor allem bei Sanierungen und Rückbaumaßnahmen werden Mieter, Nachbarn häufig einer unzumutbaren Schadstoffbelastung ausgesetzt.

Haftbar sind sowohl die ausführenden Firmen als auch der Auftraggeber.

Beide Vorschriften betreffen nicht nur den Schutz der Arbeitnehmer, sondern auch den Schutz "Dritter" vor gesundheitlicher Gefährdung bei allen Arten baulicher Tätigkeit.

Siehe dazu <u>Gefahrenermittlung</u> und <u>Gefährdungsbeurteilung</u>

Oft wird im Streitfall vom Auftraggeber versucht,

unter Verweis auf die dem Auftragnehmer obliegende Gefährdungsbeurteilung die alleinige Verantwortung zuzuschreiben.

Urteil zum Thema Verantwortlichkeit für **Gefahrenermittlung** durch den Auftraggeber

LG Stralsund, <u>Urteil vom 12.04.2005 - 3 O 73/03</u>

"Es ist Sache des öffentlichen Auftraggebers, vor der Ausschreibung die Frage einer Schadstoffbelastung aufzuklären oder bei überraschendem Auftreten von Schadstoffen den Auftrag entsprechend zu erweitern."

15 Werbeaussagen "Gesundheit"

15.1 Allgemeines Urteil zu Werbeaussagen "Gesundheit"

"Überall dort, wo die **Gesundheit** in der **Werbung** ins Spiel gebracht werde, seien besonders strenge Anforderungen an die Richtigkeit, Eindeutigkeit und Klarheit der Werbeaussage zu stellen.

Dies habe seinen Grund darin, dass die Gesundheit in der Wertschätzung des Verbrauchers einen hohen Stellenwert habe, und dass mit irreführenden gesundheitsbezogenen Werbeangaben erhebliche Gefahren für das hohe Schutzgut der Gesundheit der Bevölkerung verbunden sein könnten."

Unabhängig von einer auf diese Weise erweckten falschen Verbrauchervorstellung ist es jedenfalls im Bereich der Gesundheitswerbung auch ohnehin unlauter, um des eigenen geschäftlichen Vorteils willen mit wissenschaftlich ungesicherten Erkenntnissen zu werben, wenn nicht deutlich und verständlich auf den ungesicherten Forschungsstand hingewiesen wird. Es liegt darin ein Verstoß gegen § 4 Ziffer 1 UWG, weil damit versucht wird, die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher durch unangemessenen unsachlichen Einfluss, nämlich durch Täuschung zu beeinträchtigen. Zwar wird unter einer unsachlichen Einflussnahme in erster Linie die Wertreklame und die Werbung mit Rabatten verstanden. Schon nach § 1 UWG a.F. ist aber unter dem Gesichtspunkt der unlauteren Kundenwerbung daneben stets auch die Irreführung als generell wettbewerbswidrige Maßnahme erfasst worden (Köhler/Piper, UWG, 3. Auflage, § 1 Rdn. 12 ff., 192 ff.).

Insbesondere bei gesundheitsbezogener Werbung ist diese im Hinblick auf ihre Richtigkeit, Eindeutigkeit und Klarheit schon am Maßstab des § 1 UWG a.F. gemessen worden (Köhler/Piper, a.a.O. § 1 Rdn. 354).

Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 13.06.2005 - 4 W 70/05

Bei Werbung mit "Gesundheit" sind Hersteller ausdrücklich verpflichtet, entsprechende Nachweise beizubringen:

"Es ist jedoch in Bezug auf eine gesundheitsfördernde oder gesundheitssteigernde oder allgemein/verallgemeinernde gesundheitsbezogene - auch präventive - Wirkung ein strenger Nachweis/ Maßstab

im Interesse der besonderen Schutzwürdigkeit der Gesundheit anzulegen".

1.2. Nachweis der Richtigkeit: Wer mit gesundheitsbezogenen Aussagen arbeitet, wird zudem bei umstrittenen Aussagen mit einer Umkehr der Darlegungs- und Beweislast beschwert. Er haftet für nachteilige Folgen, je nach Ausgestaltung der Werbung, z.B. bei nur einseitiger Darstellung fachlich umstrittener Wirkungen.

BGH, Urt. v. 7.3.1991, Az.: I ZR 127/89, GRUR 1991

https://docplayer.org/33527015-Gesundheit-werbung-unsachliche-einflussnahme.html Seite 2

"Werbung mit Gesundheit" - **Umfangreiche Informationen** zur "Rechtssicherheit" bei Gesundheitswerbung und zur Prospekthaftung, zur Irrmeinung "Bio wäre auch immer gesund" - für Bauprodukte und Gebäude Zitate:

".mit der gesundheitsbezogenen Werbung am Bau oder für Bauprodukte darf nicht allzu leichtfertig umgegangen werden. Insbesondere die strengen Maßstäbe der Rechtsprechung im Wettbewerbsrecht zeigen hier deutlich Grenzen auf."

Textquelle: "Mit Sicherheit gesund bauen"

Mehr Infos zum Thema: "Werbung mit Gesundheit"

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite **39** von **64**

15.2 Urteil zur Werbeaussage "Gesund Wohnen mit Kalksandstein"

Zitat aus dem Urteil

Bei der Aussage

"gesund wohnen" (Erläuterung: mit Kalksandstein)

handelt es sich um eine Werbemaßnahme, die an die Gesundheit anknüpft, und damit besonders werbewirksam ist.

Die besondere Bedeutung, die der menschlichen Gesundheit zukommt, führt zu einer gesteigerten Wertschätzung solcher Waren, die mit einer an die Gesundheit anknüpfenden Wertung angeboten werden (vgl. BGH <u>GRUR 1991.</u> 848, 850- "Rheumalind II").

Sowohl die besondere Bedeutung der Gesundheit für den einzelnen und die Gesellschaft als auch die große Zugkraft einer Gesundheitswerbung rechtfertigen es, deren Zulässigkeit nachstrengen Maßstäben zu beurteilen (BGH GRUR 1967, 592, 593 -"gesunder Genuss").

Eine Irreführung liegt bereits vor, wenn nicht unbeachtliche Teile des Verkehrs keine auch nur einigermaßen klaren Vorstellungen über den Inhalt des Begriffs "gesund wohnen" in Verbindung mit Kalksandstein und damit auch

keine klaren Vorstellungen von den Eigenschaften des Kalksandsteins haben.

Wenn es um gesundheitsbezogene Werbung geht, ist eine rechtlich beachtliche Irreführung schon bei einem Prozentsatz der Getäuschten von 5-6 % anzunehmen (vgl. Urteile des Senats in WRP 1973, 656, 659 und WRP 1989, 272, 275).

Der Senat ist in Übereinstimmung mit dem Landgericht der Auffassung, dass bei einem im vorgenannten Sinne nicht unbeachtlichen Teil der von der Werbung der Beklagten angesprochenen Verbraucher Unklarheit darüber herrscht, welche Faktoren ein gesundes oder jedenfalls nicht gesundheitsschädliches Wohnen ausmachen.

Die Werbung wendet sich jedenfalls auch an Bauherren, die sich - ohne Vorinformationen - für Kalksandstein als Baustoff zur Errichtung eines Hauses interessieren.

Diese Verbraucher beziehen die Aussage "gesund wohnen" konkret auf den Baustoff Kalksandstein und verstehen sie dahin, dass von Mauern aus diesem Material keine Gesundheitsgefahren ausgehen.

Nicht unbeachtliche Teile der angesprochenen Verkehrskreise haben darüberhinausgehend die Vorstellung, dass sich die Aussage auch auf die notwendige oder übliche Bearbeitung des Mauerwerks mit Anstrich, Imprägnierung, algen- oder bakterientötenden Mitteln sowie Fleckentfernern erstreckt.

Die Aussage "gesund wohnen" wird von ihnen nicht nur in Bezug auf das Leben innerhalb des Hauses verstanden, sondern weitergehend dahin, dass auch von den Außenwänden - gleichviel, ob sie bzw. gegebenenfalls mit welchen Materialien diese bearbeitet sind - keine Gesundheitsgefahren ausgehen.

OLG Köln, Urteil vom 07.02.1992

15.3 Urteil zu Werbung mit "phthalatfreiem Kinderspielzeug"

Es liegt ein aktueller Beschluss des Landgerichts Düsseldorf (LG Düsseldorf, Beschluss v. 26.2.2013, Az. <u>34 O</u> <u>18/13</u>) vor, der dem Antragsgegner bei Androhung von Ordnungsmitteln bis 250.000 € unter anderem verbietet, Kinderspielzeug mit dem Hinweis zu bewerben, dass dieses "frei von Phthalaten" sei. (Textquelle)

"Gem. § 5 UWG können auch objektiv richtige Angaben unzulässig sein, wenn sie bei einem erheblichen Teil der maßgeblichen Verkehrskreise einen unrichtigen Eindruck erwecken. Ein solcher unrichtiger Eindruck kann zB entstehen, wenn Werbebehauptungen etwas Selbstverständliches in einer Weise betonen, dass der Adressat der Werbung hierin einen besonderen Vorzug der beworbenen Ware oder Leistung vermutet. Es werden also bspw gesetzlich vorgeschriebene Eigenschaften oder zum Wesen der angebotenen Ware oder Leistung gehörende Umstände so hervorgehoben, dass das Publikum annimmt, es werde mit einem Vorzug gegenüber anderen Waren gleicher Gattung oder Konkurrenzangeboten geworben, während es sich doch in Wahrheit um Merkmale handelt, die das Produkt des Werbenden gegenüber anderen nicht auszeichnet. (Bornkamm in Köhler/Bornkamm, UWG, § 5, 29. Auflage 2011, Rn 2.115)"

16 Werbeaussagen "schadstofffrei"

16.1 Schadstofffreie Matratzen?

"Es ging ums Schlafzimmer - konkret va. um Matratzen. Diese wurden beworben ua. mit: "Kein Schadstoff in der Matratze" und "Sicher schadstofffrei".

Tatsächlich waren aber in der Matratze vor allem. Antimon, aber auch Formaldehyd, Arsen und Quecksilber (worauf es hier aber gar nicht mehr ankam) enthalten. Die Werbung wurde deshalb als schadstofffrei gestaltet, weil nach externer Untersuchung der Ware festgestellt wurde, dass keine gesundheitsgefährdenden Stoffe bzw. Stoffe in gesundheitsgefährdender Konzentration nachweisbar waren. So sei der Antimongehalt, um den es hier hauptsächlich ging, in der beworbenen Matratze nach den vorgelegten Tests verschwindend gering sein. Er liege weit unterhalb sämtlicher Grenzwerte, die es für Antimon gebe – so die Werber.

Das Gericht hat im Ergebnis geurteilt, dass eine solche Werbung irreführend ist. Denn der Verbraucher versteht die Werbung mit dem Begriff "schadstofffrei" dahingehend, dass die beworbene Ware überhaupt keinen Schadstoff enthalte, also keinen einzigen Stoff, der abstrakt geeignet sei, ihn zu schädigen. Die Werbeaussage ist auch dann irreführend, wenn dem Verbraucher die Vorstellung vermittelt wird, es wurde eine umfasssende Schadstoffprüfung vorgenommen, obwohl tatsächlich das Vorhandensein bestimmter Schadstoffe nicht überprüft wurde. Auch wenn die Ware Schadstoffe nur in einer Konzentration enthält, die gesetzliche Grenzwerte oder Vorgaben privater Institutionen, wie etwa nach dem "OEKO-TEX Standard 100", nicht überschreitet oder von Fachkreisen als vernachlässigenswert angesehen wird, ist dies irreführend, so die Richter." Textquelle OLG Stuttgart (Urteil vom 25.10.2018, AZ.: 2 U 34/18).

16.2 Schadstofffreie Baustoffe

Wenn ein Baustoffhersteller oder eine Baufirma mit "schadstofffrei" wirbt, ist für den Verbraucher bereits hohe Vorsicht bezüglich der Glaubwürdigkeit des Anbieters generell geboten - kann er eine solche Aussage auch wirklich "beweisen?"

OLG Stuttgart: Irreführende Werbung mit dem Begriff "schadstofffrei", wenn Produkt lediglich die gesetzlichen Grenzwerte einhält..

OLG Stuttgart, Urteil vom 25.10.2018 2 U 34/18

Das OLG Stuttgart hat entschieden, dass eine irreführende Werbung mit dem Begriff "schadstofffrei" vorliegt, wenn das Produkt lediglich die gesetzlichen Grenzwerte einhält aber nicht vollständig schadstofffrei ist.

"Zurecht hat das Landgericht diese angegriffenen Werbeanzeigen sämtlich als unlautere, weil irreführende Werbung beurteilt und den Unterlassungsanspruch bejaht (§§ <u>8</u> Abs. 3 Nr. 1, <u>2</u> Abs. 1 Nr. 1 und 3, 3, 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG)." Mehr Infos dazu

Wie ist der Begriff "Schadstofffreiheit" zu verstehen?

"Der Begriff "schadstofffrei" lässt laut einer Entscheidung des <u>OLG Stuttgart (Az.: 2 U 74/16)</u> keinen Spielraum für Interpretationen und ist absolut zu verstehen. Nur wer eine 100 %ige Schadstofffreiheit gewährleisten kann, darf mit diesem Begriff für seine Produkte werben."

Mehr Infos

Schadstoffarm-statt schadstofffrei

Was sind Schadstoffe'?

Ausführliche Definition im Online-Wirtschafts- Lexikon:

"in der natürlichen Umwelt vorkommende (natürliche und anthropogene) Stoffe, die unter bestimmten Voraussetzungen auf Menschen, andere Lebewesen, Ökosysteme oder Sachen schädlich wirken können!

Ziel muss es sein, eine Schadstoffminimierung zu erreichen. Auch der "Blaue Engel" wirbt bei Bauprodukten nur mit <u>"schadstoffarm"</u>, "schadstoffgeprüft" und "emissionsarm" und auf keinen Fall mit "schadstofffrei"!

Produkte mit Gütezeichen, die nicht wirklich eine umfassende Schadstoffprüfung einfordern, können daher grundsätzlich nicht mit "schadstofffrei" werben!

Infos zur Glaubwürdigkeit von Gütezeichen

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite 41 von 64

17 Gerichtsurteile zur Anerkennung von Umwelterkrankungen wie z.B. MCS

Bei gerichtlichen Auseinandersetzungen bezüglich arbeitsplatz-bedingter Erkrankungen wird unterschieden zwischen

Berufskrankheit und Arbeitsunfall

17.1 Umwelterkrankungen durch "Belastungen" am Arbeitsplatz

Dauererkrankungen durch Schadstoffbelastungen am Arbeitsplatz sind nicht immer eindeutig zuzuordnen – in den meisten Fällen werden Urteile zum Nachteil der Geschädigten gefällt, in vielen Fällen mangelt es aber auch an Wissen zu Schadstoffen und Umwelterkrankungen bei Anwälten und Richtern, ebenso wie bei den oft herangezogenen "Gutachtern".

17.2 Berufskrankheiten

Als **Berufskrankheit** kommen nur solche Erkrankungen in Frage, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht werden. Diesen Einwirkungen müssen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grad als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sein.

Entschieden wird meist nach der <u>"Berufskrankheitenliste"</u>, in der derzeit 80 Berufskrankheiten aufgeführt sind.

Viele Erkrankungen, ausgelöst durch Gebäudebelastungen sind darin nicht aufgeführt (z.B. PAK, Schimmel, Radon, übermäßige elektrische Strahlungsfelder...)!

Siehe dazu: Gesundheitsrisiken in Gebäuden

Einem Mitarbeiter, der sich in derart belasteten Räumen aufhalten muss und dabei erkrankt steht ein mühevoller, meist erfolgloser Weg durch zahlreiche Instanzen bevor – den er nur mit hervorragenden Anwälten und langem Atem gewinnen kann.

Teilerfolg langjähriger Bemühungen:

"Wie krank machen Lösungsmittel? Und wie lange dauert es, bis sie krank machen? Seit Jahrzehnten schon kämpft Peter Röder, 54, in diesen Fragen um die Wahrheit. Jetzt kann der Vorsitzende der Initiative kritischer Umweltgeschädigter, der selbst vor Jahren schwer erkrankte, einen wichtigen Sieg feiern: Nachdem im Mai ein Bericht zur oft schwierigen Anerkennung von Berufskrankheiten in der Süddeutsche Zeitung und auf der Plattform ans Tageslicht.de erschienen war, wurde im neuen Report der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) ein entscheidender Passus geändert.

In dem Report zur "Malerkrankheit", der Berufskrankheit mit der Nummer 1317 (BK 1317), ist nun anerkannt, wofür Röder schon so lange kämpft: Wer mit Farben oder Lacken arbeitet, muss nicht sofort krank werden, damit er später eine Chance auf die Anerkennung einer Berufskrankheit hat. Denn die durch die enthaltenen Chemikalien ausgelösten Schäden an Gehirn oder Nerven können sich auch erst nach Jahren zeigen."

Zum Pressebericht

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite 42 von 64

17.2.1 Berufskrankheit auch bei Unterschreitung gesetzlicher Grenzwerte

Ein bahnbrechendes Urteil bezüglich des Nachweises und "Begründung" von gesundheitsgefährdender Belastung

"Mögliche Berufskrankheit auf Grund toxisch-irritativer Stoffe im Niedrigkonzentrationsbereich trotz Einhaltung der MAK- Werte":

Sozialgericht Karlsruhe. 14.12.2016

MAK-Werte: Einhaltung steht Anerkennung einer chronisch obstruktiven Lungenerkrankung als Berufskrankheit nicht entgegen

Arbeitsbedingte Atemwegserkrankungen können auch durch toxisch-irritative Stoffe im **Niedrigkonzentrationsbereich** verursacht werden.

Dies hat das Sozialgericht Karlsruhe nunmehr in seiner Entscheidung bekanntgegeben.

Sozialgericht Karlsruhe, Urteil vom 14.12.2016 - S 1 U 3686/15 - Pressemitteilung

Mit diesem Urteil verabschiedet sich die "Rechts- Sprechung" von der bisherigen strikten Orientierung an oft viel zu hohen Grenzwerten und erkennt an, dass <u>viele Schadstoffe auch im Niedrigkonzentrationsbereich</u> bei Langzeitbelastungen Auslöser einer Berufskrankheit sein können.

Zitat:

" Auf der Grundlage des Gutachtens eines Arbeitsmediziners und Facharztes für Lungen- und Bronchialheilkunde hat das Gericht entscheiden, dass arbeitsbedingte Atemwegserkrankungen auch durch toxisch-irritative Schadstoffe im Niedrigkonzentrationsbereich verursacht werden könnten. Der Arbeitsplatzgrenzwert gebe nach der gesetzlichen Definition allein an, bis zu welcher Konzentration eine Gesundheitsgefahr für Versicherte "im Allgemeinen" nicht bestehe, schließe aber schädliche Auswirkungen im Einzelfall nicht von vornerein aus."

Voraussetzungen für Berufskrankheit erfüllt

"Die Klägerin erfülle auch die medizinischen Voraussetzungen der streitigen BK. Insbesondere bestehe mit Wahrscheinlichkeit ein ursächlicher Zusammenhang zwischen ihrer schwergradigen Lungenerkrankung und den beruflichen Schadstoffeinwirkungen, nachdem der Sachverständige alle im konkreten Fall in Betracht kommenden unversicherten Konkurrenzursachen mit überzeugender Begründung ausgeschlossen habe. Schließlich bejahte das Gericht auch den Zwang zur Aufgabe der versicherten Tätigkeit, weil die Klägerin nach einem für den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erstellten Gutachten selbst leichte Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur noch weniger als drei Stunden täglich verrichten könne."

Das Urteil bestätigt auch den Bedarf <u>umweltmedizinisch erfahrener Gutachter</u>, die sich auch mit Schadstoff- Belastungen unabhängig gesetzlicher Grenzwerte, MAK Werte auseinandersetzen und neben der Anerkennung unterschiedlicher individueller Sensitivitäten unter anderem auch mögliche Wechselwirkungen einzelner Schadstoffe ("unterhalb" gerne herangezogener "Grenzwerte") untereinander wie in diesem Fall berücksichtigen.

Fachlich bestätigt wird dieses Gerichtsurteil seit langem (1996!) auch durch die Ergebnisse von Studien der Universität Oldenburg:

Fatale Kombinationswirkungen erfordern zusätzliche Untersuchungsverfahren

17.2.2 Berufskrankheit bei Einwirkung mehrerer Schadstoffe-"Kombinationsschädigung"

LSG zu Schadstoff-Belastungen am Arbeitsplatz Gericht erweitert Versicherungsschutz

Das Hessische Landessozialgericht hat einen Anspruch auf Rente wegen einer gesundheitlichen Schädigung zugesprochen, die durch verschiedene Schadstoffe am Arbeitsplatz ausgelöst worden ist: Während die Rechtsprechung bisher nur dann Leistungen aus der gesetzlichen Unfall-versicherung zuerkannte, wenn der Grenzwert eines bestimmten Schadstoffes überschritten wird, bejaht das Landessozialgericht (LSG) in der heute veröffentlichten Entscheidung auch dann einen Anspruch, wenn mehrere Schadstoffe zusammen in gleicher Weise schädigend wirken.

Im konkreten Fall gab das Gericht einer Witwe recht, deren Mann als Dachdecker am Arbeitsplatz neben Asbest auch schädlichen Dämpfen von Heißteer und Heißbitumen ausgesetzt war. Er starb an Lungenkrebs. In erster Instanz war die Klage der Witwe auf Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung abgewiesen worden. Dieses Urteil wurde vom LSG aufgehoben

Voraussetzung für Leistungen aus der gesetzlichen Unfall-versicherung ist, dass bestimmte Schadstoff-Grenzwerte am Arbeitsplatz überschritten werden und diese Schadstoff-Belastung auch ursächlich für die Erkrankung war.

Nach der bisherigen Rechtsprechung wurde eine Anerkennung als "Berufskrankheit" und damit ein Anspruch auf Entschädigung abgelehnt, wenn ein bestimmter Schadstoff unterhalb der Grenzwerte lag. Das LSG vertritt nunmehr die Ansicht, dass auch eine berufsbedingte Schadstoffkombinationen einen Anspruch auf Entschädigung begründen kann. Im Fall des Dachdeckers habe eine derartige "Kombinationsschädigung" den tödlichen Lungenkrebs verursacht, erklärte das LSG unter

Hinweis auf verschiedene Gutachten von medizinischen Sachverständigen.

(Hessisches Landessozialgericht Az. L 11/3 U 740/02 ZVW)

17.2.3 Berufskrankheit Kombinationswirkung von Pestizidvernebelung

BK 1307 Exposition gegen Pestizidvernebelung Datum 30.11.2000 (n.rkr) Folge: Enzephalopathie II, 30 % MdE/Rente Sozialgericht Mainz S 8 U 51/95

Die 8. Kammer des Sozialgerichts Mainz hat die BG Einzelhandel Bezirksverwaltung Bonn unter Aufhebung der ablehnenden Bescheide (1995) zur Anerkennung einer BK 1307 (organische Phosphorsäureester) und zur Entschädigung einer 14 Jahre in einem Kaufhaus in I-O als Textilverkäuferin tätigen Frau aufgrund einer MdE von 30 % (u.a.Enzephalopathie Grad II) verurteilt. Die Klägerin hat nachgewiesen, dass im Kaufhaus jahrelang 5-7 mal jährlich Insektizidmischungen der Gruppen Organophosphate und Pyrethroide ohne Information der Belegschaft und ohne Sicherheitsund Dekontaminierungsmaßnahmen ausgebracht worden waren. Das Sozialgericht hat mittels toxikologischen Sachverständigengutachtens die Ursächlichkeit dieser jahrelang wiederholten Exposition in berufskrankheitsrechtlich erheblicher Weise bestätigt. Urteilsbegründung

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite 44 von 64

17.3 Arbeitsunfall

Der Begriff Arbeitsunfall bezieht sich nicht allein auf Unfälle, die Beschäftigte während ihrer Arbeitstätigkeit erleiden. Er ist weiter gefasst. Das liegt daran, dass sich der Kreis der Versicherten in der gesetzlichen Unfallversicherung im Laufe ihres Bestehens erweitert hat.

Heute sind nicht nur Arbeitnehmer bei ihren beruflichen Tätigkeiten versichert, sondern auch viele andere Personengruppen. Zum Beispiel Schüler und Schülerinnen während ihres Schulbesuchs, Kinder in einer Kindertagesstätte oder Menschen, die erste Hilfe geleistet haben nach einem Verkehrsunfall.

Ob ein Koch sich in der Küche die Hand verbrennt oder eine Schülerin sich beim Fußballspiel im Sportunterricht ein Bein bricht - beides ist versicherungsrechtlich ein Arbeitsunfall. Das gilt im Übrigen auch für Unfälle bei vielen ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Allgemein kann man deshalb sagen:

"Arbeitsunfälle sind die Unfälle, die versicherte Personen infolge der versicherten Tätigkeit erleiden. Und die gesetzliche Unfallversicherung bietet Schutz bei der Ausübung dieser Tätigkeiten." (DGUV)

17.3.1 Stewardess von Kabinenluft vergiftet

Anerkennung als Arbeitsunfall -

Bericht 31.05.2016

"Die Berufsgenossenschaft (BG) Verkehr hat erstmals einen Arbeitsunfall anerkannt, bei dem eine Flugbegleiterin an vergifteter Kabinenluft erkrankt war. Das teilte das Sozialgericht Hamburg mit, nachdem die "Welt" über eine <u>Häufung solcher Vorfälle</u> berichtet hatte. Erst nach einer Klage der Flugbegleiterin habe die BG am 23. Mai den Fall als Berufsunfall eingestuft – freiwillig. Deshalb gebe es kein Urteil, erklärte ein Gerichtssprecher."

Dieser Anerkennung ging aber ein jahrelanger Rechtsstreit voraus - seit 2010 kämpfte die Betroffene um die Anerkennung der Krankheitsursache. (<u>Pressebericht</u>)

Siehe dazu auch: Aerotoxisches Syndrom

"Problematisch ist, dass das aerotoxische Syndrom bislang nicht in dieser Liste aufgeführt ist. Die Unfallversicherungsträger sind im Einzelfall jedoch zu einer gewissen Durchbrechung des Listenprinzips berechtigt und verpflichtet, wenn der erforderliche Zusammenhang der Krankheit mit den in dem betroffenen Gewerbezweig typischen betrieblichen Einwirkungen nach neuen technischen und medizinischen Erkenntnissen festgestellt werden kann (§ 9 Abs. 2 SGB VII)."

In der Vergangenheit wurden ähnliche Klagen negativ behandelt, es stellt sich selbst für Anwälte die Frage, ob hier eine Klage auf Arbeitsunfall oder auf Berufskrankheit erfolgreicher sein könnte.

"Die Unfallversicherungsträger wären im Einzelfall jedoch zu einer gewissen Durchbrechung des Listenprinzips berechtigt und verpflichtet, wenn der erforderliche Zusammenhang der Krankheit mit den in dem betroffenen Gewerbezweig typischen betrieblichen Einwirkungen nach neuen technischen und medizinischen Erkenntnissen festgestellt werden kann (§ 9 Abs. 2 SGB VII)."

In einem **Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin** (Urteil vom 07.07.2016, Az. S 68 U 637/13) wurde die Anerkennung einer sogenannten "Wie-Berufskrankheit" bei einem Flugbegleiter bei einem einmaligen Fume-Event nicht angenommen. (**Textquelle**)

17.4 Beamtenrecht

17.4.1 Einspruch gegen Frühpensionierung wegen MCS

Bei einer möglichen Dienstunfähigkeit auf Grund einer Chemikalienunverträglichkeit einer Lehrerin muss der Dienstherr die für ihren Einsatz in Betracht kommenden Schulen konkret und nachvollziehbar überprüfen.

Die "Suchpflicht" nach einer anderweitigen Verwendungsmöglichkeit erstreckt sich auch auf eine Tätigkeit der Lehrerin außerhalb des Gymnasialbereichs. VGH München 28.02.2018 - 3 B 16.1996

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite **45** von **64**

17.5 MCS-, CFS- "Anerkennung" vor Gerichten

17.5.1 MCS als Ursache für volle Erwerbsminderungsrente

Sozialgericht Braunschweig, 22.11.2013:

Das Sozialgericht Braunschweig hat mit Urteil vom 22.11.2013 (Az. S 45 R 814/11) die volle Erwerbsminderungsrente einer Frau anerkannt, der im umfangreichen Gutachten des Neurologen N. eine MCS und eine bronchiale Hyperreagibilität bescheinigt worden war.

Die beklagte Rentenversicherung hatte argumentiert, dass MCS kein eigenständiges Krankheitsbild sei, sondern ein spezielles Syndrom mit psychischen Beschwerden". Das Gericht berücksichtigte im Urteil im Wesentlichen die vom Gutachter aufgeführten schweren Krankheitssymptome und erkannte den Zusammenhang von erheblichen Atemwegsbeschwerden und Unverträglichkeitsreaktionen mit einem schweren Arbeitsunfall an, bei dem ein chlorhaltiges Putzmittel fehlerhaft verwendet wurde.

Textquelle

17.5.2 MCS als Schwerbehinderung mit einem GdB von 50 %

Sozialgericht Karlsruhe, 14.11.2013

Das **Sozialgericht Karlsruhe** hat durch Gerichtsbescheid vom 14.11.2013 (Az. S 12 SB 4431/11) die MCS des Klägers und Hypertonie als Schwerbehinderung aufgrund der vorliegenden Funktionsstörungen mit einem GdB von 50% anerkannt. Das beklagte zuständige Landesversorgungsamt hatte zuvor ein Gutachten des Umweltmediziners Dr. O. (hnsorge?) nicht anerkannt. Die daraufhin vom Gericht beauftragten Sachverständigen, der Internist und Arbeitsmedizinder Dr. S und der Neurologe und Psychiater Dr. N. hatten in ihren Gutachten das Vorliegen einer MCS beim Kläger mit entsprechenden Funktionsbeeinträchtigungen und Leistungseinschränkungen bestätigt. In der Urteilsbegründung wies das Gericht darauf hin, dass die beim Kläger vorliegenden Funktionsbeeinträchtigungen für die Entscheidung zu einem GdB maßgebend waren. und dass Krankheiten wie Fibromyalgie, CFS, MCS und "ähnliche Syndrome" aufgrund der jeweiligen Symptome und Funktionseinschränkungen jeweils im Einzelfall zu beurteilen seien. Daher sei bei der Frage einer Behinderung die Ätiologie der Krankheit, also die genaue Ursache durch Umwelteinflüsse, nicht nachzuweisen, sondern die Art und Stärke der Symptome und Einschränkungen sowie die länger dauernde Chronifizierung, die sich daraus ergeben.

(Krahn-Zembol, W.: Rechtsprechung und Rechtsentwicklung. Umwelt, Medizin, Gesellschaft 27 (1), 2014, 57-58.

<u>Textquelle</u>

Zuvor war diese Klage noch abgewiesen worden.

17.5.3 MCS als Schwerbehinderung mit einem GdB von 70%

Sozialgericht Bremen, 02.04.2019 S 19 SB 145/16

Die Klage hat im vollen Umfang Erfolg. Sie ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage nach § 54 Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft, zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Sie hat einen Anspruch auf Feststellung eines GdB von 70.

Die Beklagte wird unter Abänderung ihres Bescheids vom 22. Januar 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. Mai 2016 in der Fassung des Ausführungsbescheids vom 26. März 2019 verurteilt, bei der Klägerin ab dem 7. August 2015 einen Grad der Behinderung von 70 festzustellen.

<u>Textquelle</u>

17.5.4 Besondere Medikamente für MCS- Erkrankte

VGH München, <u>Urteil vom 12.1.2021 14 B 19.1283</u>

Klärt die Frage der Beihilfefähigkeit, inwieweit bei der Einordnung eines ärztlich verschriebenen Rezepturpräparats als Präsentationsarzneimittel i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 AMG auch dem jeweiligen ärztlichen Rezept, an das die Herstellung in einer Apotheke gerade für den jeweiligen Patienten anknüpft, indizielle Bedeutung zukommt, grundsätzliche Bedeutung hat.

Erst in der Berufung wurde der MCS- kranken Klägerin Recht gegeben.

"Die zulässige Berufung des Klägers hat in der Sache Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die zulässig erhobene Verpflichtungsklage zu Unrecht abgewiesen - in der Sache steht dem Kläger der geltend gemachte Beihilfeanspruch zu, sodass der Ablehnungsbescheid des Beklagten rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

17.5.5 Weitere Gerichtsurteile bezüglich grundsätzlicher Anerkennung Behinderungsgrad

Zahlreiche weitere Gerichtsurteile und wertvolle Informationen finden sich in der Auflistung <u>"Erhöhung des GdB"</u>

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite 47 von 64

17.6 Nicht nachvollziehbare Urteile

Ein besonderes Problem hatten in der Vergangenheit Lehrer, die auf Grund von Schadstoffbelastungen an Schulen dauerhaft erkranken.

Obwohl sie gezwungen sind, in den belasteten Klassenzimmern zu unterrichten, lehnten die Versicherungsträger unterstützt durch Gerichtsurteile eine Anerkennung als "Berufskrankheit" ab: Ähnliche Probleme haben auch andere Beamte, die an Ihrem Arbeitsplatz schadstoffbedingt erkranken.

17.6.1 16.12.2008 OVG NRW 16.12.2008

Beschluss vom 16.12.2008 - 21 A 2244/07

"Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass zum einen die Erkrankung der Klägerin nicht Folge eines plötzlichen Ereignisses im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG sei und dass zum anderen die Erkrankung auch nicht gemäß § 31 Abs. 3 BeamtVG als Dienstunfall gelten könne, weil die Klägerin nach der Art ihrer dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an einer der in Betracht kommenden Erkrankungen nicht besonders ausgesetzt gewesen sei. Die Art der dienstlichen Tätigkeit betreffe die spezifische Tätigkeit des Beamten, nicht aber die räumlichen Bedingungen, unter denen er arbeite."

17.6.2 VG Düsseldorf, 17.01.2011

Urteil vom 17.01.2011 - 23 K 7945/08

Grundsätzliche Anerkennung der Klagemöglichkeit:

"Im Fall des Kindes einer Beamtin, welches eine Schädigung i.S.v. § 30 Abs 1 S 3 BeamtVG durch schädliche Einwirkungen auf seine Mutter während der Schwangerschaft geltend macht, ist eine Verpflichtungsklage auf Anerkennung einer Schädigung gemäß § 30 Abs 1 S 3 BeamtVG statthaft, da an einer solchen Anerkennung ein Interesse besteht."

Ablehnung der Klage selbst:

Nicht als Dienstunfall im Sinne von § 31 Abs. 3 BeamtVG gelten demgegenüber Erkrankungen, die auf schädlichen Einwirkungen beruhen, die z. B. von der Beschaffenheit des Dienstzimmers oder Dienstgebäudes ausgehen. Denn es kommt auf die Art der dienstlichen Verrichtung an, nicht auf die sonstigen - räumlichen - Bedingungen, unter denen der Dienst stattfindet.

Mangelndes Wissen über die besondere Sensitivität von Schwangeren gegenüber Raumschadstoffen ist hier offensichtlich.

- VOC- Belastungen w\u00e4hrend der Schwangerschaft (UFZ)
- Emissionen aus Fußböden während der Schwangerschaft

17.6.3 VG Aachen, 10.04.2014

Urteil vom 10.04.2014 - 1 K 2243/11

"Übertragen auf die Tätigkeit der Klägerin als Lehrerin bedeutet dies, dass eine über lange Zeit andauernde schädliche Belastung der Raumluft in einem von ihr benutzten Klassenzimmer oder sonstigen Raum selbst dann nicht zu einer Anerkennung als Berufserkrankung führen kann, wenn ihre Erkrankungen nachweislich auf einer solchen Luftverunreinigung beruhen sollten. Denn der konkreten dienstlichen Verrichtung der Klägerin, der Erteilung von Unterricht in einer Schulklasse, ist es ihrer Art nach nicht eigentümlich, an einer Vergiftung zu erkranken. Diese Erkrankung ist nicht typische Folge des Dienstes. Es besteht erfahrungsgemäß keine hohe Wahrscheinlichkeit, dass eine Lehrerin in erheblich höherem Maße gefährdet ist, an einer durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische hervorgerufenen Polyneuropathie oder Encephalopathie zu erkranken als die übrige Bevölkerung (vgl. hierzu Nr. 31.3.1 BeamtVGVwV). Die Beschränkung der Dienstunfallfürsorge im Inland auf Fälle, in denen die eingetretene Gefährdung der konkreten dienstlichen Verrichtung ihrer Art nach eigentümlich sein muss, ist verfassungsrechtlich unbedenklich."

Zu diesem Urteil eine Falldokumentation:

17.6.3.1 Ein Fall und ein Gerichtsurteil (Dokumentation zum Urteil VG Aachen, 2014)

Es geht um eine ehemalige Lehrerin an der schadstoffbelasteten Grund- und Gesamtschule Nideggen, die vor dem Verwaltungsgericht Aachen gegen ihren Arbeitgeber, das Land Nordrhein-Westfalen, auf Anerkennung ihrer chronischen Erkrankung als Berufskrankheit nach § 31 Abs. 3 Satz 1 Beamten-Versorgungsgesetz und auf eine entsprechende Entschädigung geklagt hatte. Die Klage bezog sich auf eine durch ärztliche Gutachten belegte Enzephalopathie mit deutlichen mentalen, insbesondere kognitiven Leistungseinbußen und einer Polyneuropathie mit elektromyografisch nachgewiesener axonaler Schädigung.

Aus der Urteilsbegründung geht hervor, dass die Klägerin eine Vielzahl körperlicher und seelischer Beschwerden seit dem Winter 2007/2008 im Zusammenhang mit der geschilderten Schadstoffbelastung des Schulgebäudes geltend machte und von Atemwegsinfekten, Kraftlosigkeit, Zittern, Schwindel, Konzentrationsschwierigkeiten und Luftnot berichtete. Mehrere Monate nach Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit an der Schule hatten im Jahr 2007 zur Winterzeit ihre gesundheitlichen Probleme begonnen. Auffällig sei gewesen, dass es ihr in den Wintermonaten bei Einsatz der Fußbodenheizung und in den Sommermonaten bei starker Sonneneinstrahlung besonders schlecht gegangen sei. Sie hatte unter zunehmenden Konzentrationsstörungen und Schwindel gelitten und ihre körperliche Gesamtverfassung, insbesondere eine Benom-

menheit im Kopf, hatte sich verstärkt, bis sie am Freitag dem 13. November 2009 in den Räumen der OGS zusammengebrochen war. Auffällig war, dass seit 2007 und in den Jahren danach zahlreiche Schüler und Lehrpersonen ebenfalls erkrankt waren.

Seit November 2009 war die Klägerin dienstunfähig erkrankt. Die Amtsärztin hatte 2010 festgestellt, dass die Klägerin "aktuell nicht in der Lage sei, in ihrem Aufgabenbereich uneingeschränkt Dienst zu verrichten", sie ordnete das Krankheitsbild jedoch als "psychisch bedingten Ausdruck einer Angsterkrankung und einer depressiven Störung" ein. Mittlerweile war die Betroffene mit den genannten Symptomen einer von Ärzten bescheinigten toxischen Enzephalopathie und Polyneuropathie derart chronisch erkrankt, dass verschiedene Reha-Maßnahmen und Wiedereingliederungsversuche in das Arbeitsleben scheiterten. 2011 wurde sie wegen anerkannter Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand versetzt.

Mit ihrem Bescheid vom 12. Juli 2010 lehnte die Bezirksregierung Köln die Anerkennung einer Berufserkrankung ab und behauptete im Wesentlichen, die Klägerin sei "... als Lehrerin der Gefahr einer Erkrankung durch eine toxische Belastung der Raumluft nicht ausgesetzt gewesen." Auf Grund der vorliegenden Gutachten habe nicht festgestellt werden können, "dass eine für die Gesundheit der Klägerin gefährliche toxische Belastung der Unterrichtsräume vorgelegen habe".

In ihrem Widerspruch gegen den Bescheid wies die Klägerin nochmals auf die gemessenen und damit nachgewiesenen hohen Konzentrationen von Dichlormethan und Toluol in dem Klassenraum hin, in dem sie hauptsächlich unterrichtet hatte. Dies habe dazu geführt, dass nicht nur sie, sondern auch eine große Zahl der Kinder immer häufiger über Konzentrationsstörungen, geschwollene Lymphknoten, Benommenheit, Luftnot und Schwindel geklagt hätten. Auch dieser Widerspruch wurde als "unbegründet" zurückgewiesen.

Das VG Aachen wies mit seinem Urteil vom 10.4.2014 die Klage ab, sie sei "nicht begründet", und die Klägerin besäße "keinen Anspruch auf Anerkennung ihrer Erkrankung als Berufserkrankung".

Zur Begründung führte das Gericht an: Gemäß Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I, S. 2623, 2625) könnten zwar die Polyneuropathie und die Encephalopathie, die durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische hervorgerufen werden, als durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten als Berufskrankheit anerkannt werden. Dies gelte "gemäß Nr. 31.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVGVwV) ... jedoch nur dann, wenn die konkrete dienstliche Tätigkeit des Beamten ihrer Art nach erfahrungsgemäß eine hohe Wahrscheinlichkeit gerade diese Erkrankung in sich birgt". Der Dienstunfallschutz sei durch eine besondere Dienstbezogenheit des Unfalls wesentlich begrenzt, die im vorliegenden Fall nicht gegeben sei. Es handele sich um "Folgen schicksalhafter - d. h.: von niemandem verschuldeter - schädlicher Einwirkungen", die von der Geschädigten selbst zu tragen seien, und die "nicht auf einen schuldlosen Dritten (den Dienstherrn) abgewälzt werden sollen" (wörtliches Zitat). Im gegebenen Fall komme "die Dienstunfallfürsorge selbst dann nicht in Betracht, wenn die gesundheitsschädigende Dauereinwirkung der dienstlichen Sphäre entstammt". Entscheidend sei "die Art der dienstlichen Verrichtung, nicht aber die sonstigen dienstlichen Bedingungen, zu denen etwa die Beschaffenheit der Diensträume zählt." Das gesetzliche Tatbestandsmerkmal der "Art der dienstlichen Verrichtung" könne daher nicht aufgehoben und etwa durch das Tatbestandsmerkmal "dienstliche Verrichtung

unter besonderen räumlichen Bedingungen - ersetzt werden". "Erkrankungen eines Beamten, die auf schädliche Einwirkungen beruhen, die z. B. von der Beschaffenheit seines Dienstzimmers ausgehen, gelten somit nicht als Berufserkrankung im Sinne von § 31 Abs. 3 BeamtVG".

Die Urteilsbegründung kommt zum Schluss: "Übertragen auf die Tätigkeit der Klägerin als Lehrerin bedeutet dies, dass eine über lange Zeit andauernde schädliche Belastung der Raumluft in einem von ihr benutzten Klassenzimmer oder sonstigen Raum selbst dann nicht zu einer Anerkennung als Berufserkrankung führen kann, wenn ihre Erkrankungen nachweislich auf einer solchen Luftverunreinigung beruhen sollten. Denn der konkreten dienstlichen Verrichtung der Klägerin, der Erteilung von Unterricht in einer Schulklasse, ist es ihrer Art nach nicht eigentümlich, an einer Vergiftung zu erkranken. Diese Erkrankung ist nicht typische Folge des Dienstes. Es besteht erfahrungsgemäß keine hohe Wahrscheinlichkeit, dass eine Lehrerin in erheblich höherem Maße gefährdet ist, an einer durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische hervorgerufenen Polyneuropathie oder Encephalopathie zu erkranken als die übrige Bevölkerung (vgl. hierzu Nr. 31.3.1 BeamtVGVwV)". (Zitate aus der Urteilsbegründung).

Da der Dienstherr zudem von den behaupteten Schadstoffbelastungen im Schulgebäude "nichts gewusst" habe, läge auch kein schuldhaftes Versäumnis des Dienstherren vor, das Schadensersatzansprüche der Klägerin rechtfertigen könnte, und es gäbe "keine Anhaltspunkte für eine solche Annahme", heißt es im Urteil sinngemäß weiter.

Fazit: Tausende von Seiten in den Gerichtsakten, betreffend verschiedene Gutachten, Labor- und Messprotokolle, Krankheitsberichte vieler Ärzte, sind voll von solchen Annahmen. Die hohe Belastung durch neurotoxische Schadstoffe an der besagten Schule ist erwiesen, der Zusammenhang zwischen den beschriebenen Krankheiten mitsamt deren Symptome und den Schadstoffbelastungen ebenso. Das Urteil geht schlicht darüber hinweg, anstatt im Sinne einer echten Beweiserhebung diese Anhaltspunkte genauer zu untersuchen.

Fallbeispiel, Seite 288 aus der Dokumentation:

Hans-Ulrich Hill

Schadstoffe an Schulen und öffentlichen Gebäuden



- Toxikologie, chronische Krankheiten und wie Behörden und Gutachter damit umgehen

Kostenloser Download der Dokumentation

17.6.4 VG Würzburg, 21.04.2015

Urteil W 1 K 13.1007

17.6.4.1 Ablehnung als Dienstunfall

Eine Anerkennung als Dienstunfall nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG scheidet aus, da der Kläger den von ihm behaupteten Körperschaden auf eine PCB-Belastung am Arbeitsplatz und damit auf schädliche Dauereinwirkungen zurückführt. Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG ist Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Die geltend gemachte PCB-Vergiftung erfüllt als schädliche Dauereinwirkung nicht das Tatbestandsmerkmal eines "plötzlichen" Ereignisses im dienstunfallrechtlichen Sinne und ist daher nicht geeignet, als Dienstunfall anerkannt zu werden (st. Rspr., z. B. BayVGH, U. v. 17.5.1995 - 3 B 94.3113 - BayVBI. 1995, 727; U. v. 17.5.1995 - 3 B 94.3181 - juris Rn. 18; OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 16.2.1996 - 2 A 11573/95 - NVwZ-RR 1997, 45; OVG NRW, B. v. 16.12.2008 - 21 A 2244/07 - juris Rn. 7; VG Wiesbaden, U. v. 31.3.2011 - 1 K 156/10.WI - juris Rn. 19; Plog/Wiedow, BeamtVG, § 31 Rn. 37; Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, BeamtVG, § 31 Rn. 3).

17.6.4.2 Ablehnung als Berufskrankheit

Es liegt auch keine dienstunfallrechtlich anzuerkennende Berufskrankheit vor. Gemäß Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayBeamtVG gilt als Dienstunfall auch die Erkrankung an einer in der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBI. I S. 2623) in der jeweils geltenden Fassung genannten Krankheit, wenn der Beamte oder die Beamtin nach der Art seiner oder ihrer dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung besonders ausgesetzt war, es sei denn, dass der Beamte oder die Beamtin sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat.

Gemessen an diesen Grundsätzen kommt eine Anerkennung der geltend gemachten PCB-Vergiftung als Berufskrankheit nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayBeamtVG nicht in Betracht, weil der Kläger als Sachbearbeiter der Qualifikationsebene 2 bzw. des früheren Mittleren Dienstes in der Beihilfestelle reine Verwaltungstätigkeiten - überwiegend Schreibtischtätigkeiten - ausgeübt hat und sich damit in der Erkrankung gerade nicht ein in der Art der dienstlichen Verrichtung begründetes Erkrankungsrisiko verwirklicht hat. Die Erkrankung ist vielmehr, sollte sie ihre Ursache überhaupt im dienstlichen Bereich haben, unabhängig von der konkreten Art der dienstlichen Verrichtung aufgetreten. Der Kläger selbst führt die Ursache seiner Erkrankung letztlich nicht auf die Art seiner dienstlichen Tätigkeit, sondern auf - im weitesten Sinne - durch Baustoffe bedingte Schadstoffemissionen am Ort der Dienstverrichtung zurück.

Begründungen:

Denn der Gesetzgeber hat sich in § 31 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG dafür entschieden, auf die Art der dienstlichen Verrichtung abzustellen, nicht aber auf die sonstigen dienstlichen Bedingungen, zu denen etwa die Beschaffenheit der Diensträume zählt. Das gesetzliche Tatbestandsmerkmal der "Art der dienstlichen Verrichtung" kann daher nicht aufgehoben und etwa durch das Tatbestandsmerkmal "dienstliche Verrichtung unter besonderen räumlichen Bedingungen - ersetzt werden.

vgl. BayVGH, Urteil vom 17. Mai 1995 - 3 B 94.3181 -, juris Rnr. 21; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 28. November 2006 - 12 K 4670/03 -, juris.

Weitere abgewiesene Klagen

11.11.2008 Oberstudiendirektor 08.09.2010 Potsdam Lehrerin 26.05.2020 Chemielehrerin – Erkrankung durch Schadstoffbelastung VG Ansbach AN 1 K 08.00772

Erkrankung durch Schadstoffbelastung in Schule VG Potsdam 2 K 828/08

Erkrankung (MCS)bei Umzug VG Würzburg, W1 K 19.40

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite **50** von **64**

17.6.5 Beurteilung solcher Urteile

Diese Urteile zeugen von absoluter Unkenntnis umweltmedizinischer Zusammenhänge und resultieren unter anderem aus der <u>desaströsen umweltmedizinischen Versorgungssituation in Deutschland</u>, die zwischenzeitlich selbst vom Robert-Koch-Institut Anfang 2020 bestätigt wurde - mit dem Hinweis

"Eine flächendeckende umweltmedizinische Versorgung konnte bis zum heutigen Zeitpunkt nach wie vor nicht realisiert werden"

Das betrifft sowohl den niedergelassenen Bereich, den öffentlichen Gesundheitsdienst als auch die Universitätskliniken."

Abgeleitet aus diese "Unkenntnis" selbst beim öffentlichen Gesundheitsdienst werden hier existenziell vernichtende Urteile gefällt, die neben der krankheitsbedingt ohnedies bereits sozialen Isolierung auch einen wirtschaftlichen Abstieg bis hin zu Altersarmut der Betroffenen führen.

17.6.5.1 Angebot Frühverrentung

In Einzelfällen wird versucht, Betroffene durch "Frühverrentung" (mit ebenfalls massiven wirtschaftlichen Nachteilen) aus dem aktiven Dienst zu verbannen, statt anerkannte Behinderungen, resultierend aus den Umwelterkrankungen entsprechend der UN- Behindertenrechtskonvention als Grundlage für die Beschaffung "barrierefreier Arbeitsplätze" zu nehmen.

17.6.6 Widerruf einer "Zwangs- Frühverrentung"

Nach jahrelanger Auseinandersetzung konnte eine Zwangs- Frühverrentung erfolgreich beeinsprucht werden –

Urteil 28.02.2018 3 B 16.1996

"Die Ruhestandsversetzung beruht auf einer unzureichenden Tatsachengrundlage, wenn in dem zugrundeliegenden amtsärztlichen Gutachten eine begründete Aussage fehlt, ob die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit in absehbarer Zeit unwahrscheinlich ist. Zudem ist das Gutachten nicht hinreichend aktuell, wenn eine Verbesserung des Gesundheitszustandes, die sich in einem erfolgreichen Unterrichtseinsatz zeigt, nicht berücksichtigt wurde. (Rn. 66 und 68) (redaktioneller Leitsatz)...

... Bei einer möglichen Dienstunfähigkeit auf Grund einer Chemikalienunverträglichkeit einer Lehrerin muss der Dienstherr die für ihren Einsatz in Betracht kommenden Schulen konkret und nachvollziehbar überprüfen. (Rn. 81 – 88) (redaktioneller Leitsatz)

Die "Suchpflicht" nach einer anderweitigen Verwendungsmöglichkeit erstreckt sich auch auf eine Tätigkeit der Lehrerin außerhalb des Gymnasialbereichs. (Rn. 94)."

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite **51** von **64**

18 Mobilfunk

18.1 Eigentumsrechte – Wertminderung Immobilien

Die Errichtung einer Mobilfunksendeanlage auf dem Haus einer Wohnungseigentümergemeinschaft bedarf der Zustimmung sämtlicher Wohnungseigentümer. <u>V. Zivilsenat, 24.01.2014</u>

Der u.a. für Wohnungseigentumssachen zuständige V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revision zurückgewiesen und die Rechtsauffassung der Vorinstanzen mit der Erwägung bestätigt, dass auf der Grundlage des allgemeinkundigen wissenschaftlichen Streits um die von Mobilfunksendeanlagen ausgehenden Gefahren und der daraus resultierenden Befürchtungen zumindest die ernsthafte Möglichkeit einer Minderung des Miet- oder Verkaufswerts von Eigentumswohnungen besteht. Dies stellt eine Beeinträchtigung dar, die ein verständiger Wohnungseigentümer nicht zustimmungslos hinnehmen muss (§ 22 Abs. 1 i.V.m. § 14 Nr. 1 WEG).

18.2 Mietminderung in Sonderfällen anerkannt

In zwei Entscheidungen des AG München (WuM 1999, 111) und des AG Hamburg (WuM 2007, 621) wurde den Mietern eine Mietminderung von jeweils 10 und 20 % zuerkannt, aber auch nur deshalb, weil der Vermieter direkt über den Wohnungen einen Mobilfunksender mit 6 Antennen installiert hatte. https://www.mietminderung.org/mietminderung-bei-elektrosmog-in-der-wohnung-moeglich/

Mehr Infos: Streitthema Mobilfunk

19 Medizinische Hilfsmittel für Umwelterkrankte

19.1 Luftreiniger und Krankenkassen

Völlig zu Unrecht wird von zahlreichen Kassen immer wieder die Anschaffung von Luftreinigern abgelehnt - – mit dem Hinweis, es handle sich nur um "Gebrauchsgüter". Gerichtsurteile bestätigten aber, dass es sich hierbei durchaus um ein medizinisches Hilfsmittel handeln kann.

Bereits 1996 wurde vom Bundessozialgericht festgestellt:

Ein Luftreinigungsgerät kann bei Allergie ein Hilfsmittel iS der Krankenversicherung sein.

Gericht: BSG 3. Senat Aktenzeichen: 3 RK 16/95 Urteil vom: 17.01.1996 Textquelle

Chemikaliensensitive leiden vor allem an Gerüchen, Stüben, die über die Atemluft aufgenommen werdenentsprechend entscheidend ist für eine "verbesserte" Verträglichkeit von Räumen eine möglichst "gereinigte" Luft. Natürlich könnte die Krankenkasse geeignete(!) Geräte auch selbst vorschlagen.

Es wäre wünschenswert, wenn Krankenkassen bei der Suche nach wirklich verträglichen Luftreinigungsgeräten aktiv mitwirken würden, statt zeit- und kostenaufwändige Einsprüche (letztendlich erfolgreich für die Patienten) zu provozieren, mangels Empfehlungen dann auch noch möglicherweise "nicht optimale oder überteuerte" Geräte dennoch bezahlen müssen...

Siehe dazu auch Kapitel 15.1 "Verweigerung von Hilfsmitteln" - "Barrierefreiheit für Umwelterkrankte"

19.2 Nahrungsergänzungsmittel steuerliche Absetzbarkeit

Bisher wurde von Finanzämtern meist praktiziert, dass die (selbst bezahlten) Nahrungsergänzungsmittel nicht als Krankheits-Kosten bei der Steuer anerkannt werden. Nur verschriebene (und damit von der Krankenkasse größtenteils bezahlte) Medikamente seien abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof hat 2015 eine wichtige Änderung der bisherigen BFH-Rechtsprechung durchgeführt:

Falls Nahrungsergänzungsmittel wegen einer Krankheit erforderlich sind und deshalb ärztlich verordnet wurden, stellen sie Arzneimittel i.S. des § 2 Arzneimittelgesetz und keine Lebensmittel dar. Dann sind die <u>Aufwendungen</u> als <u>Krankheitskosten</u> im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen gemäß § 33 EStG absetzbar, sogar wenn sie während einer Diät eingenommen werden, gelten also nicht als Diätlebensmittel (BFH-Urteil vom 14.4.2015, VI R 89/13).

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite **52** von **64**

20 Beratungshaftung Hersteller/ Händler/ Verarbeiter/ Planer

20.1 Baustoffhändler bzw. -hersteller haften bei zugesicherten Eigenschaften

Die Zusammenarbeit mit Herstellern von Bauprodukten ist oft voller Risiken. Es gibt viele Fälle, bei denen Planer für Mängel gehaftet haben, obwohl das Problem eigentlich aus der Sphäre des Produktherstellers stammte. Lesen Sie im folgenden Beitrag, wie Sie sich vor der Haftung schützen, bzw. wie Sie das Haftungsrisiko dem eigentlich Schuldigen – den Baustoffhersteller – zuordnen.

20.1.1 Beispiel Haftung aus Falschangaben im technischen Merkblatt

"Planungsfehler oder nur ein bisschen Werbung?"

OLG Koblenz, Urteil vom 21.11.2003 - 8 U 548/03

Ein Bauprodukthersteller, der in seinen technischen Merkblättern präzise Angaben zur Erhöhung von Trittschall- und Wärmeschutz macht, weiter mit einer Verlängerung der Verjährungsfrist wirbt und vollständige konkrete Planungen mit Blanko-Leistungsverzeichnis aufgrund einer Beratung durch Mitarbeiter zur Verfügung stellt, geht ein Planungs-/Beratungsverhältnis mit dem Bauherrn ein. Er haftet dementsprechend für Fehler. (Mehr Infos)

Siehe auch Kapitel Beratungshaftung in der Zusammenfassung "rechtliche Grundlagen für Wohngesundheit"

20.2 Beratungshaftung Architekt

Ergänzend zur Planungshaftung unterliegt aber auch der Architekt in konkreten Fällen der "Beratungshaftung"

20.2.1 Beispiel OLG Koblenz Urteil vom 30.06. 2011 AZ 5 U 297/11

Sachverhalt

Die Bauherren lassen ein Wohnhaus errichten. Die beauftragten Architekten empfehlen den Einbau von Fenstern, deren Rahmen aus Kiefernholz bestehen. Ende 1999 wird das Objekt fertig gestellt und bezogen.

In der Folgezeit nehmen die Bauherren keine Erhaltungs- und Schutzanstriche an den Fensterrahmen vor. 2008 entdecken sie, dass die Holzrahmen zum Teil gefault sind, insbesondere an der stärker bewitterten Seite des Hauses. Sie nehmen die Architekten auf Schadensersatz von ca. 15.000 € in Anspruch.

Die Architekten lehnen eine Haftung ab mit dem Argument, Kiefernholz sei bestens geeignet. Es sei eine Selbstverständlichkeit, dass Fensterrahmen regelmäßig gestrichen werden müssten. Darauf habe daher nicht explizit hingewiesen werden müssen. Außerdem seien Ansprüche längst verjährt.

Entscheidung

Das Landgericht verurteilt die Architekten zu Schadensersatz. Die hiergegen gerichtete Berufung der Architekten weist das OLG Koblenz zurück. Es sieht in dem Verhalten der Architekten einen Beratungsfehler (keinen Planungsfehler!) begründet.

Mit der Empfehlung von Kiefernholz sei den Architekten eine Pflichtverletzung unterlaufen. Zwar sei die Holzart grundsätzlich geeignet. Je nach Sonneneinstrahlung und sonstiger Bewitterung könne es aber für bestimmte Standorte nicht empfohlen werden. Gegen die Verwendung der Holzart hätten daher Bedenken bestehen müssen.

Die Architekten hätten auf die Pflegeintensität sowie die Notwendigkeit regelmäßiger Schutzanstriche und mögliche Alternativen (z.B. Kunststofffenster) hinweisen müssen.

Nicht jeder Bauherr sei schließlich bereit, die Kosten und Mühen solcher Nachsorge auf sich zu nehmen. Bei richtiger Beratung könne man vermuten, dass sich die Bauherren für eine besser geeignete Holzart entschieden hätten.

Der Anspruch sei auch nicht verjährt. Es gehe hier um einen Beratungsfehler, für den die regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist nach § 634 a Abs. 1 Nr. 3 BGB in Verbindung mit § 195 BGB greife. Daher sei für den Verjährungsbeginn auf die Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände abzustellen. Maßgeblich sei also die Entdeckung der Schäden im Jahr 2008.

Praxishinweis

Das OLG nimmt hier einen Beratungsfehler an und gelangt zur dreijährigen Verjährungsfrist — ab Kenntnis des Schadens (2008) gerechnet. Mehr Infos

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite **53** von **64**

20.3 Bauwerkserkundigungspflicht des Architekten

nach OLG Köln, - Urteil vom 19.08.2013 22 U 12/13; BGH, Beschluss vom 20.10.2015-VII ZR 225/14 (NZB zurückgewiesen)

Der Architekt wird mit der Planung des Umbaus einschließlich Aufstockung und energetische Sanierung eines Bungalows beauftragt.

Im Rahmen der Öffnung der Bodenplatte stellt sich heraus, dass die Bodenplatte nicht entsprechend der Bestandsstatik ausgeführt wurde. Die Bauherren nehmen von dem Umbau Abstand, lassen das Bestandsgebäude abreißen und einen Neubau errichten.

Sie nehmen den Architekten auf nach ihrer Ansicht nutzlos aufgewandte Kosten für den begonnen Umbau in Anspruch.

Das Gericht bestätigt die Bauherrn in der Ansicht, dass der Architekt bereits in der 1. Leistungsphase eine intensive Bauwerkserkundigungspflicht habe.

Er habe zu prüfen, ob die vorhandenen Bauunterlagen und der Zustand des Gebäudes eine sichere Grundlage für das geplante Bauvorhaben sind. Je nachdem, ob sich entsprechende Anhaltspunkte ergeben, muss der Architekt darauf hinweisen, dass gegebenenfalls kostenträchtige Untersuchungen, beispielsweise der Fundamente vorzunehmen seien.

Wenn sich entsprechende Anhaltspunkte aus der Bestandsstatik oder aus gegebenenfalls weiteren Unterlagen wie Abrechnungen der ausführenden Unternehmen nicht ergeben, muss der Architekt darüber hinaus und in jedem Fall auch unabhängig davon auch über das verbleibende Restrisiko beispielsweise einer abweichenden Bauweise aufklären.

Weitere Beispiele und

mehr Infos zu Aufklärungs- und Beratungspflichten des Architekten

20.4 Bauwerksüberwachungspflicht des Architekten

20.4.1 Beispiel Architekt muss Messprotokolle bezügl. Verlegereife des Estrichs überprüfen

Die Messprotokoll-Entscheidung des OLG Frankfurt 26.02.2009 - 22 U 240/05

Das OLG gibt dem Bauherrn Recht und verurteilt die Architekten. Dabei bejaht das OLG auch eine Haftung der bauüberwachenden Architekten.

Dabei sind folgende Merk-Sätze von großer Bedeutung:

- a. Grundsätzlich muss ein Architekt bei der Feuchtigkeitsmessung des Bodenbelagsunternehmers nicht anwesend sein.
- b. Ein Architekt muss sich aber aussagefähige Messprotokolle vorlegen lassen.
- c. Falls der Bodenbelagsunternehmer keine aussagefähigen Messprotokolle vorlegen kann, muss ein Architekt dies im Rahmen der Bauüberwachung beanstanden, ansonsten haftet er selbst. Mehr Infos dazu

20.5 Gutachterhaftung

Gutachter haften für Mängel im Gutachten – mehr Infos dazu

Beispiel:

20.5.1 Gerichtsurteil OLG Hamm – TÜV haftet für fehlerhaftes Gutachten

"Erstellt der TÜV ein fehlerhaftes Gutachten, so muss er für einen daraus entstandenen Schaden auch haften. Das geht aus einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm (OLG Hamm, 11 U 112/08, DAR 2010,138) hervor." Mehr Infos

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite **54** von **64**

21 Allgemeine Verbraucherschutz - Urteile

21.1 EuGH-Urteil stärkt Verbraucher (9.10.2015)

Hersteller müssen für Materialien ihrer Produkte Rede und Antwort stehen (<u>Pressebericht</u>) siehe dazu auch

"Auskunftspflicht erreicht Promillegrenze

Viele Unternehmen müssen nach einem EuGH-Urteil vom 10. September 2015 transparenter über sehr gefährliche Chemikalien in ihren Produkten Auskunft geben. "Das erleichtert es Firmen in der Lieferkette, auf diese zu verzichten", ist sich Bundesumweltministerin Barbara Hendricks sicher. Dieses Auskunftsrecht ist Teil der EU-Chemikalienverordnung Reach.

(Textquelle VDI)

22 Ärztliche Atteste, Gutachter, Behördentermine

22.1 gutachterliche, amtsärztliche Untersuchungen, Behördentermine

Diese Hinweise gelten auch für allgemeine Behördentermine, Vorladungen zu einem "Personalgespräch". -

Vermeiden Sie Telefonate (ohne autorisierten, dem Gesprächspartner gemeldeten Zeugen) im Vorfeld und kommunizieren Sie grundsätzlich nur schriftlich mit Behörden! Bereiten Sie sich im Vorfeld gut auf jedes Gespräch vor. Erstellen Sie unmittelbar nach Terminen ein von den Zeugen bestätigtes Gesprächsprotokoll!

22.1 Sachverständige bei Umwelterkrankungen

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in einer Entscheidung (Beschluss vom 22.7.2010 BVerwG 2B 128.09) mit den Pflichten von Gericht und bestelltem (medizinischen) Sachverständigen auseinandergesetzt. Urteil com 22.07.2010 BVerwG 2 B 128.09

"Begründet ist die Verfahrensrüge, soweit der Kläger geltend macht, das vom Sachverständigen Prof. Dr. T. erstellte und in der mündlichen Verhandlung erläuterte Gutachten habe nicht ausgereicht, um dem Berufungsgericht die Sachkunde zu vermitteln, die für die Entscheidung über den Klageantrag erforderlich ist (§ 86 Abs. 1 VwGO)".

"Die gerichtliche Aufklärungspflicht ist verletzt, wenn sich das Gericht bei der nach seiner Rechtsauffassung erforderlichen Klärung einer entscheidungserheblichen Frage mit einem von ihm eingeholten Sachverständigengutachten begnügt, das objektiv ungeeignet ist, ihm die für die richterliche Überzeugungsbildung notwendigen sachlichen Grundlagen zu vermitteln. Dies ist im Allgemeinen der Fall, wenn das vorliegende Gutachten auch für den Nichtsachkundigen erkennbare Mängel aufweist, etwa nicht auf dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft beruht, von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, unlösbare inhaltliche Widersprüche enthält oder Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde oder Unparteilichkeit des Sachverständigen gibt."

22.2 Begleitperson

Sehr oft werden Umwelterkrankte bei sozial- oder arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen, Beschwerdeführer bei Schadstoffproblemen an Schulen und Kitas, aufgefordert,

 einen Amtsarzt für eine "Untersuchung" (meist handelt es sich dabei aber keineswegs um <u>umweltmedizinische Anamnesen -</u>! vielmehr werden Symptome dabei sehr gerne als "psychosomatisch verursacht" beurteilt;)

siehe dazu "Bankrotterklärung der umweltmedizinischen Versorgung in Deutschland"; Zitat RKI: "Eine flächendeckende umweltmedizinische Versorgung konnte bis zum heutigen Zeitpunkt nach wie vor nicht realisiert werden" Das betrifft sowohl den niedergelassenen Bereich, den öffentlichen Gesundheitsdienst als auch die Universitätskliniken."

oder eine Behörde für ein "persönliches Gespräch" aufzusuchen.
 In vielen Fällen fühlen sich die Betroffenen bei solchen Untersuchungen oder Gesprächen diskriminiert, die Krankheit wird als psychosomatisch bewertet; das Attest des Amtsarztes ergibt das Bild eines psychisch Erkrankten.

Bei Behördenterminen besteht meist nicht die Möglichkeit, eventuelle Prüfberichte im Vorfeld neutral begutachten zu lassen, Gesundheitsämter bieten häufig verharmlosende Interpretationen tatsächlicher Belastungen! Siehe dazu "die 13 häufigsten Tricks".

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite **55** von **64**

Ich empfehlen daher auf jeden Fall eine Begleitperson zu einer solchen Vor- oder Einladung mitzunehmen - so kann zumindest ein Nachweis erbracht werden, wenn der Arzt nicht auf die tatsächlichen Befindlichkeiten eingegangen ist, die Behörde gestellte Fragen nicht umfassend beantworten will oder kann.

Der Amtsarzt, die Behörde muss allerdings im Vorfeld darüber informiert werden, dass eine Begleitperson gewünscht wird; sollte dies abgelehnt werden, kann auf nachstehende Gerichtsurteile hingewiesen werden.

Zusammen mit der Begleitperson sollte unmittelbar nach der Untersuchung bzw. nach dem Behörden- Gespräch ein Gedächtnisprotokoll angefertigt werden - und dieses mit den Unterschriften versehen dem Amtsarzt/ dem Gesprächspartner zur Kenntnis vorgelegt (zugesandt werden). Dies mit dem Hinweis, dass im Falle keines Widerspruchs seinerseits dazu binnen der nächsten 2 Wochen dieses Protokoll als offensichtlich unwidersprochen Bestandteil sämtlicher zukünftiger Auseinandersetzungen mit Sozial- und Arbeitsgerichten, gegebenenfalls auch bei Anfechtung des eigentlichen Gutachtens herangewogen wird.

Optimal sollte versucht werden, einen Rechtskundigen oder Arzt (Anwalt, Umweltmediziner, **Vertreter der Gewerkschaft, des Betriebsrates...**) als Begleiter auszuwählen.

Ich möchte keineswegs allen Amtsärzten unterstellen, Umweltkrankheiten nicht ausreichend zu würdigen. Ich kenne aber Fälle, in denen Amtsärzte öffentlich bewiesen haben, dass sie keinerlei Kenntnis zu Innenraumschadstoffen besitzen (umweltmedizinische "Kenntnisse" mancher Amtsärzte). In solchen Fällen ist es zielführend, eine entsprechende Gesprächsdokumentation vorzunehmen und gegebenenfalls ein abweichendes Attest zu beeinspruchen.

Das gleiche gilt für Behörden jeglicher Art - vor allem auch Schulbehörden, die in Einzelfällen unmittelbar und transparent ihre Fürsorgepflicht gegenüber Schülern und Lehrern sehr gewissenhaft wahrnehmen.

Sehr oft bin ich aber leider auch mit Behörden konfrontiert, die jegliche Transparenz vermissen lassen!

22.3 Urteile, die das Recht auf eine Begleitperson bestätigen:

22.3.1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (I)

Im Beschluss vom 23.02.2006 (L 4 B 33/06 SB)

(WICHTIG Stellungnahme dazu - Artikel in Umwelt-Medizin. Gesellschaft)

kommt das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz zu dem Ergebnis, dass der generelle Ausschluss einer Begleitperson nicht zulässig sei. Vielmehr könne die Gutachterin eine Begleitperson nur ablehnen, wenn es hierfür sachliche Argumente gebe. Solche Argumente könnte beispielsweise die Befürchtung sein, dass die Begleitperson die Untersuchung stört oder beeinflusst. Bestehen solche sachlichen Gründe nicht, sei die Gutachterin verpflichtet, die Begleitperson zuzulassen.

Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, dass sich ein Anwesenheitsrecht unter anderem aus dem Recht der Klägerin auf ein faires Verfahren ergebe. Der Grundsatz des fairen Verfahrens verpflichtet sowohl Gericht als auch Gutachterin zur Rücksichtnahme der Klägerin gegenüber. Ein genereller Ausschluss einer Begleitperson komme deshalb nicht in Betracht.

Da die ärztliche Untersuchung regelmäßig tief in die Persönlichkeitsrechte und die Menschenwürde der Klägerin eingreife, könne der Anspruch auf eine Begleitperson selbst dann gegeben sein, wenn eine sachliche Begründung für die Notwendigkeit einer Begleitung nicht vorliege.

22.3.2 Oberlandesgericht Hamm

Oberlandesgericht Hamm mit Beschluss vom 03.02.2015 (II-14 UF 135/14, 14 UF 135/14). https://openjur.de/u/760720.html

In seiner Begründung stellt dieses Gericht darauf ab, dass die Klägerin ohne Begleitperson keinerlei Möglichkeit habe, sich gegen ein Fehlverhalten der Gutachterin und ein aufgrund dieses Gutachtens ergangenes Urteil effektiv zu wehren.

Aber auch das Oberlandesgericht Hamm gewährt keinen uneingeschränkten Anspruch. Denn nicht zulässig sei jede Beteiligung der Begleitperson an der Erstellung des Gutachtens etwa durch Fragen, Vorhalte oder sonstige Äußerungen.

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite **56** von **64**

Handlungsmöglichkeiten

- Weigert sich die Gutachterin, eine mitgebrachte Begleitperson zuzulassen, kann die Klägerin
- versuchen, die Anwesenheit der Begleitperson durchzusetzen
- und bei Erfolglosigkeit
- die Begutachtung ablehnen

oder

die Begutachtung ohne Begleitperson durchführen lassen.

Versuch, die Anwesenheit der Begleitperson durchzusetzen

Zunächst sollte die Klägerin versuchen, der Gutachterin höflich, aber bestimmt zu erläutern, dass und warum die Begleitperson an der Begutachtung teilnehmen soll. Weigert sich die Gutachterin dennoch, kann die Klägerin darauf bestehen, dass die Gutachterin Kontakt mit dem Gericht aufnimmt. Denn letztlich ist es nicht die Gutachterin, sondern allein das Gericht, das über die Anwesenheit der Begleitperson zu entscheiden hat. Das Gericht kann die Gutachterin anweisen, die Begleitperson zuzulassen.

Auch wenn viele Kläger*innen diese Vorgehensweise aus Ängstlichkeit scheuen werden, ist es doch ihr gutes Recht, so zu verfahren.

Ablehnung der Begutachtung

Lehnt die Klägerin die Begutachtung ab, kann sie gegen die Gutachterin beim Gericht einen Befangenheitsantrag stellen. Das Gericht muss dann prüfen, ob die Weigerung der Gutachterin, eine Begleitperson zuzulassen, berechtigt war oder nicht. Ein solcher Antrag muss zwingend spätestens zwei Wochen nach der Weigerung der Gutachterin bei Gericht eingereicht sein.

Ein solches Vorgehen ist jedoch aus mehreren Gründen nicht zu empfehlen.

- Zum einen gibt es wie gezeigt Gerichte, die einen Anspruch auf eine Begleitperson generell ablehnen. Diese Gereichte werden einen Befangenheitsantrag mit Sicherheit zurückweisen.
 - Zum anderen ist die Neigung der Gerichte, Befangenheitsanträge gegen Gutachter*innen stattzugeben, allgemein sehr gering ausgeprägt. So war auch das Oberlandesgericht Hamm in der geschilderten Entscheidung nicht bereit, die Gutachterin für befangen zu erklären, obwohl diese eine Begleitperson zu Unrecht abgelehnt hatte.
- Zum dritten kann es leicht passieren, dass das Gericht die Klage insgesamt abweist, weil die Klägerin durch die Ablehnung der Begutachtung ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist.

Gegen ein solches Urteil kann die Klägerin Rechtsmittel einlegen (Berufung, Revision,

Nichtzulassungsbeschwerde) und argumentieren, eine Mitwirkungspflicht ihrerseits habe gar nicht bestanden. Denn diese Pflicht bestehe nur, wenn der Anspruch der Klägerin auf ein faires Verfahren und damit auf rechtliches Gehör erfüllt ist. Genau dieses Recht sei aber dadurch verletzt, dass die Gutachterin die Begleitperson zu Unrecht nicht zugelassen habe.

Schließlich ist es durchaus möglich, dass die Gutachterin trotz ihrer Ablehnung der Begleitperson zu einem für die Klägerin positiven Ergebnis kommt.

Begutachtung ohne Begleitperson

In diesem Fall gibt es am Ende ein Gutachten. Hat es für die Klägerin ein negatives Ergebnis, kann sie sich gegen die Verwertung ebenfalls wehren, indem sie während des Prozesses einen Befangenheitsantrag gegen die Gutachterin stellt. Für Frist und Erfolgsaussichten eines solchen Antrags gilt dasselbe wie bereits oben beschrieben. Außerdem kann sie dem Gericht ihre Einwendungen gegen das Gutachten innerhalb eines angemessenen Zeitraums mitteilen. Was angemessen ist, hängt vom Umfang und der Schwierigkeit der aufgeworfenen medizinischen Fragen ab.

22.3.3 Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (II)

Ebenfalls "pro Begleitperson" entscheid dieses Gericht am 20.06.2006 (L 5 KR 39/05).

Dort führen die Richter*innen aus, dass eine Gutachterin der Anwesenheit einer Begleitperson nur widersprechen kann, wenn die Ärztin dafür einen triftigen Grund hat.

Als Begründung verweist das Gericht unter anderem ebenfalls auf den Grundsatz des fairen Verfahrens, der ein Teilaspekt des grundgesetzlich garantierten Anspruchs auf rechtliches Gehör ist (Artikel 103 Grundgesetz).

Aber Vorsicht!

Setzt das Gericht eine bestimmte Frist, innerhalb der die Einwendungen vorzubringen sind, muss die Klägerin diese Frist unbedingt einhalten. Ergeht ein für die Klägerin negatives Urteil oder ein negativer Gerichtsbescheid, stehen ihr die Rechtsmittel der Berufung, der Revision und der Nichtzulassungsbeschwerde ebenfalls zur Verfügung. Auch hier kann die Klägerin zur Begründung darauf abstellen, dass ihr Recht auf ein faires Verfahren sowie auf rechtliches Gehör verletzt ist.

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite **57** von **64**

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 24.10. 2011, Az: L 11 R 4243/10, hier im Volltext Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil 23.02.2006, Az: L 4 B 33/06 SB, hier im Volltext Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil 20.06.2006, Az: L 5 KR 39/05 hier im Volltext

Leitsatz:

Der Proband hat bei einer medizinischen Begutachtung grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass eine Vertrauensperson seiner Wahl bei der Begutachtung anwesend ist. Der Ausschluss einer Vertrauensperson durch den Gutachter ist nur möglich, wenn dieses aus medizinischen Gründen, wie im psychiatrischen Bereich, notwendig ist. Der Ausschluss ist nachvollziehbar zu begründen. Textquelle

22.3.4 Weitere Hinweise zur Begutachtung:

Merkblatt für ärztliche Begutachtungen, Schilbach

1) Begleitperson: "Sie sind grundsätzlich berechtigt, eine Begleitperson zur Untersuchung mitzubringen. Diese darf, wenn Sie dies wünschen, auch bei der Untersuchung anwesend sein. Die Anwesenheit der Begleitperson kann durch den Gutachter aus sachlichen Gründen nur dann abgelehnt werden, wenn hierdurch eine sachgerechte Begutachtung ausgeschlossen ist. Das Argument, in Anwesenheit der Begleitperson könne nicht das notwendige Vertrauensverhältnis aufgebaut werden, stellt keinen sachlichen Grund dar. Der Gutachter selbst hat hingegen keinen Anspruch auf die Anwesenheit z.B. einer Arzthelferin, wenn Sie dem widersprechen. Es sei denn, die Anwesenheit ist zur Untersuchung unentbehrlich (z.B. Hilfestellung bei bestimmten Untersuchungsmethoden)".

Befangenheit des Gutachters: "Entsteht vor oder während der Untersuchung der Eindruck, der Gutachter hätte sich bereits vorab eine Meinung gebildet, kommt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls eine Ablehnung des Gutachters wegen Befangenheit in Betracht."

Mit Begleitperson zur Begutachtung?

Stellungnahme VDK

Immer wieder wird die Frage aufgeworfen, ob bei einer medizinischen Begutachtung im Rahmen eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens ein Recht auf die Anwesenheit einer Begleitperson besteht. Allgemeingeltende gesetzliche Regelungen gibt es hierzu nicht.

Durch den Anspruch auf ein faires Verfahren und den Grundsatz der Parteiöffentlichkeit sollte jedoch der Wunsch nach Hinzuziehung einer Begleitperson grundsätzlich berücksichtigt werden (siehe Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 23. Februar 2006, Aktenzeichen: L 4 B 33/06). Der generelle Ausschluss von Begleit- und Vertrauenspersonen – ob Ehepartner oder Anwalt – ist nicht möglich.

Der Wunsch kann nur dann berechtigt abgelehnt werden, wenn nachvollziehbare Gründe gegen die Anwesenheit bei der Begutachtung sprechen. So können familiäre, gesundheitliche, aber auch situationsbezogene Gründe gegen eine Begleitung sprechen. Aufgrund des Umstandes, dass die Beweisaufnahme durch einen ärztlichen Sachverständigen tief in die Persönlichkeit und Menschenwürde des Untersuchten eingreift, kann die Begleitung durch eine Vertrauensperson - selbst aus unsachlichen Gründen - gerechtfertigt sein. Die endgültige Entscheidung ist jedoch nicht vom Sachverständigen zu treffen, sondern steht im Ermessen des Gerichts beziehungsweise der jeweiligen Behörde.

Das Gericht stellt klar, dass es hierzu nicht ausreicht, wenn der Gutachter seine Weigerung allein damit begründet, in Anwesenheit einer Vertrauensperson könne nicht das notwendige Vertrauensverhältnis zum Untersuchten hergestellt werden und eine ordnungsgemäße Begutachtung sei so nicht möglich. Ohne weitere überzeugende Begründung dürfte das Misstrauen des zu Untersuchenden in die Objektivität des Sachverständigen nachvollziehbar sein.

Erfolgt eine Ablehnung zu Unrecht, kann dies den Beweiswert des Gutachtens mindern. Demgegenüber kann der Sachverständige nicht allein durch eine unbegründete Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Durch den Beschluss des LSG wird bestätigt, dass grundsätzlich ein Anspruch auf Mitnahme einer Vertrauensperson zur ärztlichen Begutachtung im sozialgerichtlichen Verfahren besteht.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass die "Rechtfertigungslast" auf Seiten des Sachverständigen liegt und nicht auf Seiten des zu Begutachtenden. Der Sachverständige muss also belastbare Gründe für seine Weigerung vorbringen, die das Gericht beziehungsweise die Behörde als ausreichend für eine Ablehnung der Mitnahme einer Begleitperson hält."

Marlen Holnick

22.4 Vorbereitung auf das Gespräch

Bereiten Sie sich gründlich auf das Gespräch vor, und denken Sie daran,

- dass nicht Sie über die Dauer der Untersuchung entscheiden, sondern der Arzt,
- und dass Ihr(e) Begleiter(in) in keiner Weise in das Gespräch eingreifen darf.

Erstellen Sie daher eine kurze prägnante Auflistung jener Fakten, die Sie unbedingt vorbringen wollen

1) Istzustand

Hierzu ist eine möglichst exakte Vorbereitung Ihrerseits erforderlich, **als Hilfsmittel** kann das <u>"Beschwerden-Tagebuch"</u> und die Auflistung <u>"mögliche Belastungen in Gebäuden"</u> dienen, um möglichst **alle** auftretenden Symptome und Auslöser aufzulisten.

- Symptome
- welche (aktuellen) Auslöser führen gegenwärtig(!) zu den Beschwerden (Gerüche, Duftstoffe, Umgang mit bestimmten Produkten)
- welche der Beschwerden treten permanent auf, welche nur bei gewissen Anlässen (bestimmte Räume, Umgebung)

2) Welche Atteste

vor allem **dazu(!)** liegen bereits vor (optimal Kopien davon mitnehmen, auch wenn der Arzt diese bereits besitzen sollte - mit der erneuten Abgabe vor Zeugen kann er eine Berücksichtigung dieser Atteste in seinem Bescheid nicht ablehnen)

3) "Historische" Ursachen

- Welche ursprünglichen Ursachen (Auslöser wie genetische Ursachen, Holzschutzmittel, Amalgam, Biozide, Schimmel, Weichmacher, Flammschutzmittel...) wurden bei früheren Untersuchungen bereits als "möglich" ermittelt,
- welche werden Ihrerseits möglicherweise zusätzlich "vermutet"

Gerade bei der Schilderung der "Vorgeschichte" bitte möglichst kurzhalten!

Wichtig ist, dass Sie die oben angeführten Punkte vor Ihrem Zeugen vorbringen können, bevor der Amtsarzt die Sitzung beendet! Für ausschweifende, weitere Erklärungen und Deutungen sollte Ihrerseits keine Zeit "verwendet" werden - oft liest der Arzt bereits aus zu vielen "eigenen Vermutungen" psychosomatische Symptome ab; beschränken Sie sich diesbezüglich möglichst zielgerichtet auf Antworten auf die Fragen des Arztes.

Sollte der Arzt Ihnen nicht die Möglichkeit geben, Punkte 1 und 2 ausreichend vorzubringen, so überreichen Sie ihm diese am Ende der Sitzung in schriftlicher Form (**maximal 1 Seite!** - mehr wird mit Sicherheit nicht "gelesen!").

Bereiten Sie sich die genannten Punkte auch als **Stichwortliste für das Gespräch** vor, damit Sie diese wirklich in Kurzform auch "komplett" vortragen können.

Grundsätzlicher Hinweis zum Umgang mit Behörden

Auch wenn unter Umständen sofort ersichtlich ist, dass ein Gesprächspartner die Probleme nicht ernst nimmt - bleiben Sie ruhig und vermeiden Sie jegliche (oft grundsätzlich berechtigte!) Aggressivität, weil diese im Attest, aber auch bei allgemeinen Bescheiden dann sehr oft mit "psychisch begründeter Aggressivität" bewertet wird und ein negatives Ergebnis bringt.

Selbst wenn es oft schwerfällt - ein Erfolg kann nur durch "sachliches Vorbringen" erwartet werden - falls erforderlich, kann natürlich nachträglich eine Beschwerde über "unzumutbare" (vom Zeugen bestätigte) Vorgangsweise des Gesprächspartners bei der übergeordneten Stelle eingebracht werden.

Siehe dazu auch:

Handlungsempfehlung für Umwelterkrankte für den Umgang mit Behörden und Institutionen

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite **59** von **64**

22.4.1 Abbruch des Gespräches

Bei besonderer Unverträglichkeit gegenüber Gerüchen und Duftstoffen kann der Amtsarzt im Vorfeld darauf aufmerksam gemacht werden; ersuchen Sie gegebenenfalls bereits bei der Terminbestätigung, darauf Rücksicht zu nehmen (beispielsweise keine unzumutbare Wartezeit in einem Wartezimmer mit zahlreichen weiteren "bedufteten Patienten".)

Wenn der Geruch im Besprechungszimmer zu unmittelbaren Beschwerden führt (z.B. Kunststoffboden, frisch lackierte Möbel, frische Wandfarbe) so ist der Amtsarzt höflich, aber bestimmt auf die akute Unverträglichkeit hinzuweisen; im Extremfall ist das Gespräch bei entsprechender "Unverträglichkeit" abzubrechen und die Ursache und das Unverständnis des Arztes ebenso zu protokollieren!

23 Schadstoffe an Schulen

Manche Kommunen und Schulträger weigern sich, bei Schadstoffproblemen mit öffentlichen Mitteln bezahlte Schadstoffprüfberichte Schülern, Eltern und Lehrern zur Verfügung zu stellen, um diese extern auf Umfang und Glaubwürdigkeit überprüfen zu lassen. Dabei werden oft die abenteuerlichsten Argumente herangezogen (für Laien ohnedies unverständlich, Urheberrechte der Institute...) siehe dazu Verweigerung der Weitergabe von Prüfberichten

Ich empfehle hier, sich auf die <u>Informationsfreiheitssatzungen</u> zu berufen, falls es aber solche regional noch nicht gibt,

auf das Umweltinformationsgesetz.

Die Zuständigkeit auch des Umweltinformationsgesetztes wurde 2015 vom OVG Berlin- Brandenburg bestätigt:

Orientierungssatz

- 1. Zu den Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6 UIG zählen auch Daten über die Bedingungen am Arbeitsplatz. (Rn.4)
- 2. Von dem in § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG genannten Umweltmedium "Luft" ist auch die Innenraumluft einer Arbeitsstätte umfasst. (Rn.5)

Entscheidungsdatum: 09.02.2015
Aktenzeichen: 0VG 12 N 11.14

Zwischenzeitlich wird ein anderes Urteil (<u>OVG Lüneburg, Juli 2020</u>) gerne als Begründung der Verweigerung zitiert.

Obwohl sich das entsprechende Urteil nicht auf Schadstoffbelastungen an Schulen bezieht, finden sich hier zwei gerne zitierte Sätze zur "Zuständigkeit des Umweltinformationsgesetzes" die grundsätzlich nicht nachvollziehbar sind:

- "Innenraumluft ist keine Luft"
- "eine einfache "beiläufige" Berührung von Umweltgütern reicht hiernach nicht aus"

Ich berufe mich aber nach wie vor auf das Brandenburger Urteil:

Dieses bezieht sich tatsächlich direkt auf die Frage der Luftqualität und nicht an eine "einfache beiläufige Berührung von Umweltgütern" und ist daher zumindest bei Schadstoffproblemen an Schulen sicherlich wesentlich relevanter, als das Lüneburger Urteil (hier geht es um Einsicht in behördlichen Schriftverkehr.)

24 Weitere Prozessurteile

 Auflistung von Prozessurteilen zu Mietminderungen (unter anderem durch Schadstoffe, Schimmel. Lärm, Gerüche, Mobilfunkstrahlung...) Link

Internationale Gerichtsurteile zu "elektromagnetischen Belastungen"

Verschleppter Prozess mit Befangenheitsanträgen gegenüber Richtern – "Parkettkleberprozess"

Nicht nachvollziehbare Rechtsprechung über viele Jahre!

<u>Chronologie der Verletzung des grundgesetzlichen Rechts</u>- Landgericht München (2017-bis 2019) "<u>Paar mindert Miete und wird rausgeklagt"</u> 2013

"Mammutprozess bezüglich Schadstoffe aus Parkettkleber" 2017

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite 60 von 64

25 Rechtshilfe - Prozesskostenhilfe

Konsultieren Sie bei rechtlichen Fragen zu Schadstoffbelastungen unbedingt einen Anwalt – nur er kann abschätzen, ob möglicherweise eines der hier angeführten Urteile auch für Ihren Fall anwendbar ist. Sollten Sie keine Rechtsschutzversicherung besitzen, Ihnen die Mittel für eine Anwaltsbeauftragung fehlen - beantragen Sie eine Prozesskostenhilfe

"Wer Rechtsrat oder Rechtshilfe von einem Anwalt benötigt, aber nur ein geringes Einkommen bezieht, kann beim zuständigen Amtsgericht am Wohnsitz einen so genannten Beratungshilfeschein beantragen oder auch unmittelbar eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt seiner Wahl mit der Bitte um Beratungshilfe aufsuchen.

(Akademie.de)

26 Hinweise zur Suche Rechtsanwalt

Hinweise finden Sie auf der EGGBI Homepage unter "Rechtsanwälte"

27 Beweismittel

Sorgen Sie nach Möglichkeit rechtzeitig für "qualitative" <u>umweltmedizinische Atteste</u> und erstellen Sie bei gesundheitlichen Problemen, die Sie entsprechenden Belastungen zuordnen, frühzeitig bereits entsprechende Aufzeichnungen:

Wohnungen

Schulen

Arbeitsplatz

Diese sollten Sie unbedingt auch zur umweltmedizinischen Anamnese mitbringen.

Bei Belastungen während baulichen Tätigkeiten sichern Sie möglichst ebenfalls Beweise, z.B. Fotos von besonderer Staubentwicklung, von eingesetzten Bauprodukten, Klebern, Wandfarben...; schriftliche Bestätigung von Zeugen bezüglich besonderer Geruchsbelästigungen (Datum, Zeit, Unterschrift)

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite 61 von 64

28 Umweltrecht und Umweltinformationsgesetz (UIG)

28.1 Nationales Gesetz UIG

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten 25.06.1998 Gesetzestext

Im Sinne dieses Gesetzes

"bedeutet "Informationen über die Umwelt" sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

- a) den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
- b) Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung sowie Tätigkeiten oder Maßnahmen, einschließlich Verwaltungsmaßnahmen, Umweltvereinbarungen, Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, die sich auf die unter Buchstabe a genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die bei umweltbezogenen Entscheidungsverfahren verwendet werden:
- c) den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der Umweltbestandteile oder auf dem Weg über diese Bestandteile von den unter Buchstabe b genannten Faktoren, Tätigkeiten oder Maßnahmen betroffen sind oder betroffen sein können;"

"Die Bestimmung des Begriffs "Umweltinformationen" in dieser Verordnung umfasst Informationen über den Zustand der Umwelt, und zwar unabhängig von deren Form. Diese Begriffsbestimmung wurde an die Begriffsbestimmung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (1) angeglichen und entspricht inhaltlich der Begriffsbestimmung des Århus-Übereinkommens. Die Bestimmung des Begriffs "Dokument" in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 schließt Umweltinformationen im Sinne der vorliegenden Verordnung ein."

Eine aktuell stattfindende Diskussion, ob Informationen zur Luftqualität nur die Aussenluft betreffen und eine eigenwillige Interpretation (Zitat: "Innenraumluft ist keine Luft im Sinne des UIG") des OVG Lüneburg 2020) wird eindeutig widerlegt durch die Tatsache,

dass Luft in Innenräumen nicht gebunden, sondern Teil eines umfassenden "Luftsystems" ist. Jede Türoder Fensteröffnung, jeder Austausch über eine Klimaanlage etc. unterstützt dies. Bei der Luft verhält
es sich daher anders als etwa bei in Leitungen in einem Industriebetrieb gefassten, in einem
abgeschlossenen System zirkulierenden Flüssigkeiten ohne Kontakt mit der Außenwelt.

Zitat Umweltbundesamt, 20.08.2021:

"Es wäre gut, wenn das BVerwG hier eine Klärung herbeiführen könnte".

2015 hatte das OVG Brandenburg noch festgestellt: (OVG 12 N 11.14)

"Zu den Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6 UIG zählen auch Daten über die Bedingungen am Arbeitsplatz.

Von dem in § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG genannten Umweltmedium "Luft" ist auch die Innenraumluft einer Arbeitsstätte umfasst."

Eine Verweigerung von Schadstoffberichten zur Raumluftqualität beispielsweise in Schulen und Kitas verletzt somit nach vielfacher Auffassung eindeutig die Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes und natürlich auch die Intentionen der internationalen Aarhus-Konvention zur Offenlegung von Umweltinformationen!

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite **62** von **64**

28.2 Europäische Union

2006 wurden diese Bestimmungen in allgemeines Europäisches Recht übergeführt!

<u>Verordnung (EG) Nummer 1367/2006</u> über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft vom **06.09.2006** (Grundlage 25.06.1998: <u>Aarhus Konvention</u>)

Zitat:

Im sechsten Umweltaktionsprogramm der Gemeinschaft (3) wird betont, wie wichtig es ist, angemessene Umweltinformation bereitzustellen und effektive Möglichkeiten zur Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in diesem Bereich vorzusehen, um dadurch die Entscheidungsverfahren nachvollziehbarer und transparenter zu machen, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für Umweltbelange zu schärfen und eine stärkere Unterstützung für die getroffenen Entscheidungen zu gewinnen. Ferner werden — wie in den vorausgegangen Umweltaktionsprogrammen (4) — eine wirksamere Umsetzung und Anwendung der gemeinschaftlichen Umweltvorschriften, einschließlich der Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts und der Ahndung von Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht, gefördert.

Im Århus-Übereinkommen wird ein Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformation in Folge eines entsprechenden Antrags oder durch aktive Verbreitung der Informationen durch die unter das Übereinkommen fallenden Behörden gefordert. Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gilt für das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission sowie für die Agenturen und entsprechenden Einrichtungen, die mit einem Rechtsakt der Gemeinschaft eingesetzt wurden. Sie sieht für diese Organe Regeln vor, die großteils den Bestimmungen des ÅrhusÜbereinkommens entsprechen. Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 muss auf alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft ausgedehnt werden.

29 Weitere Informationen – Links

Rechtliche Grundlagen für "Wohngesundheit" und Definition

Hinweis zur Suche qualifizierter Umweltmediziner

Empfehlung für Termine bei Gutachtern, Amtsärzten und Behörden allgemein

Schulen und Kitas

Gütezeichen für Baustoffe aus "gesundheitlicher" Sicht

Gesundheitsrisiken in Gebäuden

Barrierefreiheit für Umwelterkrankte

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite 63 von 64

30 Allgemeiner Hinweis

Es handelt sich hier nicht um eine wissenschaftliche Studie, sondern lediglich um eine Informationssammlung und Diskussionsgrundlage.

Gerne ergänze ich diese Zusammenfassung mit " glaubwürdig belegten" Beiträgen und Gegendarstellungen.

EGGBI berät vor allem Allergiker, Chemikaliensensitive, Bauherren mit besonderen Ansprüchen an die Wohngesundheit sowie Schulen und Kitas und geht daher bekannter Weise von überdurchschnittlich hohen – präventiv geprägten - Ansprüchen an die Wohngesundheit aus.

EGGBI Definition "Wohngesundheit"

Ich befasse mich in der Zusammenarbeit mit einem umfangreichen internationalen Netzwerk von Instituten, Architekten, Baubiologen, Umweltmedizinern, Selbsthilfegruppen und Interessensgemeinschaften ausschließlich mit gesundheitlich relevanten Fragen

bei der Bewertung von Produkten, Systemen, Gebäuden und auch Gutachten – unabhängig von politischen Parteien, Baustoffherstellern, Händlern, "Bauausführenden", Mietern, Vermietern und Interessensverbänden.

Sämtliche "allgemeinen" Beratungen der kostenfreien Informationsplattform erfolgen ehrenamtlich, und es sind daraus keinerlei Rechts- oder Haftungsansprüche abzuleiten. Etwaige sachlich begründete Korrekturwünsche zu Aussagen in meinen Publikationen werden kurzfristig bearbeitet. Für die Inhalte von "verlinkten" Presseberichten, Homepages übernehme ich keine Verantwortung.

Bitte beachten Sie die allgemeinen

fachlichen und rechtlichen Hinweise zu EGGBI Empfehlungen und Stellungnahmen

Für den Inhalt verantwortlich:

Josef Spritzendorfer

Mitglied im Deutschen Fachjournalistenverband DFJV

Gastdozent zu Schadstofffragen im Bauwesen

spritzendorfer@eggbi.eu

D 93326 Abensberg Am Bahndamm 16 Tel: 0049 9443 700 169

Kostenlose Beratungshotline

Ich bemühe mich ständig, die Informationssammlungen zu aktualisieren. Die aktuelle Version finden Sie stets unter EGGBI Schriftenreihe und EGGBI Downloads

Beratung von Eltern, Lehrern, Erziehern:

Die Tätigkeit der Informationsplattform EGGBI erfolgt bei Anfragen von Eltern, Lehrern, und Erziehern bei Schadstoffproblemen an Schulen und Kitas im Rahmen eines umfangreichen Netzwerkes ausschließlich ehrenamtlich und parteipolitisch neutral – EGGBI verbindet mit der Beratung von Eltern, Lehrern, Erziehern keinerlei wirtschaftliche Interessen und führt auch selbst keinerlei Messungen oder ähnliches durch. Die Erstellung von Stellungnahmen zu Prüfberichten erfolgt natürlich kostenlos für alle Beteiligten. Bedauerlicherweise haben einzelne Eltern und Lehrer oft Angst vor Repressalien und wenden sich daher nur "vertraullich" an mich.

Besuchen Sie dazu auch die Informationsplattform Schulen und Kitas

© Josef Spritzendorfer www.eggbi.eu 25.04.2025 Seite **64** von **64**